Die französische Zollpolitik im Saargebiet.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

Eingereicht von

Dipl.-Kaufm. Gerhard Johann

aus Saarbrücken.

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i.W.

1934

I. Gutachter: Prof. Dr. W. E. Biermann

II. Gutachter: Privatdozent Dr. E. Respondek

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552326_0040

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit stellt sich zur Aufgabe, die französische Zollpolitik im Saargebiet in ihren Grundzügen darzustellen. Bei der Fülle von kleineren und größeren Abhandlungen in Zeitungen, Broschüren, Sammelwerken und Zeitschriften, sowie bei der großen Zahl von Tendenzschriften kleiner Interessengruppen war es nicht immer leicht, den Willen zu äußerster Objektivität zu bewahren.

Der Verfasser war stets bestrebt, die Aufgabe unbefangen zu lösen, weshalb er sich jeder rein persönlichen Äußerung enthielt.

Aus dem Gesamtkomplex der Saarwirtschaftsprobleme ist für die vorliegende Arbeit ein Teilgebiet herausgenommen worden. Dabei soll es sich nicht um eine wirtschaftliche Zielsetzung handeln, sondern lediglich um eine reine Tatsachenerkundung. Der Verfasser war bemüht, durch möglichst vollzählige Aufnahme aller erforderlichen Daten eine lückenlose Darstellung aller jener Tatsachen zu geben, die auf das Thema Bezug nehmen.

Zum leichteren Verständnis der Arbeit ist ein Abschnitt derselben der Darstellung der allgemeinen französischen Zollpolitik in der Nachkriegszeit gewidmet.

In den Zusammenhang mit den zollpolitischen Fragen des Saargebietes gehören auch teilweise die offiziellen deutsch-französischen Zollverhandlungen, die jedoch nur soweit berücksichtigt worden sind, als dabei auch das Saarproblem erörtert wurde.

Weggelassen wurden rein zolltechnische Fragen, soweit sie nicht für das gestellte Problem von ausschlaggebender Bedeutung waren.

Auch an dieser Stelle sei allen Herren Lehrern, insbesondere den Herren Referenten Professor Dr. W. E. Biermann und Konsul Dr. E. Respondek für die Wissensvermittlung herzlichst gedankt. Uneingeschränkter Dank gebührt auch Herrn Dr. W. Cartellieri, Direktor des Saarwirtschaftsarchivs und Herrn Syndikus R. Martin von der Handelskammer zu Saarbrücken für die Erlaubnis zur Materialforschung und für die Erteilung wertvoller Ratschläge und Auskünfte. Nicht zuletzt gedenkt der Verfasser in dankbarer Erinnerung der großen Hilfsbereitschaft des Herrn Professors Dr. K. Pribram, auf dessen Anregung hin die Arbeit entstanden ist und aller mittelbaren und unmittelbaren Förderer der Arbeit.

Saarbrücken, im Juli 1933.

Inhaltsverzeichnis.

Einführung:

Die zollrechtliche Stellung des Saargebietes . . . . . .

I. Teil:

Die Hauptprobleme der französischen Zollpolitik in der Nachkriegszeit.

1. Das Ende des Krieges und die Zeit der Anpassung an die veränderten Wirtschaftsverhältnisse . . . . . .
2. Die ersten Zollmaßnahmen nach dem Kriege: Wertzölle und Koeffizientensystem . . . . . .
3. Das Problem der Meistbegünstigungsklausel . . . . . .
4. Die Revision des Zollsystems . . . . . .
5. Der deutsch-französische Handelsvertrag . . . . . .
6. Die französische Zollpolitik in der Krise . . . . . .

II. Teil:

Die französische Zollpolitik im Saargebiet.

A. Die fünfjährige Übergangsperiode vom 10. 1. 1920 bis 10. 1. 1925
   1. Die zollpolitischen Bestimmungen des Saarstatuts . . . . .
   2. Die Übergangskrise der Jahre 1918—1919 . . . . . .
   3. Die Beherrschung des saarländischen Absatzmarktes durch die deutsche Außenhandelskontrolle . . . . . .
   4. Die zollpolitischen Maßnahmen Frankreichs und die Folgen für das saarländische Wirtschaftsleben . . . . . .
      a) Das französische Einfuhrverbot vom 23. 4. 1920 . . . .
      b) Die Generalbewilligungen für die Ein- und Ausfuhr des Saargebietes . . . . . .
      c) Die Kontingentierung der saarländischen Einfuhr nach Frankreich . . . . . .
      d) Die Zwangsbeschränkung der deutschen Einfuhr nach dem Saargebiet . . . . . .
      e) Die Aufhebung der Zwangsbeschränkung der deutschen Einfuhr nach dem Saargebiet . . . . . .

B. Der Zollanschluß des Saargebietes an Frankreich und die deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen zur Lösung des Saarzollproblems . . . . . .
1. Die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse nach Aufrichtung der Zollgrenze zwischen Deutschland und dem Saargebiet . .
2. Die deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen zur Lösung des Saarzollproblems . . . . . .
3. Das erste Saarzollabkommen vom 11. 7. 1925 . . . . . .
4. Das zweite Saarzollabkommen vom 5. 8. 1926 . . . . . .
5. Die Entwicklung der Saarzollfrage im Zusammenhang mit der Internationalen Rohstahlgemeinschaft . . . . . .
a) Grundlagen und Entwicklung der Internationalen Rohstahlverständigung . . . . . .
b) Bedeutung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft für die Lösung des Saarzollproblems und Stellung des Saargebietes innerhalb der Gemeinschaft . . . . . .
6. Das Berliner Saarzollabkommen vom 6. 11. 1926 . . . . . .
7. Die Abkommen über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs
8. Die Entwicklung der zollpolitischen Verhältnisse im Saargebiet seit dem Abschluß der verschiedenen Zollprovisorien .
9. Das Zusatzabkommen vom 31. 3. 1927 . . . . . .
10. Die Verlängerungsvereinbarung über die verschiedenen Saarzollabkommen . . . . . .
11. Der deutsch-französische Handelsvertrag in seiner Bedeutung für das Saargebiet . . . . . .
C. Die Gesamtregelung der Saarzollfrage . . . . . .
1. Gegenstand und Ziele der Verhandlungen über die endgültige Lösung des Saarzollproblems . . . . . .
2. Das Saarzollabkommen vom 23. 2. 1928 . . . . . .
a) Allgemeiner Überblick und Ergebnisse auf wichtigen Interessengebieten . . . . . .
b) Vorschriften über Kontingentsperioden und Kontingentsverteilung sowie Laufzeit und Kündigung des Abkommens .
c) Die Revisions- und Ergänzungsverhandlungen zu dem Abkommen vom 23. 2. 1928 . . . . . .
3. Die Rückgliederungsverhandlungen über das Saargebiet und die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen . . . . .
D. Die französische Zollschutzpolitik und ihre Auswirkungen auf das Saargebiet . . . . . .
1. Die französische Kontingentierungs- und Einfuhrverbotspolitik
2. Die französische Zollerhöhungspolitik . . . . . .
3. Die französische Einfuhrumsatzsteuererhöhung vom 1. 4. 1932
Schluß . . . . . .
Literaturverzeichnis . . . . . .

Einführung:

Die zollrechtliche Stellung des Saargebietes.

Die Rechtsgrundlage für die zollrechtliche Stellung des Saargebietes bilden die im § 31 der Anlage zu den Artikeln 45—50, Teil III, Abschnitt 4 des Versailler Vertrages — kurz genannt das Saarstatut — zusammengefaßten Bestimmungen. Der entscheidende § 31 hat nach dem deutschen Gesetzestext vom 16. Juli 1919 folgenden Wortlaut:

„Das Saargebiet, wie es im Artikel 48 des vorliegenden Vertrages abgegrenzt ist, wird dem französischen Zollsystem unterworfen. Der Ertrag aus den Zöllen auf die für den örtlichen Verbrauch bestimmten Waren wird nach Abzug aller Erhebungskosten dem Haushalt des genannten Gebietes zugewiesen.

Kein Ausfuhrzoll darf auf die Erzeugnisse der Erzindustrie oder auf die Kohlen gelegt werden, die aus diesem Gebiet nach Deutschland gehen, oder auf die deutsche Ausfuhr, die für die Industrien des Saarbeckengebietes bestimmt ist.

Rohstoffe und Fabrikate, die aus dem Saarbeckengebiet stammen, sind bei ihrer Durchfuhr durch Deutschland von allen Zollabgaben befreit, ebenso die deutschen Erzeugnisse bei ihrer Durchfuhr durch das Saarbeckengebiet.

Während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages genießen die im Saarbeckengebiet hergestellten und daher kommenden Erzeugnisse Einfuhrfreiheit in Deutschland. Während derselben Zeit ist die deutsche Einfuhr nach dem Saarbeckengebiet für Erzeugnisse, die zum örtlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollabgaben befreit.

Im Laufe dieser 5 Jahre behält sich die französische Regierung vor, für jeden Gegenstand, der aus dem Saarbeckengebiet kommt, und in dem sich Rohstoffe oder Halbfabrikate befinden, die zollfrei aus Deutschland gekommen sind, die in Frankreich zugelassenen Mengen zu beschränken, und zwar auf Grundlage der jährlichen Durchschnittsmengen, die im Laufe der Jahre 1911—1913 nach Elsaß-Lothringen und Frankreich eingeführt worden sind. Dieser Durchschnitt soll mit Hilfe aller amtlichen Angaben und statistischen Unterlagen festgestellt werden."

Die grundlegende Bestimmung des § 31 Absatz 1 des Saarstatuts enthält den Ausschluß des Saargebietes aus dem deutschen Zollgebiet und gleichzeitig die Einordnung in das französische Zollsystem (le territoire de la sarre .... sera soumis au régime douanier français — the territory of the Saar Basin shall be subjected to the French customs regime). Damit ist das Saargebiet zollrechtlich, und nur in dieser Hinsicht, im Verhältnis zu Deutschland Zollausschluß-, im Verhältnis zu Frankreich Zollanschlußgebiet geworden, und durch die Beseitigung der bisherigen Zollschranken zwischen Frankreich und dem Saargebiet sind beide Gebiete zu einem einheitlichen Zollgebiet verbunden worden.

Dieser einzige Satz des § 31 enthält das gesamte Saarzollproblem.

Zwischen Deutschland und Frankreich ist bezüglich des Saargebietes ein Rechtsverhältnis geschaffen worden, wonach das Saargebiet mit Frankreich zu einer Zollunion [1]) verbunden wurde. Damit gilt jede zollrechtliche Abmachung Frankreichs automatisch auch für das Saargebiet, insbesondere nimmt das Saargebiet an allen Handelsabkommen teil, die zwischen Frankreich und dritten Staaten geschlossen werden. Deutschland verzichtet auf das Recht einer eigenen Zollverwaltung im Saargebiet.

Durch die Ratifikation des Versailler Vertrages ist auch der Übertritt des Saargebietes zum französischen Zollsystem ausgesprochen worden.

Bei der Interpretation des Begriffes Zollsystem (régime douanier) beginnt die Streitfrage, was unter „Zollsystem zu verstehen ist, da der Begriff des französischen Zollsystems im Versailler Vertrag nicht festgelegt ist. Es wird gelegentlich die Ansicht [2]) vertreten, daß unter dem Begriff „régime douanier français" nur der französische Zolltarif zu verstehen sei. Eine solche Auslegung läßt sich, wie Eichhorn [3]) und auch Allot [4]) anführen, aus dem Wortlaut des § 31 nicht herleiten, vielmehr ist unter „régime douanier français" nicht nur der französische Zolltarif, sondern die gesamte Zollgesetzgebung vom dreifachen Gesichtspunkt der Zollaufsicht, der Zollerhebung und der Unterdrückung von Zuwiderhandlungen [5]) zu ver-

---

[1]) So lautet die offizielle Bezeichnung (Vergl. die Präambeln der Saarzollabkommen vom 11. 7. 25., 5. 8. 26, und 23. 2. 28.).

[2]) Scholz, Das saarländische Umsatzsteuerrecht hinsichtlich Ein- und Ausfuhr, ein Rechtsgutachten. Saarbrücken 1925.

[3]) Eichhorn, F., Die zollrechtliche Stellung des Saargebietes auf Grund des Versailler Vertrages, Berlin 1928 S. 81 ff.

[4]) Allot, A., Le bassin de la Sarre, 1924, S. 303.

[5]) Allot a. a. O., S. 303.

stehen. Ohne die Einführung der gesamten französischen Zollgesetzgebung im Saargebiet wäre der § 31 nicht hinreichend, die ordnungsgemäße Eintreibung der im Zolltarif vorgesehenen Zölle sicherzustellen. So hat auch die Regierungskommission des Saargebietes, die gemäß § 33 des Saarstatuts zur authentischen Interpretation der Bestimmungen des Saarstatuts ermächtigt ist, in ihrem Beschluß vom 23. Juni 1920 [6]) entschieden, daß unter dem Begriff „régime douanier français" nicht nur die Zolltarife, sondern die Gesamtheit der französischen Zollgesetze und Zollbestimmungen einschließlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr zu verstehen sei.

Damit die französischen Zollgesetze und Zollbestimmungen im Saargebiet Gültigkeit erlangen, bedarf es — wie seiner Zeit auch in Luxemburg — einerseits eines legislatorischen Aktes Frankreichs und andererseits eines solchen im Saargebiet, der das französische Recht als rechtsverbindlich für das Saargebiet erklären muß. Nur durch diesen parallelen Gesetzgebungsakt tritt das französische Zollrecht im Saargebiet in Kraft.[7])

Es erhebt sich nun die Frage, ob dem Deutschen Reiche, dem staats- und völkerrechtlich trotz der Eingliederung des Saargebietes in das französische Zollsystem die Staatshoheit über das Gebiet geblieben ist, noch Funktionen der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Zollwesens zustehen. Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß Deutschland gemäß Artikel 49 V. V. zugunsten des Völkerbundes auf die Regierung des Saargebietes für einen Zeitraum von 15 Jahren verzichtet hat. Die Bestimmung des Artikel 49 unterscheidet zwischen „Regierung" und „Staatshoheit". Das dem Völkerbund eingeräumte Recht der „Regierung" bedeutet nicht „Staatshoheit", vielmehr ist die „Regierung" der „Staatshoheit" untergeordnet. „Der Inhaber der Staatshoheit kann für das Staatsgebiet oder Teile des Staatsgebietes einzelne Regierungsbefugnisse oder die Ausübung der ganzen Regierungsgewalt anderen übertragen, ohne die Staatshoheit selbst aufzugeben. So ist auch während der zeitweiligen Rechtsordnung im Saargebiet die Staatshoheit bei Deutschland geblieben." [8]) Ein Beweis dafür liegt in der Tatsache, daß beispielsweise Änderungen der Grenzlinie nicht ohne die Zustimmung Deutschlands vorgenommen werden können, oder daß Staatsverträge, deren Abschluß für die Interessen der Saareinwohner erforderlich

---

[6]) Vergl. Bericht der Regierungskommission an den Völkerbund vom 1. 7. 1920 (Journal Officiel de la Société des Nations sept. 1920 p. 372).

[7]) v. Roenne, Joachim: Das Saarbeckenabkommen, Göttingen 1922, S. 45.

[8]) Andres, O., Grundlagen des Rechts im Saargebiet, Berlin 1926, S. 37.

erscheint, vom Reiche abgeschlossen werden. Eichhorn [9]) stellt fest, daß der Sinn der Bestimmung des Artikel 49 nur darin erblickt werden kann, „daß Deutschland auf die Regierung als ein Ausfluß der Staatshoheit sofort verzichtet, während es die Staatshoheit selbst bis zur endgültigen Entscheidung der Saarbevölkerung behält". Demnach ist die Staatshoheit Deutschlands nur der Ausübung nach suspendiert, d. h., daß das Deutsche Reich nach wie vor der Inhaber der Staatshoheit ist, daß die Ausübung der Staatshoheit (Regierungsgewalt) für vorübergehende Zeit lediglich dem eigentlichen Inhaber der Staatshoheit entzogen ist.

Die Beschränkung der deutschen Rechte hat nur so weit zu gehen, wie sie sich aus den Bestimmungen des Saarstatuts zweifelsfrei ergibt oder wie sie zur Einordnung in das französische Zollsystem unbedingt erforderlich und zur Erreichung des rein wirtschaftlichen Zweckes der Eingliederung des Saargebietes in das französische Zollsystem unentbehrlich ist.

Für die zollrechtliche Stellung des Saargebietes ergibt sich aus Vorstehendem folgendes: [10])

Im § 31 des Saarstatuts ist für das Saargebiet die Einrichtung einer Zollgrenze durch Einbeziehung in das französische Zollsystem vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine ähnliche Regelung, wie sie bis zu Kriegsende zwischen Deutschland und Luxemburg bestand und heute zwischen Belgien und Luxemburg besteht. In sämtlichen Fällen handelt es sich um Zollunionen, allerdings mit dem Unterschied, daß die deutsch-luxemburgische und die belgisch-luxemburgische Zollunion auf der freien Vereinbarung der beteiligten Staaten beruhte, die französisch-saarländische Zollunion dagegen mit der Ratifikation des Versailler Vertrages einseitig zuungunsten Deutschlands vollzogen worden war.

Das materielle Zollrecht ist das französische. Die Zölle werden durch französische Behörden und Beamte erhoben. Die Ausübung des Zolldienstes ist Ausübung französischer Zollhoheit. Der Ertrag aus den Zöllen auf die für den örtlichen Verbrauch bestimmten Güter wird nach Abzug aller Erhebungskosten in den Haushalt des Saargebietes eingestellt. Das bedeutet, daß die Zolleinnahmen weder in die französische noch in die deutsche Staatskasse fließen.

Das Vertragsrecht in saarländischen Zollangelegenheiten steht Frankreich zu. Hieraus ergibt sich auch die Tatsache, daß bei Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich, die den deutsch-saarländischen Warenverkehr betreffen, das Saargebiet Deutschland gegenüber von Frankreich vertreten wird.

---

[9]) Eichhorn, a. a. O., S. 23.

[10]) Vergl. Wündisch, R., Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Saargebietes, Zentralblatt für das besetzte Rheinland No. 4 1920, S. 71.

I. Teil:

Die Hauptprobleme der französischen Zollpolitik in der Nachkriegszeit.

Bevor das hier am meisten interessierende Saarzollproblem einer eingehenden Betrachtung unterzogen wird, erscheint es zweckmäßig, zur Vervollständigung des Bildes und zum leichteren Verständnis der Arbeit zuvor einen Blick auf die Hauptprobleme der französischen Zollpolitik in der Nachkriegszeit zu werfen. Dieses Kapitel hat die Aufgabe, lediglich die Grundlage zu den Erörterungen über die französische Zollpolitik im Saargebiet zu vermitteln.

1. Das Ende des Krieges und die Zeit der Anpassung an die veränderten Wirtschaftsverhältnisse.

Die Beendigung des Krieges und die wirtschaftlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages gaben der französischen Regierung Veranlassung zu tiefgreifenden Änderungen ihrer Zollpolitik. Die wirtschaftliche Struktur der französischen Volkswirtschaft, die vor dem Kriege überwiegend agrarisch war, war in und nach dem Kriege sowohl in ihrem Aufbau als auch in ihren Beziehungen zur Weltwirtschaft umgestaltet worden.[11]) Die gesteigerten Anforderungen an Industrieerzeugnissen für den Heeresbedarf hatten die Entwicklung der französischen Industrie stark gefördert, die in der Kriegszeit eine gewisse „Konjunkturüberreizung“ [12]) erfahren hatte.

Die französische Regierung war nun in der Nachkriegszeit bestrebt, diese schnell und zusammenhanglos entstandenen Industriezweige zu erhalten, auszubauen und weiter zu entwickeln, deren Bestehen jetzt eine Lebensnotwendigkeit für das Land darstellt.

Industriefördernd wirkten fernerhin die Gebietsveränderungen aus dem Versailler Vertrag: die Vermehrung der französischen Rohstoffreserven durch die Einverleibung Elsaß-Lothringens (Eisen in Lothringen, Kali und mineralische Öle im Elsaß), die zeitweise Ein-

---

[11]) R. v. Ungern-Sternberg, Grundzüge der französ. Volkswirtschaft, 1913/27, Frankenstein 1927, S. 150 ff.

[12]) Siegert und Bertsch, Handels- und zollpolitische Fragen der Gegenwart, Berlin 1927, S. 8.

gliederung des Saargebietes (Kohle) in das französische Zollgebiet und die Erweiterung des Produktionsgebietes durch Errichtung neuer Industrien und durch die Modernisierung der technischen Ausrüstung der Fabriken, namentlich in den befreiten Gebieten.[13]) Diese beiden Faktoren, Industrialisierung und Gebietsveränderungen, bewirkten eine Umstellung von der vor dem Kriege in erster Linie geübten Handelspolitik der Sicherung des Binnenmarktes auf eine Exportförderungspolitik.[14]) Hinzu kam noch, daß Frankreich aus einem Gläubigerland ein Schuldnerland geworden ist. Nach dem Stand vom 31. Juli 1924 (Inventaire Clémentel) betrug die Gesamtverschuldung des französischen Staates:[15])

1. Innere Schulden:	
ohne oder mit langfristigen Rückzahlungsterminen	149,4 Milld. Frs.
kurzfristige	37,2 Milld. Frs.
schwebende (Bons du Trésor et de la Défense nationale, fremde Guthaben beim Trésor, Anleihen bei der Banque de France)	91,3 Milld. Frs.
zusammen	277,9 Milld. Frs.
2. Auswärtige Schulden	36 Milld. Goldfrs.

Diese Verschuldung machte gleichfalls einen gesteigerten Export erforderlich und führte damit zu einem Ausbau der Produktionsgrundlage.

Ohne die Aufnahme von Verhandlungen zur Wiederanknüpfung von wirtschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Staaten abzuwarten, wurden einige Maßnahmen getroffen, die infolge der veränderten Nachkriegsverhältnisse unabweisbar schienen.

2. Die ersten Zollmaßnahmen nach dem Kriege: Wertzölle und Koeffizientensystem.

Die grundsätzliche Abkehr von dem durch die Kriegsumstände bedingten Ausnahmesystem erfolgte durch die Verordnung vom 13.

---

[13]) Curtius-Bergsträßer: Frankreich, 2. Bd.: Staat und Wirtschaft Frankreichs. Berlin 1930. S. 226 ff.

[14]) Kjellén-Haushofer: Die Großmächte vor und nach dem Weltkriege, Leipzig-Berlin 1930, S. 339.

[15]) Schall, W.: Frankreichs Volks- und Staatswirtschaft seit dem Krieg, Berlin 1926, S. 46. — Dietzel, H.: Die Nationalisierung der Kriegsmilliarden, 1919. — Knauß, R.: Die deutsche, englische und französische Kriegsfinanzierung, Berlin 1923. — Rist, Ch.: Les dettes interalliées et les réparations, Revue d' Economie politique 1926, S. 277 ff.

Juni 1919,[16]) welche die allgemeinen Einfuhrverbote der Kriegszeit für die meisten ausländischen Waren aufhob mit Ausnahme derjenigen, die auch weiterhin von der Einfuhr ausgeschlossen bleiben sollten. Man war sich darüber einig, daß die vollständige Wiederherstellung der Einfuhrfreiheit dringend notwendig sei, daß die Liquidation des „Prohibitionismus" aber auch „das Ende zahlreicher Industrien bedeutete, falls jenen letzteren nicht unbedingt hinreichender Schutz gewährt würde".[17])

Ebenso wurden durch eine Verfügung vom 20. Januar 1919 [18]) die Ausfuhrverbote, die seit Kriegsausbruch erlassen worden waren, mehr und mehr wieder aufgehoben, schon da sie dem Ausfuhrdrange der neuentstandenen Industrien widersprachen.[19])

Sämtliche Maßnahmen der französischen Regierung auf zollpolitischem Gebiet in der Nachkriegszeit waren mehr oder weniger auf verstärkten Zollschutz für die Industrie abgestellt, da dieser Zweig der französischen Volkswirtschaft durch die Schädigungen des Krieges als besonders schutzbedürftig gegenüber der ausländischen Konkurrenz angesehen wurde. Deshalb wurden die Zollbelastungen der Vorkriegszeit wieder in Kraft gesetzt, die jedoch für die meisten Warengattungen das Dreifache der Vorkriegsbelastung ausmachten. Gleichzeitig wurden zu den spezifischen Zöllen — der Basis des Tarifsystems von 1892 mitsamt der Tarifreform von 1910 — Wertzuschläge (surtaxes ad valorem) erhoben, die den Zollsätzen wieder ihre frühere Schutzkraft geben sollten. Lebensmittel, Halb- und Fertigfabrikate blieben von dem Zoll ausgenommen.

Die Regierung rechtfertigte die Wertzölle, indem sie erklärte, „daß man sie eingeführt habe, weil es unentbehrlich erschienen sei, einigen Industrien wenigstens durch vorübergehende Zölle einen sicheren, wenn auch nicht dauernden Schutz für die Zeit des Wiederaufbaues zu gewähren".[20]) Die Erhebung dieser Zölle gestaltete sich jedoch wegen der jedesmaligen Wertfestsetzung der Ware bei der Einfuhr äußerst schwierig, weshalb sie schon nach kurzer Zeit wieder aufgehoben wurden. An ihre Stelle trat durch Dekret vom 8. 7. 1919 [21]) eine neue Art von Zuschlägen in Form von Erhöhungs-

---

[16]) Journal officiel vom 18. Juni 1919.

[17]) Gignoux, Cl. J., L' Après-guerre et la politique commerciale, Paris 1924, S. 31.

[18]) Journal officiel vom 21. Januar 1919.

[19]) Siegert und Bertsch, a. a. O., S. 9.

[20]) Marty, H., Chronik der französischen Handelspolitik seit dem Kriege, aus dem französischen Manuskript übersetzt von S. Freund, Weltwirtschaftliches Archiv 1928, S. 87. Ungern-Sternberg, a. a. O., S. 216.

[21]) Journal officiel v. 13. und 16. Juli 1919.

koeffizienten,[22]) „um die Verschlechterung der Valuta in ihren Auswirkungen auf die Zölle abzuschwächen".[23]) Die Koeffizienten waren im Verhältnis des Vorkriegswertes zum Nachkriegswert einer Ware gebildet. Mit diesen Koeffizienten, die verschieden hoch gestaffelt waren und die zwischen 1,1 und 10 schwankten, mußten die spezifischen Zölle des Zolltarifs multipliziert werden.[24]) Die französische Regierung verfolgte mit diesem System schutzzöllnerische Zwecke, da die Anwendung des Koeffizientensystems als wirksames Protektionsmittel für die während des Krieges entstandenen jungen Industrien angesehen wurde.

In erster Linie dachte man dabei an den Schutz der chemischen Industrie[25]) gegenüber der deutschen Konkurrenz, womit der Abgeordnete Néron bei seiner Berichterstattung in der französischen Kammer die Einführung der beweglichen Koeffizienten begründete.[26])

Andererseits aber wurde das Koeffizientensystem auch stark angegriffen. Insbesondere waren es die Industrie- und Handelskreise, die den Einwand machten, daß es zu willkürlich und daß durch die öfteren Änderungen der Koeffizientensätze eine einwandfreie Kalkulation unmöglich sei.[27]) Im übrigen wurden durch das Koeffizientensystem brauchbare Ergebnisse nicht erzielt,[28]) vielmehr brachten die häufigen Änderungen[29]) eine große Unübersichtlichkeit in den französischen Zolltarif.

3. Das Problem der Meistbegünstigungsklausel.

Grundlegend geändert wurde die französische Zollpolitik in der Nachkriegszeit durch das Gesetz vom 29. Juli 1919.[30])

Frankreich hatte in seinem Zolltarif von 1892, der auch heute noch die Grundlage für die französische Zollpolitik bildet, zwei Spal-

---

[22]) Gignoux, a. a. O., S. 34, Ungern-Sternberg, a. a. O., S. 218.

[23]) Dittrich, E., Die deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen der Nachkriegszeit, Berlin 1931, S. 14.

[24]) Wenn beispielsweise eine Ware einen Vorkriegswert von 1000 Frs. und einen Nachkriegswert von 3000 Frs. hatte, so war der Koeffizient 3. Betrug nun für eine solche Ware der Zollsatz 150 Frs. je Dz., so ergab sich nach dem neuen System ein Zollsatz von 150 × 3 = 450 Frs. je Dz.

[25]) Vergl. Ungern-Sternberg, a. a. O., S. 222.

[26]) Deutsche Industrie- und Handelszeitung v. 25. 6. 1920.

[27]) Gignoux a. a. O. S. 31—37.

[28]) Vergl. Ungern-Sternberg a. a. O. S. 219.

[29]) In den Jahren 1919—1922 wurden durch 65 Dekrete 3294 Tarifpositionen geändert (nach Dittrich, a. a. O., S. 14).

[30]) Journal officiel vom 31. Juli 1919.

ten, den General- und den Minimaltarif. General- und Minimalkolonne des französischen Tarifs bildeten die obere und untere Grenze für die französischen Unterhändler, indem der Generaltarif gegenüber denjenigen Ländern angewandt wurde, mit denen keine Handelsverträge bestanden, der Minimaltarif dagegen denjenigen Ländern eingeräumt wurde, die den französischen Waren besondere handelspolitische Vergünstigungen einräumten.

Während Frankreich in der Vorkriegszeit hauptsächlich das System der Meistbegünstigung anwandte,[31]) bekannte es sich durch das oben erwähnte Gesetz zum Reziprozitätssystem, „wonach Stück um Stück die Zollzugeständnisse, die Frankreich erreicht und gewährt, gegeneinander abgewogen und ausgeglichen werden." [32])

Mit der Einführung des Reziprozitätssystems wandte sich Frankreich von der Meistbegünstigung ab. Der einzige Artikel des neuen Gesetzes bestimmte, daß die Regierung ermächtigt wird, mit fremden Staaten Verträge für eine bestimmte Zeit abzuschließen, in denen sie im Rahmen des General- und Minimaltarifs Zollabschläge vom Generaltarif, berechnet in Prozenten des Unterschiedes zwischen diesem Generaltarif und dem Minimaltarif, gewährte. Dadurch ist der französischen Regierung die Möglichkeit gegeben, zwischen die durch General- und Minimaltarif gegebenen festen Grenzen durch die Zollabschläge beliebig viele Tarife einzuschalten, um auf diese Weise die Gegenleistungen genau abzuwägen. Die Folge davon war, daß jedes Land, das in handelsvertragliche Beziehungen mit Frankreich trat, seinen besonderen Zolltarif hatte, und daß durch die Vielheit der zollpolitischen Normen der Warenverkehr unübersichtlich gemacht und erschwert wurde. Ein Beispiel [33]) mag dieses System veranschaulichen: Bei Position 421, Bandwaren, beträgt der Zollsatz: für Kanada 480, für Spanien 651, für Polen 1209 und für die Tschechoslovakei 930 Frs. Zu diesen 4 Zwischentarifen kommen nun noch als unveränderliche Größen General- und Minimaltarif mit 1488 bezw. 372 Frs., sodaß also für diese eine Position nicht weniger als 6 verschiedene Tarife bestehen und zur Anwendung zu bringen sind.

Mit dieser Neuregelung hat sich Frankreich die völlige Zollautonomie gesichert, indem es Ermäßigungen des Generaltarifs nur in einem Prozentsatz des Unterschiedes beider Tarife gewährt, wodurch eine Bindung der Zollsätze vermieden wurde. Somit hatte es die Möglichkeit, die Zollsätze beider Tarife jederzeit zu erhöhen, ohne

---

[31]) So waren von 62 französischen Handelsverträgen 35 und gerade die wichtigsten auf der Meistbegünstigung aufgebaut. (Vergl. Saarwirtschaftszeitung Nr. 7, vom 20. 2. 1926, S. 107).

[32]) Siegert und Bertsch, a. a. O., S. 50.

[33]) Saarwirtschaftszeitung Nr. 7 vom 20. Febr. 1926.

irgendwelcher Einwendungen des Vertragspartners gewärtig zu sein, dem ja nur ein Anrecht auf Unveränderlichkeit des Prozentsatzes der Differenz zwischen General- und Minimaltarif zustand. Durch das Gesetz von 1919, das die Einräumung von Ermäßigungen an den Vertragspartner von dem Zugeständnis gleichwertiger Vorteile der anderen Seite abhängig machte, war der Abschluß neuer auf Meistbegünstigung gestellter Handelsverträge zur Unmöglichkeit geworden.

Bereits am 23. April 1918 hatte die französische Regierung sämtliche Handelsverträge, die entweder die Meistbegünstigungsklausel oder sonstige tarifliche Bindungen enthielten, gekündigt, um durch veränderte handelspolitische Prinzipien den als Folge des Krieges eingetretenen wirtschaftlichen Erschütterungen und Umlagerungen entsprechend Rechnung zu tragen.[34]) Der Beschluß stellte alle Staaten, die bis dahin den Minimaltarif genossen hatten, unter den Generaltarif. Zur Erleichterung des Abschlusses neuer Handelsverträge wurden die Meistbegünstigungsverträge, wenn auch gekündigt, stillschweigend verlängert. Bei dieser Regelung handelte es sich in erster Linie um wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten (Belgien, England, Holland, Schweden, Schweiz, Japan u. a.), denen gegenüber Frankreich die Reziprozität nicht anwenden wollte und sich deshalb mit der provisorischen Verlängerung der noch aus der Vorkriegszeit bestehenden Meistbegünstigungsverträge behalf. Gleichzeitig betonte die französische Regierung ausdrücklich, „daß ihr an der Wiederanknüpfung der wirtschaftlichen Beziehungen zu den übrigen Staaten auf der Grundlage des weitesten Liberalismus im Sinne der verschiedenen interalliierten Resolutionen sehr gelegen sei." [35])

„Mit dieser Neuregelung seiner handelspolitischen Beziehungen zum Ausland befand sich Frankreich auf dem Wege, seine Handelspolitik wieder wie früher hauptsächlich mit zollpolitischen Maßnahmen zu betreiben. Es stand damit nach der Kündigung seiner Handelsverträge vor zwei eng mit einander verbundenen Problemen, nämlich der Revision seines Zollsystems, das in der Hauptsache seit 1914 unverändert geblieben und damit unter den durch den Krieg vollständig umgewandelten Verhältnissen nicht mehr brauchbar war, und der Neuregelung seiner Handelsbeziehungen zum Ausland." [36])

---

[34]) Dittrich, a. a. O., S. 10 und v. Brackel, Die Neuordnung der französischen Handelspolitik in: „Die Wirtschaft und das Recht", Nr. 10 vom Oktober 1928, S. 851; Bousquet, G. H., Autarkie und weltwirtschaftliche Expansion als treibende Kräfte der franz. Wirtschaftspolitik der Gegenwart, Jena 1930, S. 7 ff.

[35]) Marty, H., a. a. O., S. 87.

[36]) Schoof., J., Die Zollpolitik Frankreichs nach dem Kriege, Hamburg 1927, S. 24.

Schon einige Jahre nach Kriegsende erkannte man in Frankreich, daß man mit dem handelspolitischen System der Nachkriegszeit falsche Bahnen beschritten habe, daß die Rückkehr zum Meistbegünstigungsprinzip das allein Richtige auch für die französische Politik sein müßte.[37]) In der Senatssitzung vom 20. November 1925 erklärte der ehemalige französische Handelsminister Clémentel, daß man einen Irrtum begangen habe, als die Regierung während des Krieges unter dem Druck der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse das frühere handelspolitische System aufgegeben und darin eingewilligt habe, in keinem Falle mehr Handelsverträge auf der Grundlage der Meistbegünstigung abzuschließen.[38])

Auf der anderen Seite wollte man aber auch die sich selbst angelegten Fesseln der Reziprozitätspolitik als wertvolle Handelsobjekte ausnützen, d. h., daß man entschlossen war, sich die Rückkehr zur Meistbegünstigungspolitik durch Tarifzugeständnisse besonders vergüten zu lassen.

4. Die Revision des Zollsystems.

Dieser Abschnitt der französischen Handelspolitik, der Wiederaufnahme von Handelsvertragsverhandlungen und einer allgemeinen Zolltarifrevision, wurde eingeleitet durch die Aufhebung des für die zollpolitische Gesetzgebung grundlegend gewordenen Ermächtigungsgesetzes vom 6. Mai 1916 [39]), das einen Markstein in der französischen Zollgeschichte bildet. Durch dieses Gesetz sind die bis dahin einzig dem Parlament zustehenden Rechte auf dem Gebiete der Zollpolitik an die Regierung abgetreten worden, also von der Legislative an die exekutive Gewalt, eine nicht alltägliche handelspolitische Maßnahme. Der Beschluß wurde damit begründet, daß das parlamentarische Verfahren für wichtige zollpolitische Beschlüsse zu langwierig sei, die veränderten Kriegsumstände aber rasche Entschlüsse und Maßnahmen erforderten. Späterhin wurde das Gesetz mit derselben Begründung jeweils um 1 Jahr verlängert.

Da die Regierung Ende 1922 nicht mehr um die Verlängerung nachsuchte, wurde die Ermächtigung am 21. Dezember 1922 wieder außer Kraft gesetzt, und damit ging die Zollgewalt wieder an das Parlament über. Dies war wohl das bedeutendste zollpolitische Ereignis des Jahres 1922.[40])

---

[37]) Schlenker, M., Die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen in: D. W. Z. No. 3 vom 21. I. 1926, S. 41.

[38]) Saarwirtschaftszeitung 1925, No. 50, S. 871.

[39]) Journal officiel vom 11. Mai 1916.

[40]) Högel, M., Die auswärtige Handelspolitik Frankreich nach dem Kriege, Jena 1929, S. 47.

Im Frühjahr 1923 begannen unter dem damaligen Handelsminister Dior die ersten Versuche einer allgemeinen Zolltarifrevision, die am 21. November 1924 mit dem damals vorgelegten Zolltarifentwurf, der jedoch von der französischen Kammer nicht angenommen wurde, ein vorläufiges Ende fanden. Nach den abermals erfolglosen Versuchen im Jahre 1925 und in der ersten Hälfte des Jahres 1926 nahm mit dem 16. August 1926 die Zeit des zollpolitischen Experimentierens ein Ende. An diesem Tage legte der Handelsminister Bokanowski im Kammerbüro einen Blankettentwurf vor, der am 7. März 1927 [41]) weitergegeben und am 27. Juli 1927 [42]) zum Gesetz erhoben wurde.

Der neue Tarif umfaßte nicht weniger als 860 Seiten, wovon allein 281 Seiten die Beweggründe der Regierung enthielten und 68 Seiten der Prüfung der Artikel gewidmet waren. Der neue Tarif stellte ein Kompromiß zwischen sehr stark von einander abweichenden Interessen dar, indem die Regierung bemüht war, „sowohl in gleicher Weise die verschiedenen Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft zu berücksichtigen als auch die Interessen des staatlichen Haushalts nicht außer acht zu lassen." [43])

Einen Hauptstreitpunkt bei den Zolldebatten bildete die Behauptung einer ungleichen Behandlung von Industrie und Landwirtschaft in der Zollpolitik.[44]) Die Forderung der Landwirtschaft erstreckte sich auf eine Wiedergleichstellung mit der Industrie im Sinne des Gesetzes von 1892, also eines Abbaues der nach dem Kriege zum Schutze der Industrie errichteten Zollmauern. Zur Begründung ihrer Forderung verwies die Landwirtschaft auf die Bedeutung dieses Zweiges für die französische Volkswirtschaft einerseits und auf die ungünstige Lage der Landwirtschaft andererseits.

Die Industrie verteidigte den ihr gewährten Zollschutz durch den Hinweis auf die industrielle Entwicklung Frankreichs seit dem Kriege, der eine Anzahl neuer Industrien entstehen ließ, denen ein sicherer Absatzmarkt fehle. Sollten sie vor der ausländischen Konkurrenz geschützt werden, so müßte ihnen der Binnenmarkt und die Kolonien gesichert bleiben.[45])

Die Regierung konnte aber weder der Industrie noch der Landwirtschaft restlos folgen. Ihr Programm war deshalb auf eine gleich-

---

[41]) Journal officiel Chambre Docum. parlem. no 3352.

[42]) Journal officiel v. 29. Juli 1927.

[43]) Marty, H., a. a. O., S. 104.

[44]) Journal officiel Sénat. Docum. parlem. Annexe no 750; Rapport Néron sur la proposition de résolution J. Faure 1927, S. 1343 ff.

[45]) Journal officiel Chambre, Docum parlem. 1927, Annexe no 3352, S. 1819.

mäßige und harmonische Förderung der gesamten französischen Wirtschaft abgestellt. Der Landwirtschaft kam man durch eine Aufhebung der Ausfuhrverbote für bestimmte Agrarprodukte[46]) und durch einige Beschlüsse über die Wiedereinführung von Einfuhrzöllen auf Gefrierfleisch, Frischfleisch, Kühlfleisch und Brotgetreide entgegen, sodaß sich dadurch eine Angleichung der Agrarzölle an die Industriezölle ergab. Zugleich bestand die Notwendigkeit, einige Abänderungen des Gesetzes für die Inkraftsetzung der mit Deutschland, der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträge vorzunehmen. Dieser Zusatzentwurf, der additif douanier- brachte eine Abänderung der Zölle für zahlreiche Nahrungsmittel und Industrieerzeugnisse.

5. Der deutsch-französische Handelsvertrag.

Inzwischen war am 17. August 1927[47]) nach fast dreijährigem Ringen zwischen den beiden Vormächten der kontinentaleuropäischen Wirtschaft, Deutschland und Frankreich, ein Handelsvertrag[48]) zustandegekommen. Damit war eines der schwierigsten, aber auch bedeutendsten Vertragswerke der Nachkriegszeit abgeschlossen, dessen Bedeutung weit über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich hinausging.[49]) Das neue Handelsabkommen bedeutete die Abkehr von dem in der Nachkriegszeit seitens Frankreich verfolgten Reziprozitätssystem und die Rückkehr zum Meistbegünstigungsprinzip. In der Frage der Meistbegünstigung liegt der bedeutsamste Erfolg für Deutschland, „indem es als erster Staat seit dem Inkraftsein des Gesetzes vom 29. Juli 1919 mit Frankreich einen Handelsvertrag auf der Basis der allgemeinen, gegen-

---

[46]) Die Aufhebung der Ausfuhrverbote erstreckte sich auf lebende Tiere (Pferde, Rindvieh, Geflügel, Hasen) tierische Produkte, pflanzl. Stoffe, ausgenommen Weizen, Roggen und Holz. (Vergl. J. O. Sénat. Docum. parl. Annexe No. 750, a. a. O.)

[47]) Journal officiel v. 31. August 1927. — Reichsgesetzblatt vom 24. August 1927, No. 197.

[48]) Leibrock, O., Zum deutsch-französ. Handelsvertrag, D. W. Z., No. 36 v. 8. 9. 1927, S. 840 ff. The franco-german commercial treaty in: The Economist, Sept. 24th , 1927, S. 505 ff. C. J. Gignoux, L' accord commercial franco-allemand, Revue d' économie politique 1927, p. 1292 suiv. Haushalter, F., Deutschlands Handelsverträge und sein Anteil am Welthandel, Leipzig 1930. Landauer, C., Das deutsch-französ. Handelsabk. in: Der deutsche Volksw. No. 48 v. 26. 8. 1927, S. 1509 ff.

[49]) Der Vertrag trug z. B. zur Beendigung des französisch-amerikanischen Zollkrieges bei.

seitigen Meistbegünstigung abgeschlossen hat".[50]) Als Folge der Abkehr vom Grundsatz der Reziprozität mußte eine Neuorientierung der französischen Zoll- und Handelspolitik erfolgen.[51])

6. Die französische Zollpolitik unter dem Einfluß der Wirtschaftskrise.

War mit dem Abschluß des deutsch-französischen Handelsvertrages ein Vertragswerk zustande gekommen, das den Güteraustausch zwischen den beiden Ländern sehr maßgeblich beeinflußte, so stand mit dem allgemeinen Wirtschaftsumschwung im Jahre 1929 auch Frankreichs Handelspolitik erneut am Scheidewege.

Um den seit dem Abflauen der Konjunktur eingetretenen Wirtschaftsrückgang aufzuhalten, machte sich allgemein das Bestreben bemerkbar, die Wirkungen der Krise vom eigenen Lande durch Absperrmaßnahmen fernzuhalten. Diesen Weg hat auch die französische Regierung eingeschlagen, indem sie durch ein System von Zollerhöhungen, Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen das Übergreifen der Krise auf Frankreich zu verhindern suchte. Insbesondere war es die französische Landwirtschaft, die Schutz gegen den Preissturz landwirtschaftlicher Erzeugnisse forderte, und dieses Streben nach verstärktem Schutz deckte sich weitgehend mit den allgemeinen Forderungen einer Drosselung der Einfuhr und der Beseitigung der wachsenden Passivität der französischen Handelsbilanz. In weiten Kreisen der französischen Wirtschaft herrscht die Ansicht, daß die Passivität der Handelsbilanz die Folge eines zu großen Entgegenkommens bei den handelsvertraglichen Abmachungen sei, weshalb

---

[50]) Dittrich, E., a. a. O., S. 159.

[51]) Hierzu schreibt der Pariser Univers.-Prof. Bertrand Nogaro in der „Neuen Züricher Zeitung" v. 8. 3. 1928: „So sind also dominierende Prinzipien des französischen zoll- und handelspolitischen Regimes in letzter Zeit völlig umgekrempelt worden. Der Maximaltarif ist heute so stark überhöht, daß er praktisch bedeutungslos geworden ist, da er im Falle von Handelsvertragsverhandlungen nicht mehr als Ausgangspunkt der Besprechungen gelten kann; andererseits sichert der Minimaltarif Frankreich die sogenannte Zollautonomie unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr, einmal weil tatsächlich für die Zollbemessung das Resultat der Handelsvertragsverhandlungen ausschlaggebend ist, und dann auch, weil die Bindung zahlreicher Zollsätze in den nunmehr genehmigten Handelsverträgen dem Parlament faktisch das Recht nimmt, den Minimaltarif in diesen Punkten während der Dauer des Vertrages willkürlich zu verändern. Man kann also sagen, daß Frankreich die Zollprinzipien vom Jahre 1892 verlassen hat und wieder zu der Handelspolitik zurückgekehrt ist, die es vor jenem Zeitpunkt übte und die noch heute von der Mehrzahl der kontinentalen Länder Europas geübt wird, nämlich zum System der länger befristeten Handelsverträge mit festen Zolltarifbindungen."

Frankreich einer Zollaufrüstung bedürfe. Diese „Anpassung" an die inzwischen eingetretene Entwicklung glaubte die französische Wirtschaft durch eine Kündigung aller Zolltarifbindungen zu erreichen.[52]) Ähnliche Ziele verfolgten die unaufhörlichen Forderungen einer Revision des deutsch-französischen Handelsvertrages, teilweise sogar einer Kündigung dieses Abkommens. Schon seit Jahren wird von maßgebenden französischen Wirtschaftskreisen die Vertragskündigung erstrebt, die man mit dem Hinweis auf den deutschen Ausfuhrüberschuß im Warenverkehr mit Frankreich begründet, da es seit dem Abschluß des Handelsvertrages den deutschen Exporteuren gelungen war, besonders gute Absatzerfolge in Frankreich zu erzielen. Für Frankreich kommt es in der Hauptsache darauf an, bestimmte Tarifbindungen des Vertrages von 1927 zu beseitigen, die von der französischen Wirtschaft drückend empfunden werden.

Am 21. November 1932 haben deshalb die schon seit längerem in Aussicht genommenen Revisionsverhandlungen zwischen der deutschen und der französischen Regierung begonnen.[53]) Gleichzeitig sind Verhandlungen mit Amerika und England aufgenommen worden, die ebenfalls auf eine Neugestaltung der französischen Zollpolitik gegenüber diesen Ländern hinauslaufen. Treibende Kräfte bei der Revision der Handelsverträge sind die protektionistisch gesinnten Kreise, die in dem im August 1932 gebildeten „Comité du salut économique" zusammengefaßt sind, dem 450 Industrie- und Handelsverbände angehören und deren Ansichten als die durchaus herrschenden in der französischen Wirtschaft angesehen werden müssen. Was ihre zollpolitischen Wünsche anbelangt, so sind sie autarkischen Ideen ziemlich verwandt, und es besteht die Aussicht, daß sie darin auch Erfolg haben werden. Daß es sich in dieser Hinsicht nicht um unbegründete Befürchtungen handelt, geht aus der Haltung der französischen Regierung in der letzten Zeit hervor, die in der Agrarpolitik, in der Frage der Einfuhrregelungen und -verbote und durch den Plan eines „Antidumpinggesetzes" scheinbar diesen Wünschen weitgehendst entgegenkommen will.[54])

Damit sind, unter Hinweglassung vieler Einzelheiten, die Hauptprobleme der französischen Zollpolitik in der Nachkriegszeit aufgezeigt.

---

[52]) Vergl. die Ausführungen Serruys in der „Information" vom 1.—3. Oktober 1931 über: Grundlagen und Bedingungen einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich.

[53]) Saarwirtschaftszeitung Nr. 48 v. 26. 11. 1932.

[54]) Eine Revision des deutsch-französischen Handelsvertrages ist in den Verhandlungen des Jahres 1932 durchgeführt worden. (Vergl. Zus.-Abk. v. 21. 12. 1932, RGBl. II. Teil v. 25. 1. 1933 S. 8 ff. — Der deutsche Ökonomist, Nr. 7 v. 17. 2. 1933, S. 218.)

II. Teil:

Die französische Zollpolitik im Saargebiet.

A. Die fünfjährige Übergangsperiode vom 10. 1. 1920 bis 10. 1. 1925.

Nachdem im vorigen Abschnitt ein Überblick über die französische Zollpolitik in der Nachkriegszeit gegeben wurde, soll in folgendem die französische Zollpolitik im Saargebiet dargestellt werden, dessen Schicksal und Entwicklungsrichtung durch die Einverleibung in das französische Zollsystem entscheidend bestimmt wurden.

1. Die zollpolitischen Bestimmungen des Saarstatuts.

Um den großen Schwierigkeiten zu begegnen, die fast regelmäßig mit dem Übergang von Gebieten — insbesondere von industriell entwickelten Gebieten — in ein fremdes Zollgebiet verbunden sind, werden meist Übergangsmaßnahmen für die neu angeschlossenen Gebiete erlassen. Dadurch soll die leichtere Anpassung an die veränderten Wirtschaftsverhältnisse und die Vermeidung von Nachteilen durch die Verlegung von Zollgrenzen erreicht werden.[55]) Aus dieser Erwägung heraus haben auch die Verfasser des Versailler Vertrages mit Rücksicht auf die besonders enge Verknüpfung der Saarwirtschaft mit der reichsdeutschen Wirtschaft eine fünfjährige Übergangsfrist für erforderlich gehalten.

Während dieser fünfjährigen Periode, beginnend am 10. Januar 1920 und endend am 10. Januar 1925, war die zollfreie Ausfuhr der saarländischen Produktion nach Deutschland und umgekehrt die zollfreie Einfuhr von Deutschland ins Saargebiet zugelassen. Die zollfreie Einfuhr aus Deutschland war auf Waren des örtlichen Ge- und Verbrauchs beschränkt. Somit stand das Saargebiet bis zum 10. Januar 1925 nach Deutschland und nach Frankreich hin offen,

---

[55]) Bosc, L., Zollallianzen und Zollunionen in ihrer Bedeutung für die Handelspolitik der Vergangenheit und Zukunft, Berlin 1907, S. 56.

gehörte also, wenn auch nicht de jure, so doch de facto beiden Zollgebieten an.[56])

2. Die Übergangskrise der Jahre 1918/19.

Nachdem zunächst im Jahre 1919 die französisch-saarländische Zollkontrolle aufgehoben worden war, wurde sie infolge des starken Warenausverkaufs nach Frankreich, der durch den niedrigen deutschen Währungsstand begünstigt wurde, gemäß dem letzten Abschnitt des § 31 des Saarstatuts wieder hergestellt.

Das Saargebiet, das bis zur Beendigung des Krieges zum südwestdeutschen Wirtschaftsgebiet gehört hatte, schied mit der Ratifikation des Versailler Vertrages aus dem deutschen Wirtschaftsverband aus und wurde dem französischen Zollgebiet einverleibt. Die Trennung vom deutschen Wirtschaftsgebiet und die Umstellung auf die französischen Verhältnisse war mit mancherlei Schwierigkeiten für die Saarwirtschaft verbunden. Um von vornherein einen entscheidenden Einfluß auf das Saarwirtschaftsleben zu gewinnen, versuchte Frankreich, Kapitalbeteiligungen an der wichtigsten saarländischen Industrie, der Eisenhüttenindustrie, zu erwerben. Dieser Plan scheiterte anfangs an dem energischen Widerstand der Saareisenindustrie, den diese jedoch nach kurzer Zeit aufgeben mußte. Der Hauptgrund für den Zusammenbruch des Widerstandes war die Abhängigkeit der Saarindustrie von den seit Kriegsende in französischen Händen liegenden Saarkohlengruben und von den lothringischen, durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages französisch gewordenen Erzgruben und Erzfeldern. Diese wirtschaftliche Vormachtstellung nutzte Frankreich in der Weise aus, daß es durch unzureichende Kohlenversorgung und die damit verbundenen Betriebsverluste für die Saarindustrie diese zur Aktienabgabe an Frankreich zwang. Obwohl im § 15 des Saarstatuts der Eisenindustrie der ungehinderte Bezug von Kohle wie im Jahre 1913 und allgemein die Befriedigung des örtlichen Bedarfs der Industrie und der Einwohner garantiert worden war, wurde mehr als die Hälfte der Saarkohlenproduktion Frankreich zur Verfügung gestellt, da dort durch den Förderausfall der zerstörten Zechen eine große Nachfrage nach Kohlen herrschte. Die nachstehende Aufstellung über die Kohlenversorgung der 5 Saarhütten in der ersten Junihälfte 1919 zeigt deutlich die damaligen Mißstände:[57])

---

[56]) Allot, a. a. O., S. 332.

[57]) Eichenberg, H., Die Saareisenindustrie, ihr Aufblühen unter der deutschen Herrschaft und ihr Niedergang unter den französischen Machthabern, Frankfurt 1925, S. 51.

	Anforderung in t		Zuweisung in t	
	Kohle	Kokskohle	Kohle	Kokskohle
Halberger Hütte	580	20 000	100	15 000
Dillinger Hütte	28 990	27 000	20 000	30 000
Neunkircher Hütte	8 735	27 450	3 500	9 400
Burbacher Hütte	5 500	42 000	4 000	32 500
Röchling Völklingen	18 100	29 000	4 000	13 500
Röchling Altenwald	—	16 000	—	7 200

Die Folge dieser mangelhaften Belieferung saarländischer Hüttenwerke mit Brennstoff war, daß die Werke zu größeren Betriebseinschränkungen und zeitweise sogar zu Stillegungen gezwungen waren.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht den Tiefstand der saarländischen Eisenproduktion in der Übergangszeit 1918/19, verglichen mit der Produktion des letzten Vorkriegsjahres:[58])

Roheisenerzeugung in To.

Monat	1913	1918	1919	in t	in %
				Vergleich der Mindererzeugung 1919 gegen 1913	
Januar	112 774	66 239	55 972	56 802	50,3
Februar	106 029	60 877	52 117	53 912	50,8
März	114 550	69 685	65 206	49 344	43,1
April	114 067	70 277	51 126	62 941	55,1
Mai	117 684	75 996	61 278	56 406	47,9
Juni	113 899	74 542	54 485	59 414	52,1
Juli	118 688	75 391	59 925	58 763	49,5
August	118 246	77 817	56 623	51 623	52,1
September	114 154	72 658	52 066	62 088	54,3
Oktober	117 066	65 381	36 344	80 722	68,9
November	111 713	47 287	39 387	72 326	64,7
Dezember	112 110	48 084	46 536	65 574	58,4
insgesamt	1 370 980	804 234	631 065	729 915	—

Ein Vergleich der saarländischen Roheisenerzeugung mit der deutschen und französischen Erzeugung ergibt folgendes Bild:[59])

[58]) Saarwirtschaftsstatistik, Heft 4, 1930, S. 24.

[59]) Stahl und Eisen, Zeitschrift für das deutsche Eisenhüttenwesen, Jahrgang 1920, S. 861.

Länder	1913	1918	1919
Saargebiet	1 371 000	804 000	631 000
Deutsch. Zollgebiet (ohne Saar)	17 938 000	11 059 000	5 654 000
Frankreich	5 207 000	1 293 000	2 412 000

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Obwohl bei Friedensschluß in der ganzen Welt ein großer Mangel an Eisen herrschte, trat trotzdem gerade im Jahre 1919 ein Rückgang in der Produktion gegenüber dem Jahre 1918 ein. Dies erklärt sich einmal aus den Schwierigkeiten der Umstellung von der Kriegsindustrie auf Friedensbedarf, zum anderen stand einem Wiederaufleben der Nachfrage die wirtschaftliche Zerrüttung großer Verbraucherländer entgegen.

Was die besonderen deutschen Verhältnisse anbetrifft, so wurde der deutschen Schwerindustrie durch den Verlust Lothringens und durch die wirtschaftliche Abtrennung des Saargebietes ein wesentlicher Teil ihrer Roheisenerzeugung genommen, und außerdem war die deutsche Eisenindustrie der Zwangswirtschaft unterworfen.

Der Rückgang der französischen Eisenerzeugung ist in der Hauptsache auf die geringe Leistungsfähigkeit der durch den Krieg teilweise zerstörten nordfranzösischen Hüttenwerke zurückzuführen. Wenn die Erzeugung trotz des Erwerbs von Lothringen nicht höher war, so hat dies lediglich seinen Grund in der stark gesunkenen Eigenproduktion Frankreichs.

Im Saargebiet lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier war bei der Natur der gegebenen industriellen Erzeugung im Kriege die Friedensarbeit so gut wie durchweg beibehalten worden. Es mußten zwar eine Reihe von Anfertigungen, für die die Nachfrage im Kriege verloren oder zurückgegangen war, in Wegfall kommen; im wesentlichen trat aber die ausgesprochene Kriegsarbeit zur Friedensarbeit lediglich noch hinzu.

Zur Erleichterung des Wirtschaftslebens und zur Regelung des wechselseitigen Verkehrs mit Deutschland und Frankreich wurde im Jahre 1919 in Verbindung mit den französischen Behörden im Saargebiet unter Leitung der Handelskammer zu Saarbrücken das sog. „Saarkomitee" gegründet. Am 17. September des gleichen Jahres folgte unter Mitwirkung elsässischer und französischer Firmen die Gründung der „Association des Industriels et Commerçants français de la Sarre", aus der am 3. Mai 1920 die „Chambre de commerce Franco-Sarroise" in Saarbrücken hervorging. Aufgabe dieser Vereinigung war die französische Interessenvertretung im Saargebiet.[60])

[60]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung No. 21 vom 22. 5. 1920, S. 337/38: Die „Association des Industriels et Commerçants français de la Sarre" als französisch-saarländische Handelskammer.

3. Die Beherrschung des saarländischen Absatzmarktes durch die deutsche Außenhandelskontrolle.

Mit dem 10. Januar 1920 traten die Bestimmungen des Versailler Vertrages in Kraft, und seitdem sind im Warenverkehr von und nach dem Saargebiet die deutschen und französischen Zollvorschriften sowie die von beiden Staaten erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote in Anwendung gekommen.[61])

Der Vollständigkeit wegen soll an dieser Stelle zunächst auf die Maßnahmen der deutschen Regierung zur Beschränkung des Warenverkehrs mit dem Saargebiet eingegangen werden, um dadurch die zollpolitische Sonderstellung des Saargebietes klar erkennen und die Gegenmaßnahmen Frankreichs verstehen zu können.

Um den wirtschaftlichen Ausverkauf Deutschlands und die Verschleuderung deutscher Waren nach dem Ausland zu verhindern, wurde im April 1920 [62]) eine Reihe von Waren seitens der deutschen Außenhandelskontrolle [63]) Zwangsbeschränkungen unterworfen. Die Belieferung des Saargebietes aus Deutschland erfolgte im Rahmen von Kontingenten, da man befürchtete, daß das Saargebiet ein neues „Loch im Westen" würde, in dem eine Menge der in Deutschland knappen Waren zollfrei über das Saargebiet hinaus nach Frankreich gelangen könnte. Die Überwachung der Innehaltung dieser Kontingente oblag der Berliner Zweigstelle der Handelskammer zu Saarbrücken in Verbindung mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen.[64])

Da eine rücksichtslose Handhabung dieser Bestimmungen die schwersten Schädigungen für das Saarwirtschaftsleben hätte haben müssen, wurden seitens des Reiches im August 1920 Erleichterungen im Bezug der unter deutsche Ausfuhrverbote gestellten Waren aus dem deutschen Zollinlande nach dem Saargebiet geschaffen. Die Änderungen waren dreifacher Art:[65])

---

[61]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung No. 6/7 vom 14. 2. 1920, Zoll- und Versandvorschriften für den Warenverkehr des Saargebietes.

[62]) RGBl. 1920, S. 500.

[63]) Schwarz, A. R., Die deutsche Ausfuhrkontrolle nach dem Kriege, in: Greifswalder Staatswissenschaftl. Abhandl., herausg. v. W. E. Biermann u. W. Kähler, Greifswald 1923, S. 51 ff. — Pahl, W., Die Außenhandelskontrolle, Berlin 1920. — Trendelenburg, E., Zur Frage der Außenhandelskontrolle, Berlin 1920.

[64]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung vom 24. 4. 1920, S. 255.

[65]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung vom 7. 8. 1920, S. 601.

1. Die von den deutschen Reichsbehörden bislang geforderte Einschaltung der Berliner Zweigstelle der Handelskammer zu Saarbrücken in das Ausfuhrbewilligungsverfahren nach dem Saargebiet war fortan in keinem Falle mehr erforderlich.
2. Das auf einer Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums beruhende Berechtigungsscheinverfahren, d. h. die Beibringung eines Berechtigungsscheines der Handelskammer zu Saarbrükken als Voraussetzung für jede Ausfuhrbewilligung nach dem Saargebiet wurde in erheblichem Umfange eingeschränkt.
3. Der in organischer Verbindung mit der Handelskammer zu Saarbrücken arbeitende gemeinsame Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung und des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr wurde ermächtigt, für bestimmte Warenarten Ausfuhrbewilligungen in bestimmtem Umfange zu erteilen.

Im März desselben Jahres hatte das Reich in Abänderung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 zur Verhinderung der ungehemmten Einfuhr mit ihrer für das deutsche Wirtschaftsleben so verheerenden Wirkung seine Grenzen geschlossen,[66]) um dadurch die seit Kriegsende ständig zunehmende Passivierung der deutschen Handelsbilanz aufzuhalten. Das Ausscheiden des Saargebietes aus dem deutschen Zollgebiet hatte zur Folge, daß die deutschen Beschränkungen auch gegenüber dem Saargebiet zur Anwendung kamen. Den ständigen Bemühungen der Handelskammer zu Saarbrücken, der Vertreterin der Saarwirtschaftsinteressen, war es gelungen, mehrmals einen Aufschub in der Durchführung der deutschen Einfuhrverbote zu erzielen.[67])

In Verbindung mit diesen Ausfuhrerleichterungen wurden auf die Vorstellungen der südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller und des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie für das Saargebiet Erleichterungen für die Einfuhr nach Deutschland geschaffen,[68]) die darin bestanden, daß Waren, die im Saargebiet nachweislich erzeugt worden sind, ohne besondere Einfuhrbewilligung in das deutsche Zollinland eingehen konnten, wenn durch Ursprungszeugnisse der Handelskammer zu Saarbrücken oder anderer öffentlicher Behörden glaubhaft nachgewiesen wurde, daß die darin verzeichneten Waren saarländische Erzeugnisse sind.

---

[66]) RGBl. No. 86 v. 28. 4. 1920, S. 623 ff.

[67]) Vergl. Verfügung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligungen, abgedr. in Saarwirtschaftszeitung No. 21 v. 22. 5. 1920, S. 266 u. 333, Saarwirtschaftszeitung No. 24 v. 12. 6. 1920, S. 401.

[68]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung No. 18 v. 1. 5. 1920, S. 268 ff.

4. Die zollpolitischen Maßnahmen Frankreichs und die Folgen für das saarländische Wirtschaftsleben.

a) Das französische Einfuhrverbot vom 23. 4. 1920.

Französischerseits wurde als Gegenmaßnahme zu der deutschen Einfuhrverordnung vom März 1920 am 23. April desselben Jahres ein fast sämtliche Warengattungen umfassendes, in der Hauptsache Deutschland treffendes Einfuhrverbot[69]) erlassen, das man mit der Unterbietung des französischen Grenzmarktes durch deutsche, aus dem Saargebiet eingeschmuggelte Waren begründete.

In der wörtlichen Auslegung des § 31 des Saarstatuts, der die Unterwerfung des Saargebietes unter das „régime douanier français" bestimmt, wurden auch die französischen Ein- und Ausfuhrverbote auf das Saargebiet ausgedehnt.[70]) Hierbei erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob die Einordnung eines Gebietes in ein Zollsystem auch die Anwendung der Ein- und Ausfuhrverbote auf das eingeordnete Gebiet in sich schließe oder ob wie im Falle Frankreich-Saargebiet wenigstens für die Übergangszeit die Handhabe der Verbote ausgeschlossen sei.[71]) Eine Stellungnahme der französischen Regierung zu dieser Frage erging durch eine Verordnung im Mai 1920, welche die ausdrückliche Nichtanwendung des Dekretes vom 23. April für das Saargebiet bestimmte.[72])

b) Die Generalbewilligungen für die Ein- und Ausfuhr des Saargebietes.

Im Sommer 1920 versuchte Frankreich zeitweise die deutsche Einfuhr nach dem Saargebiet durch die Forderung von Ursprungszeugnissen zu behindern. Diese Ursprungszeugnisse wurden nur gegen Erhebung hoher Gebühren (12 Frs. = 80,40 RM) nach dem Konsulatsgebührentarif von den französischen Konsularbehörden visiert. Auf Beschwerde der Handelskammer zu Saarbrücken wurde der Visumzwang am 1. Juni 1920 bereits wieder aufgehoben. Statt dessen wurde eine französische Dienststelle zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für das Saargebiet (Commission de Dérogation) unter dem Vorsitz des Generalsekretärs der Regierungs-

---

[69]) Journal officiel vom 28. April 1920, S. 6444.

[70]) Dekret v. 23. 4. 1920, J. O. v. 28. 4. 1920, abgedr. in Saarwirtschaftszeitung No. 19 v. 8. 5. 1920, S. 289.

[71]) Vergl. Eichhorn, a. a. O., S. 45 ff.

[72]) Telegramm der Generaldirektion der Zölle v. 9. 5. 1920, abgedr. in Saarwirtschaftszeitung No. 20 v. 15. 5. 1920, S. 313.

kommission gebildet.[73]) Aufgabe dieser Kommission war es, bei der Bewilligungserteilung die besonderen Verhältnisse des Saargebietes zu berücksichtigen. Deshalb wurden von Zeit zu Zeit Generalbewilligungen (dérogations générales) für die Ein- und Ausfuhr des Saargebietes erlassen,[74]) wie überhaupt allgemeine Milderungen der Ein- und Ausfuhrverbote getroffen wurden.)[75])

c) Die Kontingentierung der saarländischen Einfuhr nach Frankreich.

Die Jahre 1921/22 verliefen, was die zollpolitischen Verhältnisse im Saargebiet anbelangt, verhältnismäßig ruhig, bis zu Beginn des Jahres 1923 sich die Lage der Saarwirtschaft wieder verschärfte.

Zunächst wurde der freie Warenverkehr vom Saargebiet nach Frankreich seitens der französischen Regierung gewissen Beschränkungen unterworfen. Im Absatz 5 des § 31 des Saarstatuts behält sich die französische Regierung vor, diejenigen Waren der saarländischen Einfuhr nach Frankreich zu kontingentieren, in denen sich zollfrei aus Deutschland eingeführte Rohstoffe oder Halberzeugnisse befinden. Während die Waren französischen Ursprungs nach dem Saargebiet frei von allen Zollabgaben eingingen, war umgekehrt der Warenverkehr vom Saargebiet nach Frankreich durch das oben erwähnte Kontingentierungsrecht eingeschränkt.

Damit nicht zollfrei eingeführte deutsche Waren ohne nachträgliche Verzollung nach Frankreich weiterversandt würden, mußten die aus dem Saargebiet nach Frankreich eingehenden Waren von einem seitens der französischen Zollbehörde im Saargebiet oder von der deutschen, bzw. der Franco-saarländischen Handelskammer zu Saarbrücken ausgestellten Ursprungszeugnis begleitet sein. Dieses Ursprungszeugnis mußte wiederum von einem der vier in Saarbrükken tätigen Beamten der französischen Zollverwaltung visiert werden. Späterhin wurde auf Drängen französischer Wirtschaftskreise, welche die saarländische Konkurrenz fürchteten,[76]) eine Neuregelung ge-

---

[73]) Vergl. Bericht der Regierungskommission an den Völkerbund vom 25. 10. 1920 (Völkerbundsdrucksache 20/4/343), S. 28.

[74]) Vergl. Bericht der Regierungskommission an den Völkerbund vom 1. 6. 1920 (Völkerbundsdrucksache 20/4/120, S. 14.

[75]) Saarwirtschaftszeitung No. 44 v. 5. 11. 1927, S. 527 u. 528 und No. 7 v. 18. 2. 1928, S. 136.

[76]) Vergl. die Ausführungen in der „Usine" vom 28. 6. 1924 und die Ausführungen Léon Jeatmans, des Präsidenten des Französischen Verbandes der Industriellen für keramische Erzeugnisse anläßlich des 50-jährigen Jubiläums des Verbandes, abgedruckt in der Saarwirtschaftszeitung No. 31 vom 14. 8. 1924, S. 435.

troffen, die in dem Dekret vom 6. Mai 1923 [77]) zusammengefaßt ist. Nach dem Wortlaut dieses Dekretes wurden nicht mehr Kontingente für die einzelnen Saarfirmen, sondern gemäß Artikel 68 und 268 des Versailler Vertrages Gesamtkontingente für die einzelnen Warengattungen, berechnet nach den in den Jahren 1911—1913 nach Elsaß-Lothringen und Frankreich eingeführten Mengen, festgesetzt. Alle Erzeugnisse, die aus dem Saargebiet nach Frankreich eingeführt wurden und in denen sich zollfrei eingeführte Rohstoffe oder Halbfabrikate befanden, wurden nunmehr nur noch im Rahmen der festgesetzten Kontingente in Frankreich eingelassen.

d) Die Zwangsbeschränkung der deutschen Einfuhr nach dem Saargebiet.

Der Kontingentierung der saarländischen Einfuhr nach Frankreich war eine andere Maßnahme zur Beschränkung der zollfreien Einfuhr deutscher Erzeugnisse nach dem Saargebiet vorangegangen.

Vom 23. März 1923 an wurde für deutsche Waren, die der deutsche Exporteur zollfrei in das Saargebiet einführen wollte, ein sog. „Bestimmungsausweis" (certificat de destination) gefordert, den der saarländische Empfänger von dem Ein- und Ausfuhramt in Saarbrücken ausstellen lassen mußte. Nicht erforderlich war der Bestimmungsausweis für deutsche Waren, die bereits nach dem Zolltarif zollfrei waren.[78]) Für die Erlangung des Bestimmungsausweises war die eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß die zollfrei eingeführten Waren entweder im Saargebiet verbleiben oder wieder nach Deutschland zurückbefördert werden würden. Außerdem enthielt der Bestimmungsausweis die Verpflichtung, die genannten Waren nicht nach einem anderen Lande als Deutschland oder dem Saargebiet, auch nicht durch Vermittlung von Dritten, zu verkaufen. Zugleich mußten die Interessenten sich verpflichten, sich jeder Nachprüfung zwecks Feststellung der Richtigkeit ihrer Erklärung und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterwerfen.[79])

Als mit dem Herannahen des 10. Januar 1925 sich die Anträge auf Bestimmungsausweise vermehrten, wurde im Dezember 1923 eine vorübergehende Annahmesperre für Bestimmungsausweise verkündet, da die Regierungskommission eine gewisse Vorversorgung für die Zeit nach Beendigung der Übergangsperiode befürchtete, die sich in verminderten Zolleinnahmen ausdrücken mußte.[80]) Damit wurde die

---

[77]) Journal officiel No. 129 v. 13. 5. 1923, S. 4618.

[78]) Saarwirtschaftszeitung No. 3/4 v. 12. Febr. 1924, S. 43.

[79]) Allot, a. a. O., S. 335.

[80]) Eichhorn, a. a. O., S. 129.

deutsche Einfuhr Zwangsbeschränkungen unterworfen. Für die Einfuhr wurden Kontingente festgesetzt, die berechnet wurden nach dem durchschnittlichen örtlichen Verbrauch in den Jahren 1920 bis 1922 zuzüglich eines Aufschlages von 10 % und abzüglich des Lagerbestandes am 1. Januar 1924. Als die Kontingentierungen in Kraft traten, stellte es sich heraus, daß die Berechnung der einzelnen Kontingente völlig unzulänglich war. So kam es, das bereits im April, Mai, Juni Anträge auf Bestimmungsausweise von der Einfuhrkontrollstelle mit dem Bemerken „Kontingent erschöpft" zurückgewiesen wurden. Außerdem trug die Kontingentierung bei ihrer auf die anormalen Verhältnisse der Jahre 1920—1922 zurückgreifenden Berechnungsmethode der zukünftigen Aufwärtsentwicklung nicht Rechnung.[81])

Für die Maschineneinfuhr nach dem Saargebiet wurde seitens der Regierungkommission eine Sonderregelung getroffen. Für die Bedürfnisse des Saargebietes wurde ein Maschinen-Kontingent festgesetzt, dessen Zollwert der um 50 % erhöhten Durchschnittseinfuhr der Jahre 1920—1922 entsprach (= 37½ Millionen Franken Zollwert). Während die Nachfrage nach Werkzeugmaschinen und Werkzeugen für Kleinbetriebe voll befriedigt wurde, wurde der Bezug von Maschinen für Erweiterungsanlagen und Neubauten stark eingeengt. Vom Monat August 1924 an wurden Bestimmungsausweise für Maschinen überhaupt nicht mehr erteilt, um so eine Aufspeicherung von Maschinen für die Zeit nach dem 10. Januar 1925 zu verhindern. Dadurch wollte sich die Regierungskommission die hohen Zölle für Maschinen, die infolge des Nichtbestehens eines Handelsvertrages zwischen Deutschland und Frankreich nach dem französischen Generaltarif erhoben wurden und teilweise bis zu 80 % betrugen, sichern.[82])

e) Die Aufhebung der Zwangsbeschränkung der deutschen Einfuhr nach dem Saargebiet.

Es besteht kein Zweifel, daß diese Kontingentierungen in Widerspruch standen mit der Bestimmung des Absatz 4 des Saarstatuts, die dem Saargebiet die zollfreie Einfuhr deutscher Waren, die zum örtlichen Gebrauch bestimmt sind, für die 5jährige Übergangsfrist garantierte. Bei der Auslegung des Begriffes „örtlicher Gebrauch" berief sich die Regierungskommission auf das ihr nach § 33 des Saarstatuts zustehende Auslegungsrecht.[83]) Diese Auf-

---

[81]) Saarwirtschaftszeitung No. 34 v. 28. 8. 1924, S. 465.

[82]) Wiegand, G., Währung und Zoll im Saargebiet, Berlin 1929, S. 71.

[83]) Vergl. die Schreiben der Reg.-Komm. v. 7. 6. 1924 und 1. 9. 1924 an den Generalsekretär des Völkerbundes.

fassung vertrat sie auch gegenüber den Vorstellungen der deutschen Regierung, die sich bezüglich der Kontingentierungsmaßnahmen an die Regierungskommission und den Völkerbund gewandt hatte.[84]) Die Folge der Beschwerde der deutschen Regierung bei dem Völkerbund war, daß der Völkerbundsrat bei seiner 30. Tagung am 19. September 1924 [85]) auf Grund des Berichtes des italienischen Delegierten Salandra und der Ausführungen des britischen Delegierten Lord Parmoor das Auslegungsrecht der Regierungskommission zwar anerkannte, ihre Maßnahmen jedoch als unvereinbar mit den Bestimmungen des Saarstatuts ablehnte, und so die Beschwerden der deutschen Regierung anerkannte. Vom 21. Oktober 1924 an wurde für die restliche Dauer der Übergangsfrist bei der Einfuhr nach dem Saargebiet nur noch der vom saarländischen Empfänger einzuholende Bestimmungsnachweis und ein am Versandorte ausgestelltes Ursprungszeugnis verlangt. Für den Warenverkehr vom Saargebiet nach Deutschland war ein vom Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums gegengezeichnetes Ursprungszeugnis erforderlich.

Zum Schluß dieses Abschnittes sei als Anlage folgende Statistik [86]) aufgeführt, die den deutsch-saarländischen Warenaustausch in den Jahren 1923/24 mengen- und wertmäßig widerspiegelt. Eine Statistik für die Jahre 1920/22 liegt nur nach Art und Menge gegliedert vor, aus der die wertmäßigen Ein- und Ausfuhrzahlen jedoch nicht ersichtlich sind, weshalb auf deren Angabe verzichtet wurde.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Vergleicht man die Ausfuhrzahlen aus dem Reichszollgebiet nach dem Saargebiet, die in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse sind, so ist der Rückgang im Bezug reichsdeutscher Waren in den Vergleichsjahren 1923/24 unverkennbar. Der Hauptgrund für einen solchen Rückgang ist wohl der, daß, als die reichsdeutschen Saarlieferanten, durch den katastrophalen Marktverfall gezwungen, von August 1923 an immer mehr dazu übergingen, ihre Preise in Goldmark zu stellen, ein Faktor in Wirksamkeit trat, dessen Bedeutung für die Abkehr der saarländischen Wirtschaft von dem Bezug reichsdeutscher Waren nicht zu unterschätzen ist. Die Einführung der oft übersetzten Goldmark-Preise bewirkte gleichzeitig, daß die Beziehungen zwischen Saargebiet und Reich gelockert wurden. Die Monopolstellung, welche die deutsche Ware bis Mitte 1923 im Saar-

---

[84]) Vergl. die Noten der deutschen Regierung vom 7. 4. 1924 und 22. 5. 1924 an die Regierungskomm. und v. 29. 5. 1924 und 16. 8. 1924 an den Generalsekretär des Völkerbundes.

[85]) Journal officiel, Oktober 1924, S. 1312/13.

[86]) Saarwirtschaftsstatistik Heft 2, 1929, S. 50.

1923	Lebende Tiere		Lebensmittel und Getränke		Rohstoffe u. halbfertige Waren		Fertige Waren		Gold und Silber, Gold- und Silbermünzen	
	E	A	E	A	E	A	E	A	E	A
Menge in Tonnen	—	620,2	734,8	42 878,9	160 703	206 248,7	236 310,2	54 502,2	0,008	0,0
Wert in 1000 RM	—	578	398	16 916	7 521	10 341	52 860	88 739	0,0	0,0
1924										
Menge in Tonnen	0,4	137,7	2 264	13 839	384 457,1	157 491,2	253 535,4	33 380,6	0,014	0,003
Wert in 1000 RM	130	137	1 766	6 239	17 834	6 984	59 946	56 674	0,6	1,0

E = Einfuhr aus dem Saargebiet in das Reichszollgebiet.
A = Ausfuhr aus dem Reichszollgebiet in das Saargebiet.

gebiet innehatte, wurde durch die Währungsumstellung in Deutschland und der damit verbundenen Unmöglichkeit für den saarländischen Importeur, deutsche Waren zu kaufen, stark erschüttert, um schließlich der französischen Ware zu weichen, die allerdings den Saarmarkt nicht vollständig eroberte [87]).

---

[87]) Metzger, O., Der Kampf um den saarländischen Markt von 1918 bis zum 10. 1. 1925, Gießen 1926, S. 75.

B. Der Zollanschluß des Saargebietes an Frankreich und die deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen zur Lösung des Saarzollproblems.

1. Die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse nach der Aufrichtung der Zollgrenze zwischen Deutschland und dem Saargebiet.

Mit dem 10. Januar 1925 war im Saargebiet die in § 31 Abs. 4 des Saarstatuts festgestzte Sperrfrist von 5 Jahren, während welcher sowohl die saarländische Ausfuhr nach Deutschland wie die Einfuhr deutscher Waren in das Saargebiet für den örtlichen Verbrauch von Zollabgaben befreit blieben, abgelaufen. An demselben Tage traten die in Abs. 1 des § 31 enthaltenen Bestimmungen über die bedingungslose Eingliederung des Saargebietes in das französische Zollgebiet in Kraft. Nach diesem Übergang unterlag die saarländische Einfuhr nach Deutschland den Zollsätzen des deutschen autonomen Tarifs und die deutsche Einfuhr nach dem Saargebiet den Zollsätzen des französischen Generaltarifs [88]).

Damit war die Frage einer Sonderregelung des Warenaustausches zwischen Deutschland und dem Saargebiet brennend geworden. Die hochentwickelte industrielle Saarwirtschaft mußte durch eine Zollabtrennung von dem deutschen Markte, insbesondere von dem süddeutschen, auf den sie angewiesen und auf dessen Belieferung sie aufgebaut ist und durch die Eingliederung in ein fremdes, nicht genügend aufnahmefähiges Zollgebiet aufs schwerste betroffen werden, zumal es sich um eine provisorische Lösung bis zum Jahre 1935 handelte.[89]) Denn es ist unleugbar, daß die Existenz jedes Industriegebietes steht und fällt mit der Möglichkeit des Absatzes seiner Erzeugnisse. So ist es auch für das Saargebiet die Regelung der Absatzfrage, die dem 10. Januar ihr entscheidendes Gepräge gibt.

Mit der Aufrichtung der Zollgrenze zwischen dem Saargebiet und Deutschland und durch die Anwendung des deutschen autonomen Tarifs wurden die Saarerzeugnisse mit Zöllen belastet, die ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem deutschen Markte einschränkten. Insbeson-

---

[88]) Respondek, E., Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich, Berlin 1929, S. 79.

[89]) Dittrich, a. a. O., S. 41.

dere mußten die deutschen Eisenzölle die Saarwirtschaft in eine schwierige Lage bringen. Die saarländische Eisenindustrie, die Hauptindustrie des Saargebietes, die 1913 65—75 % ihrer Produkte nach Deutschland exportierte, ist auf die Ausfuhr nach Deutschland angewiesen. Eine Steigerung des Absatzes in Frankreich war unmöglich, weil Frankreich selbst, übersättigt von eigenen Eisenindustrieerzeugnissen, deren Export es auf jede nur denkbare Art und Weise zu fördern versucht, gar nicht in der Lage ist, mehr als einen nur beschränkten, für die Saarindustrie in jedem Falle unzureichenden Prozentsatz der saarländischen Erzeugung aufzunehmen[90]). Die Roheisen- und Rohstahlgewinnung Frankreichs, des Saargebietes, Lothringens und Luxemburgs, von denen die drei letztgenannten Länder bis zum Jahre 1925 zollfreie Eiseneinfuhr nach Deutschland hatten, geht aus nachfolgender Tabelle hervor:[91])

Jahr		Frankreich	Saargebiet	Lothringen[92])	Luxemburg
1913	Roheisen	5 207 000	1 371 000	3 860 866	2 677 000
	Rohstahl	4 687 000	2 080 000	2 263 426	1 336 000
1920	Roheisen	2 065 190	644 000	1 368 810	693 000
	Rohstahl	3 050 000	740 000	—	585 000
1921	Roheisen	1 918 981	896 000	1 442 019	970 000
	Rohstahl	3 102 000	987 000	—	754 000
1922	Roheisen	3 016 346	1 157 000	2 260 654	1 679 000
	Rohstahl	4 534 000	1 313 000	—	1 394 000
1923	Roheisen	3 579 427	929 000	1 888 573	1 407 000
	Rohstahl	5 110 000	1 064 000	—	1 201 000
1924	Roheisen	4 708 860	1 345 000	2 984 140	2 157 000
	Rohstahl	6 900 000	1 485 000	—	1 884 000
1925	Roheisen	5 184 285	1 450 000	3 287 715	2 344 000
	Rohstahl	7 415 000	1 579 000	—	2 086 000

Damit stellte sich die Erzeugung des gesamten französischen Zollgebietes auf rd. 10 Mill. t Roheisen und rd. 9 Mill. t Stahl, also fast das Doppelte des französischen Bedarfs. Unter diesen Umständen hatte der Konkurrenzkampf der Saareisenindustrie wenig Aussicht auf Erfolg, da die Saareisenindustrie sowohl unter ungünstigeren Produktions- als auch Transportbedingungen (infolge der

[90]) Saarbrücker Zeitung No. 57 v. 27. 2. 1925.

[91]) Saarwirtschaftsstatistik Heft 4, 1930, S. 23 und Annuaire statistique (Bas-Rhin, Haut-Rhin, Moselle) 1932, S. 227.

[92]) Die Zahlen der lothringischen Rohstahlerzeugung sind ab 1920 in den Zahlen der französischen Stahlerzeugung mitenthalten.

Lage des Saargebietes an der Peripherie des französischen Zollgebietes) im Vergleich mit den lothringischen Werken stand.[93]) Auch für die anderen Industrien des Saargebietes galt Deutschland als Hauptabsatzgebiet. Zur Erhärtung obiger Behauptung mögen einige Zahlen eine Vorstellung geben, die nach der französischen Zollstatistik zusammengestellt und der Denkschrift der Handelskammer zu Saarbrücken vom September 1924 an den Völkerbund entnommen sind. Im Jahre 1922 wurde von der Ausfuhr des Saargebietes nach Deutschland exportiert:

An Eisen und Stahl	52,66 %
„ Tonwaren, Glas, Kristall	49,14 %
„ Metallwaren, Maschinen	79,96 %
„ chemischen Erzeugnissen, darunter Thomasmehl	64,12 %
„ Leder und Lederwaren	76,64 %
„ verschiedenen Zubereitungen, darunter Seifen	83,70 %
„ Getränken	94,61 %
„ Pulver	97,10 %

2. Die deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen zur Lösung des Saarzollproblems.

Am 1. Oktober 1924 waren Verhandlungen zwischen der deutschen und der französischen Regierung zum Zwecke des Abschlusses eines deutsch-französischen Handelsvertrages eingeleitet worden, in deren Rahmen auch die Berücksichtigung der Forderungen des saarländischen Wirtschaftslebens vorgesehen war. Alle Bemühungen in dieser Richtung sind zunächst vergeblich gewesen, weil Frankreich noch in letzter Stunde erhebliche Erhöhungen seiner Zolltarife vorgenommen hatte, die eine Ausfuhr deutscher Waren in das französische Zollgebiet fast zur Unmöglichkeit machten.

Unter diesen Verhältnissen war es schwer, zum Abschluß eines Vertrages zu kommen. Deshalb wurde zwischen beiden Ländern ein Zollabkommen getroffen, das zum ersten Male die Frage des Saargebietes aufwarf. Beide Regierungen erkannten die Notwendigkeit an, eine Lösung für den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet zu finden.

Die Beratungen hinsichtlich der Saarwirtschaft, die neben den allgemeinen deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen in Spe-

---

[93]) Die saarländische Eisenindustrie ist auf Kohle aufgebaut und auf lothringische Minette angewiesen. Die lothringische Eisenindustrie ist auf Minette aufgebaut und spart infolgedessen die hohen Transportkosten für die wenig ergiebige Minette, von der 3½ t Erz erst eine Tonne Eisen ergeben; außerdem sind die saarländischen Werke im Vergleich mit den lothringischen Werken veraltet (Wiegand, a. a. O., S. 74).

zialverhandlungen gepflegt wurden, begannen mit den Ein- und Ausfuhrwünschen des Saargebietes. Der Führer der französischen Kommission, Ministerialdirektor Serruys, wies darauf hin, „daß eine Bevorzugung der saarländischen Belange gegenüber den französischen oder elsaß-lothringischen nicht in Frage kommen würde. Es solle versucht werden, denjenigen saarländischen Waren, denen ein Unterkommen auf dem französischen Markte nicht ermöglicht werden könne, durch geringe deutsche Einfuhrzölle weiterhin den Abfluß nach Deutschland sicherzustellen, während umgekehrt deutschen Waren, die für die Saarwirtschaft unbedingt erforderlich seien, ebenfalls noch durch gewisse zu schaffende Vergünstigungen zollfreier Eingang in das Saargebiet gewährt werden solle. Er erkenne die besondere Lage des Saargebietes für verschiedene Zweige der Wirtschaft an, nämlich für diejenigen Industrien, die beim Export nach Deutschland nicht mit der französischen Industrie konkurrierten. Für diese Industrien, aber nur für diese, wolle er auf der Basis zollfreier Kontingente für die Einfuhr nach Deutschland verhandeln. Es sei Aufgabe der deutschen Delegation, Zugeständnisse bezüglich der zollfreien Einfuhr saarländischer Erzeugnisse nach Deutschland zu machen, während umgekehrt die französische Delegation zu prüfen habe, ob und bei welchen Erzeugnissen eine Zollbegünstigung für das Saargebiet eine Notwendigkeit sei“ [94]).

Die Hauptforderungen der saarländischen Wirtschaft erstreckten sich auf die zollfreie Ausfuhr nach Deutschland für sämtliche Erzeugnisse der Eisen-, Glas- und Keramindustrie, soweit ihr Absatz auf dem französischen Markte nicht gelinge und ferner die Ermöglichung der für das Saargebiet lebensnotwendigen deutschen Einfuhr.

Im Vordergrund der Beratungen stand zunächst als für die Saarwirtschaft bedeutsamstes Problem die sogen. Ersatzfrage, d. h. die zollfreie Einfuhr deutscher Maschinen, Maschinenteile und sonstiger Gegenstände aller Art zum Zwecke des Ersatzes unbrauchbar oder ergänzungsbedürftig gewordener Anlagen und Einrichtungen.[95]) Befriedigend verliefen die Verhandlungen über die Ausfuhr von Erzeugnissen der saarländischen Keramik- und Glasindustrie nach dem Reich, für die genügend zollfreie Kontingente bereitgestellt wurden, während für die Einfuhr aus dem Reichszollgebiet nach dem Saargebiet für fast sämtliche Erzeugnisse lediglich der Minimaltarif zugestanden werden sollte.

---

[94]) Saarwirtschaftszeitung Nr. 12 vom 19. 3. 1925, S. 184.

[95]) Saarwirtschaftszeitung Nr. 12 vom 19. 3. 1925, S. 299.

3. Das erste Saarzollabkommen vom 11. Juli 1925.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 11. Juli 1925 [96]) in Paris das erste Saarzollabkommen zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet unterzeichnet.

Das Abkommen, das in Erwartung der weiteren Verhandlungen nur auf vier Monate bemessen war, ist aus der Erkenntnis heraus entstanden, daß die Wirtschaft des Saargebietes stärkste Gefahren laufen würde, wenn ihr nicht wenigstens bis zu einem gewissen Maße der deutsche Markt als Absatz- wie als Bezugsland gewahrt bleibe. So enthält die Präambel zu dem Abkommen das Eingeständnis Frankreichs, daß es eine Korrektur des Versailler Vertrages und seiner bisherigen Zollpolitik gegenüber dem Saargebiet vornehmen muß. Es heißt da: „Die deutsche und die französische Regierung haben es als zweckmäßig erkannt, die durch den Vertrag von Versailles zwischen Frankreich und dem Saarbeckengebiet errichtete Zollunion mit einigen Abmilderungen und angleichenden Maßnahmen zu versehen, um hierdurch der Wirtschaft des Saargebietes in dem für sie erforderlichen Maße die Weiterversorgung mit Rohstoffen und die Belieferung mit der bisher aus Deutschland bezogenen Betriebsausrüstung zu ermöglichen und ihr als Gegenleistung die Erhaltung gewisser Absatzgebiete, die dieses Gebiet bisher in Deutschland besaß, zu gewährleisten".

Die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich beruhte auf dem Grundsatz, daß Deutschland der Saarwirtschaft eine Reihe zollfreier Kontingente einräumte, daß andererseits Frankreich gewisse Zollerleichterungen für die Einfuhr lebenswichtiger Rohstoffe und Halbfabrikate aus dem Reichszollgebiet ins Saargebiet zugestand. Das Abkommen zerfällt in drei Teile: Liste A, Liste B und Liste C. Die Liste A führt die Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft auf, die in das Saargebiet unter Zollvergünstigungen im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zugelassen sind.

Liste B umfaßt die Jahreskontingente der zollfreien Ausfuhr aus dem Saargebiet nach Deutschland.

Liste C enthält die deutschen Maschinen, Werkzeuge und Ersatzteile, welche zwecks Ausbesserung und Instandhaltung der im Saargebiet verwendeten deutschen Betriebsausrüstungen mit Zollerleichterungen ins Saargebiet eingeführt werden können.

Das Saarzollabkommen gestattete die zollfreie Ausfuhr beträchtlicher Kontingente saarländischer Erzeugnisse nach dem

[96]) Reichsgesetzblatt II 1925, S. 823 und Journ. officiel v. 9. 8. 1925.

Reich, worunter auch die im Luxemburger Eisenpakt (vergl. S. 43) vorgesehenen 800 000 t saarländischen Eisens fallen, ferner Erzeugnisse der saarländischen Keramik-, Glas- und Metallindustrie. Für die Einfuhr aus Deutschland in das Saargebiet wurden gewisse Kontingente an Rohstoffen, Halbfabrikaten und Erzeugnissen, die für die Ernährung oder das Wirtschaftsleben des Saargebietes notwendig sind, zugelassen. Diesen Waren ist die Behandlung nach dem französischen Minimaltarif zugebilligt worden. Für deutsche Medikamente dagegen wurde die Einfuhr auf ein überaus geringes Wertkontingent von 600 000 Francs beschränkt, während die saarländischen Anträge für Textilien, Möbel, Schuhe, Bier, Tabak, Zucker, Haushaltungsgegenstände, Leder und Zement gestrichen wurden, wodurch gerade die wichtigsten Artikel in Wegfall kamen. Insbesondere wurde der Mangel der Gegenseitigkeit der Zugeständnisse hervorgehoben, was zu der Reichstagsentschließung vom 12. 8. 1925 [97]) führte, in der es heißt:

„Der Reichstag ersucht die Reichsregierung, den Austausch der Ratifikationsurkunden nur nach einer befriedigenden Lösung des französischen Kohleneinfuhrverbotes [98]) vorzunehmen und bei den Verhandlungen über eine weitere Vereinbarung, sei es im Rahmen des deutsch-französischen Handelsvertrages, sei es im Rahmen eines besonderen Abkommens darauf hinzuweisen, daß künftig die volle Gegenseitigkeit gewahrt werde".

Als Beweis für die Notwendigkeit des Bezuges deutscher Erzeugnisse möge der Hinweis dienen, daß die Ausfuhr aus dem Reichszollgebiet nach dem Saargebiet im Jahre 1925 die beträchtliche Ziffer von 981 919 t oder wertmäßig die Summe von 70 711 000 RM erreichte. Diese verhältnismäßig hohe Einfuhrziffer ist um so bemerkenswerter, als die Höhe der Zollsätze und die Abfertigungsschwierigkeiten den Bezug deutscher Waren sehr erschwerten.

Trotzdem das Abkommen sowohl von Reichstag und Reichsrat als auch von der französischen Kammer ratifiziert worden war, ist es dennoch aus folgenden Gründen nicht in Kraft gesetzt worden.

Das Schlußprotokoll [99]) zu dem Abkommen enthielt die Bestimmung, daß das Abkommen erst dann in Kraft treten solle, wenn zwischen den eisenschaffenden Industrien Frankreichs und des Saargebietes eine Vereinbarung getroffen sei, die bestimmte, daß die saarländische Schwerindustrie für jede Tonne zollfrei ausgeführ-

---

[97]) R. T.-Drucks. III. Wahlperiode 1924/25, No. 1472.

[98]) Vergl. Verordnung der französischen Regierung vom 26. 7. 1925 (Journ. officiel No. 176 vom 29. 7. 1925, S. 7147), durch welche die Einfuhr deutscher Kohle nach Frankreich verboten wurde.

[99]) Saarwirtschaftszeitung No. 29 v. 14. 7. 1925, S. 14.

ten Eisens — es handelte sich um annähernd 800 000 t — eine Abgabe an die lothringische Industrie zahle, damit dieser ebenfalls eine Zollvergünstigung zukomme. Die lothringische Industrie forderte für jede Tonne eine Entschädigung von 6,25 RM, was praktisch auf dasselbe hinausgelaufen wäre, wie das von Frankreich schon bei den Handelsvertragsverhandlungen gestellte Verlangen der zollfreien Einfuhr elsaß-lothringischen Eisens nach Deutschland. Diese Forderung, die sowohl von der Saarindustrie als auch von der Ruhrindustrie abgelehnt wurde, ist deshalb von der lothringischen Eisenindustrie gestellt worden, weil der sogenannte „Luxemburger Eisenpakt“ [100]) vom 16. 6. 1925, eine private Abmachung der deutschen, französischen und luxemburgischen Eisenindustrie über die Eiseneinfuhr nach Deutschland nicht in Wirksamkeit treten konnte, da er das Zustandekommen eines deutsch-französischen Handelsvertrages zur Voraussetzung hatte. Aus diesen vorerwähnten Gründen ist das Saarabkommen überhaupt nicht in Kraft getreten und die Saarwirtschaft hatte unter dem vertragslosen Zustand stark zu leiden. Deutsche Waren unterlagen bei ihrer Einfuhr in das Saargebiet den französischen Maximal-, saarländische Waren bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet den deutschen autonomen Zollsätzen.

Die saarländische Wirtschaft hatte sich inzwischen ständig bemüht, ihre Absatzmöglichkeiten in Frankreich und auf den Aus-

---

[100]) Der „Luxemburger Eisenpakt“ sollte die deutschen Eisenverbände verpflichten, aus dem Saargebiet, Lothringen und Luxemburg ein Jahreskontingent an Eisen- und Stahlerzeugnissen in Höhe von 1 750 000 t zu übernehmen, wovon auf das Saargebiet 744 420 t, auf Lothringen 530 300 t und auf Luxemburg 427 280 t entfielen (Frkft. Ztg. No. 482 vom 1. 7. 25).

Die deutschen Unterhändler wiesen darauf hin, daß für die Gewährung der Kontingente der deutschen Exportindustrie Zollermäßigungen bei der Einfuhr nach Frankreich zugestanden werden müßten. Die französischen Unterhändler erkannten zwar die Berechtigung dieser Forderung an, erklärten jedoch, daß die Entscheidung hierüber bei der französischen Regierung liege.

Außerdem bestanden die deutschen Vertreter auf der Forderung, daß spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine Kontingentierung der gesamten westeuropäischen Eisenproduktion durchgeführt sein müßte, und daß die Wirksamkeit dieser Bestimmungen von dem Zustandekommen eines deutsch-französischen Handelsvertrages abhängig sein sollte, in der Hoffnung, daß in einem solchen Vertrage der weiterverarbeitenden Industrie entsprechende Zugeständnisse für ihre Ausfuhr gemacht würden (Frkft. Ztg. No. 524 v. 17. 7. 1925). Da der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich in diesem Jahre nicht zum Abschluß gelangte, führte auch die vorläufige Abrede von Luxemburg nicht zu einem endgültigen Vertrage.

landsmärkten, insbesondere Belgien, Dänemark, England, Holland, Italien, Ostasien, Schweden und Spanien zu steigern. Das ist ihr jedoch in einem nennenswerten Umfange nicht gelungen. Alle Bemühungen, einen ausreichenden Ersatz für die verlorenen deutschen Absatzgebiete zu finden, sind nur in bescheidenem Maße in Erfüllung gegangen.

In dieser Notlage war es eine Maßnahme der Reichsregierung, die dem Saargebiet für den Augenblick Hilfe brachte. Auf Vorschlag der Handelskammer zu Saarbrücken wurde von dem damaligen Reichskanzler und späteren Reichsbankpräsidenten Luther den saarländischen Firmen die für ihre Ausfuhr nach dem Reichszollgebiet zu zahlenden Zölle auf besonderen Antrag hin gestundet [101]). Durch diese Zollstundungen suchte das Reich die Notlage der Saarwirtschaft zu mildern, indem durch den so wiedergewonnenen deutschen Markt die Stillegung saarländischer Werke vermieden und die Weiterbeschäftigung einer zahlreichen Arbeiterschaft sichergestellt war. Aber nicht alle Wirtschaftszweige konnten von den Stundungen in gleichem Maße Gebrauch machen. Dies gilt besonders für das Tabakgewerbe, für das die Zölle in manchen Fällen ein Mehrfaches des Warenwertes ausmachen. Der deutsche Zolltarif belegte beispielsweise Fertigfabrikate der Tabakindustrie mit einem Zollsatz von 5000 bis 9000 RM bei einem Warenwert von etwa 280 RM je 100 kg [102]). Diese Zollstundungen, die seit Januar 1925 gewährt wurden, und von denen die meisten saarländischen Firmen in starkem Maße Gebrauch machten, sind dann immer wieder von Monat zu Monat verlängert worden.

Die französische Regierung hat zwar den Rechtsstandpunkt vertreten,

> „daß Deutschland nicht berechtigt sei, zugunsten eines Teiles des französischen Zollgebietes Zollvergünstigungen autonom und gegen den Willen der französischen Regierung einzuführen. Dieser Standpunkt erklärt sich hauptsächlich aus dem Interesse an der lothringischen Eisenindustrie, der gegenüber Frankreich eine günstigere Behandlung des Saareisens auf dem deutschen Markte nicht zugestehen wollte, da das lothringische Eisen auch auf den deutschen Markt angewiesen ist. Die deutsche Regierung hat demgegenüber ihre autonomen Rechte betont und diese auch tatsächlich ausgeübt. Frankreich hat es bei einem formellen Protest bewenden lassen." [103])

Im übrigen blieb der vertragslose Zustand auch weiterhin bestehen. Wenn auch das Abkommen vom 11. 7. 1925 keine ideale

---

[101]) Lebensfragen der Saarwirtschaft, Heft 3, 1929, S. 16.
[102]) Wiegand, a. a. O., S. 78.
[103]) Zeitschrift „Die Wirtschaft und das Recht", 3. Jg. 1928, S. 374.

Lösung der Saarzollfrage bedeutete, so wäre eine Inkraftsetzung des vorliegenden oder eines revidierten Abkommens doch ein Fortschritt gegenüber dem bestehenden vertragslosen Zustand gewesen, zumal das Zollstundungsverfahren infolge der Sicherheitsleistung und Bürgschaftsstellung durch die Banken gegenüber der deutschen Zollverwaltung immer größeren Schwierigkeiten begegnete und die Zollschulden der einzelnen Firmen beängstigend anwuchsen. „Kapitalknappheit und ökonomische Verwendung des vorhandenen Kapitals ziehen der generellen Stundungsmöglichkeit eine oberste Grenze, die einerseits das hierfür verwendbare Kapital in einer bestimmten Höhe festhalten, auf der anderen Seite aber eine Beschränkung der Ausfuhr, der Betriebsintensität und Rentabilität der Werke nach sich ziehen." [104])

4. Das zweite Saarzollabkommen vom 5. August 1926.

Zwanzig Monate nach Eintritt des vertragslosen Zustandes und über ein Jahr nach der Unterzeichnung des ersten Saarzollabkommens vom 11. Juli 1925 ist als zweiter Versuch zur Lösung der Saarzollfrage am 5. August 1926 [105]) in Verbindung mit einem umfangreichen deutsch-französischen Handelsprovisorium ein neues Saarzollabkommen zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden.

Die deutsche Regierung hatte die Absicht, die Saarzollfrage in einer Anlage zu dem Hauptprovisorium zu regeln, worauf die französische Regierung aus staatsrechtlichen Gründen nicht eingehen zu können glaubte. Andererseits sprach aber auch für eine Trennung beider Abkommen der Gesichtspunkt, „daß es wünschenswert ist, nach Ablauf des gleichzeitig abgeschlossenen allgemeinen Wirtschaftsabkommens in der Regelung der Saarzollfrage nicht wieder einen vollkommen vertragslosen Zustand eintreten zu lassen." [106])

Das neue Abkommen hatte nicht den Umfang des Abkommens, das am 11. Juli 1925 von der deutschen und französischen Delegation in Paris unterzeichnet worden war, da in dem neuen Abkommen die Abmachungen über Eisen und Eisenerzeugnisse fehlten, auf deren Verknüpfung mit dem Saarabkommen von 1925 die französische Regierung damals hartnäckig bestand. Dadurch war bei dem damaligen Stand der europäischen Eisenverhandlungen von vornherein die Möglichkeit der umgehenden Inkraftsetzung des Juliabkommens trotz der Annahme durch die beiderseitigen Parlamente in Frage gestellt, da

---

[104]) Saarbrücker Landeszeitung No. 291 vom 25. 10. 1925.

[105]) R. G. Bl. II 1926 S. 534, Journ. officiel vom 11. 8. 1926.

[106]) Denkschrift zum Saarabkommen vom 5. 8. 1926, RT Drucksachen III. Wahlperiode 1924, No. 2616, S. 18.

sich die Verbindung der Eisenfrage mit dem Abkommen als eine verhängnisvolle Belastung erwiesen hatte. In Erkenntnis dieser Sachlage wurden bei dem vorliegenden Abkommen sämtliche Eisenpositionen und alle mit der Eisenfrage in Zusammenhang stehenden Kontingente fallen gelassen, weil inzwischen die Verhandlungen über den Abschluß eines großen kontinentalen Eisenpaktes soweit fortgeschritten waren, daß sie bald nach dem Saarzollabkommen (am 30. September 1926) unterzeichnet werden konnten, und somit die Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens vom 11. Juli 1925 gegeben gewesen wären.

„Wenn man diesen zunächst liegenden Weg nicht beschritten hat, so mußte man sich darüber klar sein, daß eine der Unterzeichnung des Eisenpaktes vorgreifende Teil- oder Zwischenregelung die Gefahr der Ausschaltung aller derjenigen Fragen in sich trug, die mit der Eisenfrage in irgendwelchem direkten oder indirekten Zusammenhang stehen. Als weitere Folge aber mußte alsdann der Nachteil einer differenzierten Behandlung für die Ausfuhr saarländischer Erzeugnisse nach dem Reich in Kauf genommen werden, insofern wichtigste Industriezweige nach wie vor auf das umständliche und unzulängliche Stundungsverfahren angewiesen bleiben würden, während andere wiederum von diesen Schwierigkeiten befreit werden. Im Zusammenhang damit waren auch gewisse Bedenken, ob die französische Regierung einer vertraglichen Regelung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung autonomer Maßnahmen der deutschen Regierung ihre Zustimmung geben würde, nicht von der Hand zu weisen." [107])

Trotz dieser unleugbaren Nachteile wurden Teile aus dem Juli-Abkommen 1925 herausgegriffen und in das vorliegende Abkommen hineingearbeitet, sei es, daß man das Saargebiet nicht auf den Abschluß des Eisenpaktes vertrösten wollte, sei es, daß man eine sich bietende Gelegenheit zur sofortigen Regelung einiger Teilfragen im Zusammenhang mit dem Abschluß des deutsch-französischen Provisoriums nicht ungenutzt vorübergehen lassen wollte.

Das neue Abkommen erhielt seine charakteristische Note durch das beigefügte Zeichnungsprotokoll, dessen Absatz 1 die ausdrückliche Erklärung Deutschlands und Frankreichs enthielt, eine umfassendere Regelung der Saarzollfrage gelegentlich der Verhandlungen über den endgültigen deutsch-französischen Handelsvertrag und nach Abschluß des Eisenpaktes ins Auge zu fassen. Die vertragschließenden Teile erkannten in Absatz 3 des Zeichnungsprotokolls erneut an, daß die in dem vorliegenden Abkommen gewährten Vergünstigungen „nur einen vorläufigen Ausgleich darstellten zwischen ihren auseinandergehenden Auffassungen bezüglich der Berechtigung der Zollver-

[107]) Saarbrücker Zeitung No. 216 vom 11. 8. 1926.

günstigungen, die Deutschland gegenüber den aus dem Saargebiet in das deutsche Zollgebiet eingeführten Produkten ohne Zustimmung der französischen Regierung gewähren könnte".[108])

Frankreich war nämlich der Auffassung, daß Deutschland nicht das Recht habe, einem Teil des französischen Zollgebietes — nämlich dem Saarlande — einseitig Vergünstigungen zu gewähren. Deutschland hingegen wies darauf hin, daß das Saargebiet einen Teil des Deutschen Reiches bildet und daß die Reichsregierung Teilen des Reichsgebietes nach eigenem Ermessen zollpolitische Zugeständnisse machen könne. Wenn sich die deutsche Delegation mit der Aufnahme dieses formellen Einspruchs der französischen Regierung in das Zeichnungsprotokoll einverstanden erklärte, so geschah dies aus der Überlegung heraus, daß die seitens der deutschen Regierung dem Saargebiet gewährte autonome Zollvergünstigung nur provisorischer Natur sein könne. Im Abs. 5 des Zeichnungsprotokolls ist ausdrücklich festgestellt worden, daß im endgültigen deutsch-französischen Handelsvertrag, in dem auch das Abkommen über die Saarwirtschaft enthalten sein sollte, diese grundsätzliche Streitfrage entschieden werden wird.

Im einzelnen hatte das Abkommen folgende Ergebnisse gebracht: In Anlehnung an die im Abkommen vom 11. Juli 1925 geschaffenen Grundlagen und unter Verwendung gewisser im Hauptprovisorium erzielter Ergebnisse sind in dem Abkommen vom 5. August 1926 in den Listen A und B (Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet und umgekehrt Ausfuhr saarländischer Erzeugnisse in das Reichszollgebiet) zunächst diejenigen Positionen übernommen worden, über die ohne langwierige Verhandlungen und besondere Schwierigkeiten eine Verständigung erzielt werden konnte. Es ist dabei gelungen, in beide Listen einige wertvolle neue Positionen aufzunehmen, insbesondere enthielt die Liste A eine Reihe neuer Kontingente für chemische Erzeugnisse und Heilmittel bis zu einem Werte von 600 000 Frs. Für letzteres stellte die französische Regierung nach Erschöpfung dieses Kontingentes ein Zusatzkontingent in gleicher Höhe zu den Sätzen des Minimaltarifs in Aussicht, die zurückerstattet werden sollten, wenn das französische Parlament auch für das Zusatzkontingent Zollfreiheit gewährte.[109]) Zollfrei sollten weiter in das Saargebiet eingehen können Kontingente für Holz, Farben, Farberden, Rohstoffe für die Keramindustrie, Alben und Spielzeug, die mengenmäßig den im Juli-Abkommen von 1925 enthaltenen Zugeständnissen entsprachen. Für eine Reihe weiterer Erzeugnisse

---

[108]) Vergl. Abs. 3 des Zeichnungsprotokolls zu dem Saarabkommen vom 5. 8. 1926.

[109]) Vergl. Abs. 6 des Zeichnungsprotokolls.

enthielt die Liste A die Zusicherung des Minimaltarifs. Außerdem enthielt das Hauptprovisorium zahlreiche französische Zollermäßigungen, die für das Saargebiet von Bedeutung waren.[110])

Die Liste B regelte in der Hauptsache die Absatznotwendigkeiten der saarländischen Glas- und Keramikindustrie, wodurch den Bedürfnissen dieser beiden wichtigen Industriezweige weitgehendst Rechnung getragen wurde. Die Kontingente für beide Industrien wurden gegenüber den im Juliabkommen von 1925 enthaltenen Kontingenten wesentlich erweitert. Hierfür war der französische Unterhändler Serruys mit Nachdruck eingetreten, der von Anfang an auf eine Entlastung des französischen Marktes von den Erzeugnissen der saarländischen Glas- und Keramikindustrie hinarbeitete. Durch die übrigen Kontingente wurden die Absatzwünsche einiger kleinerer Industriezweige erfüllt (Kalk, Schießpulver, Mauersteine, Dachziegel, Boden- und Wandbekleidungsplatten aus Ton), wobei allerdings festzustellen ist, daß manche Wünsche bestimmter Zweige der Kleinindustrie (z. B. Leder, Seife, Mehl, Weinbrand, Bier, Senf, Garn, Asbestwaren u. a.) unberücksichtigt geblieben sind.

Eine besondere Regelung wurde für das Tabakgewerbe getroffen, das in Anbetracht der hohen deutsch n Zölle von der früher erwähnten Stundungsmöglichkeit[111]) bisher keinen Gebrauch machen konnte und dadurch ganz besonders unter den Folgen der Zollabschnürung von Deutschland zu leiden hatte. Saarländische Tabakerzeugnisse unterlagen nach dem neuen Abkommen einem mäßigen Zollsatz. Diese Sonderbehandlung saarländischer Tabakerzeugnisse, die im Werte von rd. 9 Mill. RM jährlich ins Reichszollgebiet eingeführt werden konnten, ist dadurch zu erklären, daß die deutschen Tabakverarbeiter durch den hohen Rohtabakzoll vorbelastet sind, das Saargebiet dagegen ausländische Rohtabake mit Ausnahme der zu entrichtenden „surtaxe" zollfrei einführen kann. Die in der Liste B vorgesehenen Zollsätze für Tabakwaren sind genau der beiderseitigen Belastung der deutschen und der saarländischen Tabakindustrie angepaßt, wodurch ein Ausgleich der Interessen erzielt wurde. Im übrigen wurden zahlreiche Ausfuhrwünsche saarländischer Wirtschaftszweige, die bereits in das Juli-Abkommen 1925 aufgenommen worden waren, diesmal unberücksichtigt gelassen, so daß diese nach wie vor auf die Zollstundungen angewiesen blieben. Das neue Abkommen stellte also nur einen gekürzten Auszug aus dem Abkommen vom

---

[110]) Die französischen Zugeständnisse aus dem Hauptprovisorium, die für das Saargebiet von Bedeutung waren, erstreckten sich in der Hauptsache auf Maschinen, chemische und elektrotechnische Erzeugnisse, Möbel, Haushaltungsgegenstände und Musikinstrumente.

[111]) Vergl. S. 44.

11. Juli 1925 dar, in dem Frankreich auch für verschiedene deutsche Waren Zollfreiheit gewährt hatte. Die französische Regierung erklärte, daß sie diese Zollfreiheit nicht auf Grund der ihr durch das Gesetz vom 29. Juli 1919 allgemein erteilten Vollmacht, sondern lediglich im Zusammenhange mit der Ratifikation des Saarabkommens vom 11. Juli 1925 durch das französische Parlament zugestehen könne.

Bei der Feststellung dieses eigenartigen Nebeneinanders zweier Abkommen drängt sich unwillkürlich die Frage nach der Zweckmäßigkeit dieser unzweifelhaften Komplikation des Saarzollproblems auf. Es hätte auch bei dem vorgerückten Stand der Eisenverhandlungen und bei einigem guten Willen gerade die Eisenfrage in dem vorliegenden Abkommen Berücksichtigung finden können. Die Ausschaltung aller mit dem Eisenpakt zusammenhängenden Teile war um so schmerzlicher, als sie auch den Wegfall der im Juli-Abkommen von 1925 enthaltenen Maschinenformel zur Folge hatte [112]).

Für die Verteilung und Kontrolle der Kontingente übernahm das neue Abkommen die Bestimmungen des Juli-Abkommens von 1925, wonach die Verteilung der Kontingente der Regierungskommission des Saargebietes, die Kontrolle der Ausfuhrkontingente nach dem Reich einem Delegierten des Reichswirtschaftsministeriums im Saargebiet, die Kontrolle der Einfuhrkontingente aus dem Reich nach dem Saargebiet der französischen Zollverwaltung zustand.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Saarzollabkommen vom 5. August 1926 „wichtigen Interessen des Saargebietes Rechnung trägt, und daß weitere Interessen für die Einfuhr aus Deutschland nach dem Saargebiet durch die Bestimmungen gedeckt werden, die in den gleichzeitig abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen allgemein für den Warenverkehr zwischen dem deutschen und dem französischen Zollgebiete vorgesehen sind“ [113]). Das Abkommen enthält die in ihrer Tragweite kaum zu unterschätzende grundsätzliche Erklärung, daß die beiden Regierungen es als zweckmäßig erkannt haben, die französisch-saarländische Zollunion mit einigen abmildernden und angleichenden Maßnahmen zu versehen, wobei begreiflicherweise die französische Erklärung weit schwerer wiegt als die deutsche, da für Deutschland die Anerkennung der besonderen Lage des Saargebietes stets eine Selbstverständlichkeit bedeutete.[114])

---

[112]) Saarbrücker Zeitung Nr. 217 vom 12. 8. 1926.

[113]) Denkschrift zum Saarabkommen vom 5. 8. 1926, RT Drucksachen III. Wahlperiode 1924 Nr. 2616, S. 19.

[114]) Deutsche Wirtschaftszeitung vom 27. 1. 1927.

Was die sachliche Tragweite des Abkommens anbetrifft, so wurde trotz mancher erfreulicher Einzelheiten den besonderen Bedürfnissen des Saargebietes doch nicht ausreichend Rechnung getragen, da lebenswichtige Interessen der Saarwirtschaft unberücksichtigt geblieben sind.

5. Die Entwicklung der Saarzollfrage im Zusammenhang mit der Internationalen Rohstahlgemeinschaft.

a) Grundlagen und Entwicklung der Internationalen Rohstahlverständigung.

Eine der schwierigsten Aufgaben im Gesamtkomplex der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen in der Nachkriegszeit stellte die Lösung des Eisenproblems dar. Hier hatte die Grenzordnung des Versailler Vertrages die in Jahrzehnten geschaffene organische Verbindung zwischen dem Nordwesten (rheinisch-westfälisches Industriegebiet) und dem Südwesten (saarländisch-lothringisch-luxemburgisches Industriegebiet) plötzlich zerrissen, während Frankreich durch die Einverleibung Elsaß-Lothringens mit seinen auf das modernste eingerichteten Hüttenwerken und durch die Einbeziehung des Saargebietes in das eigene Zollgebiet die Roheisen- und Rohlstahlerzeugung des französischen Zollgebietes in ungewöhnlichem Maße steigern konnte.[115]) Damit stand das Absatzproblem für Eisen und Stahl für Frankreich im Vordergrunde aller Erörterungen, da der französische Inlandsmarkt die aus dem ungeheuren Produktionszuwachs gewonnenen Erzeugnisse nur in bescheidenem Maße aufnehmen konnte. Deshalb mußte ein anderer Weg eingeschlagen werden, und zwar der des Exportes auf den Weltmarkt.

Die ersten Verhandlungen Frankreichs erfolgten im Jahre 1922, als es zum Zwecke des Abschlusses eines deutsch-französischen Eisenkartells mit Deutschland in Unterhandlungen eintrat, die jedoch zu keiner Verständigung führten. Von diesem Zeitpunkt an wiederholte Frankreich immer wieder seine Bemühungen um die zollfreie Einfuhr von Eisenindustrieerzeugnissen aus Lothringen, dem Saargebiet und Luxemburg nach Deutschland, ohne daß diese Verhandlungen zu einem Ergebnis geführt hätten, da langjährige Vorurteile und eingewurzeltes Mißtrauen noch im Wege standen.

Die Hauptschwierigkeit lag in dem Problem des Absatzes der lothringischen Hütten nach Deutschland, da die von Frankreich geforderten Kontingente die deutschen Zugeständnisse bei weitem überschritten. Sämtliche französischen Regierungen waren sich darin einig, daß sie nie zum Abschluß eines deutsch-französischen Handels-

[115]) Respondek: a. a. O., S. 112. — Vergl. Statistik S. 38.

abkommens bereit sein würden, das den Absatz lothringischen Eisens nach Deutschland durch deutsche Einfuhrzölle von nennenswerter Höhe verhinderte oder erschwerte. „Nicht zu dem Zwecke hatte Frankreich Lothringen zurückgewonnen, die von Deutschland gebauten Riesenwerke beschlagnahmt, die Saar dem eigenen Zollgebiet einverleibt, Luxemburg aus dem deutschen Zollgebiet herausgedrängt, um an der Verdoppelung der Produktion zu ersticken, um die Inlandspreise unter die Selbstkosten zu drücken und ein mit Staatsgeldern und Reparationskoks erkauftes Dumping ständig auf dem Weltmarkt zu betreiben. Der deutsche Markt sollte offengehalten werden! So wurden Zollfreiheit oder Zollermäßigung und Einfuhrkontingente nach Deutschland als unerläßliche Bedingung für jeglichen Handelsvertrag gefordert." [116])

Nach langwierigen Verhandlungen, die öfter unterbrochen worden waren, gelangten diese gegen die Mitte des Jahres 1926 endlich zu einem guten Abschluß, und am 30. September 1926 wurde in Brüssel ein Abkommen unterzeichnet, das die Gründung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft [117]) (Entente cordiale pour l' acier) brachte.

Die Internationale Rohstahlgemeinschaft, ein zunächst auf 5 Jahre bemessenes, zur Verhinderung der Überproduktion gegründetes Produktions- und Kontingentierungskartell, wurde zwischen den eisenschaffenden Industrien Deutschlands, Frankreichs, des Saargebietes, Luxemburgs und Belgiens geschlossen (sogenannter Westpakt).[118]) Der Pakt setzte durch seinen Verwaltungsausschuß die vierteljährlichen Produktionsquoten der einzelnen Vertragspartner fest, bei deren Überschreitung für jede Tonne Rohstahl ein Strafgeld in eine Gemeinschaftskasse zu leisten war. Bei Unterschreitung der festgesetzten Quote wurde für jede nicht erzeugte Tonne Stahl ein bestimmter Betrag nach einem vereinbarten Schlüssel rückvergütet. Das Gesamtkontingent, das sich anfangs auf 27,53, später auf 29,287 Mill. t jährlicher Stahlproduktion belief, war wie folgt auf die einzelnen Vertragspartner verteilt:

---

[116]) Respondek: a. a. O., S. 115/116.

[117]) Text des Abkommens in: Stahl und Eisen, Nr. 42 vom 21. 10. 1926, S. 1453/55.

[118]) Eine Erneuerung des Internationalen Rohstahlpaktes erfolgte im Februar 1933. (Vergl. Saarbrücker Zeitung No. 44 vom 14. 2. 1933 und No. 53 vom 23. 2. 1933. Außerdem: „Die neue Internationale Rohstahlverständigung" in: „Der Deutsche Ökonomist", 51. Jahrg. No. 7 vom 17. 2. 1933, S. 219.)

	in Mill. t	in %	t monatl.
Deutschland	12,645	= 43,18	= 1 053 750
Frankreich	9,133	= 31,18	= 761 080
Saargebiet	1,693	= 5,78	= 141 080
Belgien	3,385	= 11,56	= 282 080
Luxemburg	2,431	= 8,30	= 202 580

Vergleichshalber sei nachstehend noch die tatsächliche Produktion der Jahre 1913, 1925 und 1926 angegeben:[119])

in 1000 t	Deutschland *)	Frankreich **)	Belgien	Luxemburg
1. Halbjahr 1913	9 467	2 239	1 250	663
1. Halbjahr 1925	6 833	3 567	1 455	1 012
2. Halbjahr 1925	5 361	3 848	926	1 073
1. Halbjahr 1926	5 294	4 061	1 382	1 081
Januar 1926	789	661	116	174
Februar 1926	814	630	167	170
März 1926	947	726	261	196
April 1926	867	683	268	181
Mai 1926	900	667	272	170
Juni 1926	977	694	298	190
Juli 1926	1 019	718	304	191
August 1926	1 141	—	310	184
Monatsdurchschnitt im Halbjahr 1913	1 578	373	208	110
monatl. Kartellquote b/27,53 Mill. t etwa	1 000	840	290	200

* Nach Vorkriegsumfang.

**) Frankreich 1913 nach altem Gebietsumfang, ab 1925 einschl. Lothringen und Saargebiet.

Betrachtet man die Wirkung des Rohstahlpaktes auf die beteiligten Länder, so ist festzustellen, daß Deutschland dabei zweifellos die größten Opfer gebracht hat, da es sowohl im Hinblick auf seine tatsächliche Produktion als auch auf seine Leistungsfähigkeit verhältnismäßig die kleinste Quote zugebilligt erhielt, während Frankreich am besten abgeschnitten hat.

Ein Vergleich der Beteiligungszahlen der einzelnen Vertragsländer mit der Leistungsfähigkeit ihrer Stahlwerke ergibt für die Monatsproduktion (in 1000 t) folgendes Bild:[120])

[119]) Frkft. Ztg. Nr. 723/2. 10. 26.

[120]) Respondek: a. a. O., S. 127.

	Leistungsfähigkeit d. Stahlwerke	Beteiligung an der Gesamterzeugung bei 29,287 Mill. t	Beteiligung in % d. Leistungsfähigkeit
Deutschland	1 450	1 048	72,3
Frankreich	850	757	94,6
Saargebiet	180—200	140	70—77,8
Belgien	350	295	84,3
Luxemburg	220	200	90,9

Für jedes Land wurde als Maßstab die Rohstahlerzeugung des ersten Vierteljahres 1926 festgesetzt, der Hauptfehler des Internationalen Stahlpaktes, da die Quoten auf der Grundlage einer viel zu kurzen Produktionsperiode errechnet wurden, in der beispielsweise die deutsche Stahlindustrie eine eingeschränkte Produktion aufwies, während die französische Stahlindustrie gut beschäftigt war.[121])

b) Bedeutung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft für die Lösung des Saarzollproblems und Stellung des Saargebietes innerhalb der Gemeinschaft.

Es ist hier nicht die Aufgabe, den Internationalen Rohstahlpakt in seinen sämtlichen Einzelheiten[122]) darzustellen, vielmehr kommt es darauf an, zu zeigen, inwieweit der Abschluß des Rohstahlkartells die deutsche und die französische Regierung veranlaßte, die Saarzollfrage einer neuerlichen und eingehenden Besprechung zu unterziehen, da die wirtschaftlichen Interessen des Saargebietes von den Bestimmungen des Rohstahlpaktes hervorragend berührt wurden.

Die Bedeutung des Rohstahlkartells für das Saargebiet lag darin, daß die zollfreie Einfuhr saarländischen Eisens nach dem Reichszollgebiet, die bereits in dem „Luxemburger Eisenpakt" ge-

[121]) Dittrich: a. a. O., S. 181.

[122]) Eingehend dargestellt wurde die Bedeutung des Rohstahlkartells von: Schlenker, M.: Die Eisenindustrie in der Welt unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Eisenpaktes. Jena 1927. — Reichert, J. W.: Die europäische Rohstahlgemeinschaft in: Stahl und Eisen, Nr. 40 vom 7. 10. 1926, S. 1349/53. — Nitzsche, M.: Das Internationale Stahlkartell, in: Deutscher Außenhandel, herausgegeb. vom Außenhandelsverband, 1926, S. 551 ff. — Ungern-Sternberg, a. a. O., S. 182 ff. — Deutsche Wirtschaftszeitung No. 42 v. 21. 10. 1926, S. 969 ff. — Weber, A.: Wirtschaftspolitik, I 3. Bd. München und Leizpig 1932, S. 529 ff.

regelt worden war, vertraglich festgelegt wurde.[123]) Die Unterzeichnung des Paktes veränderte die Stellung der Saareisenindustrie insofern, als die Saarwerke den deutschen Eisenverbänden beitraten, und daß sie für ihre Lieferungen nach Deutschland Zollfreiheit erhielten, wobei für alle syndizierten Artikel die Quoten der Saarwerke bei den deutschen Verbänden maßgebend waren. Weiter war bestimmt, daß die Saarwerke für die Lieferung nach Frankreich ein Gesamtkontingent von 500000 t zugebilligt erhielten, ein Kontingent, das nicht starr, sondern variabel nach den Absatzverhältnissen in Frankreich gestaltet war. Für Lothringen und Luxemburg wurde eine Sonderregelung getroffen, die darin bestand, daß Lothringen an dem deutschen Inlandsabsatz mit 3,75 % = 268 700 t und Luxemburg mit 2,75 % = 197 000 t beteiligt wurden. Die Kontingentsmenge war beweglich, indem sie anteilsmäßig mit dem deutschen Inlandsabsatz stieg und fiel. Von Bedeutung ist die Tatsache, daß die aus Lothringen und Luxemburg nach Deutschland eingeführten Stahlmengen im Gegensatz zu den Lieferungen der Saarwerke verzollt wurden, so daß diese Kontingentsmengen also nur unter Zahlung des vollen Zollsatzes nach Deutschland eingehen konnten. Der Unterschied dieser Regelung gegenüber der früheren Regelung, die in dem Luxemburger Abkommen vom Jahre 1925[124]) getroffen worden war und die ihre staatliche Ergänzung durch das nicht in Kraft getretene Saarzollabkommen vom 11. Juli 1925[125]) gefunden hatte, lag darin, daß damals die Saareisenindustrie an die lothringische Industrie eine Abgabe in Höhe von 6,25 RM zahlen und auf diese Weise einen Teil des von der lothringischen Eisenindustrie bei ihrem Absatz nach Deutschland zu zahlenden Zolles übernehmen sollte.[126]) Auf diese Entschädigung an die lothringische Industrie ist von französischer Seite bei den Saarzollverhandlungen im Herbst 1926 verzichtet worden.

6. Das Berliner Saarzollabkommen vom 6. November 1926.

Mit dem Abschluß des Internationalen Rohstahlkartells und dem Eintritt der Saarwerke in die deutschen Eisenverbände waren die Voraussetzungen des Abs. 1 des Zeichnungsprotokolls zum Saarzollzwischenabkommen vom 5. August 1926[127]) und der Zusatzerklärungen zum deutsch-französischen Provisorium vom 5. August 1926 erfüllt. Im Oktober 1926 begab sich der Direktor im französischen

---

[123]) Vergl. S. 43 ff.
[124]) Vergl. S. 43.
[125]) Vergl. S. 41.
[126]) Saarwirtschaftszeitung No. 46 vom 20. 11. 1926, S. 775.
[127]) Vergl. S. 45 ff.

Handelsministerium, Serruys, nach Berlin, um mit den deutschen Stellen über die Ergänzungen zu beraten, die dem genannten Abkommen im Hinblick auf die Unterzeichnung des Stahlpaktes zu geben wären. Die deutschen Unterhändler verlangten als Ausgleich für die zollfreie Hereinnahme größerer Mengen saarländischen Eisens und für die Niederschlagung der seit Januar 1925 gestundeten Zölle entsprechende Zollzugeständnisse für die deutsche weiterverarbeitende Industrie. Die deutsche Regierung bestand außerdem auf der zollfreien Einfuhr deutscher Maschinen und elektrotechnischer Erzeugnisse in das Saargebiet, die in der sogenannten Maschinenformel enthalten waren.

Andererseits war aber auch die süddeutsche Eisen verarbeitende Industrie an der Erhaltung der saarländischen Ausfuhr nach dem Reiche interessiert, einmal, weil das Saargebiet das alte Bezugsland Süddeutschlands war, zum andern, um durch das saarländische Eisen eine Preiseinwirkung auf die deutsche Eisenindustrie auszuüben und einer einseitigen Preispolitik von dieser Seite durch die Konkurrenz der Saarwerke begegnen zu können.[128])

Schwierigkeiten machte vom Anfang der Verhandlungen an bis zum letzten Saarzollabkommen immer wieder Elsaß-Lothringen, das gegen eine Bevorzugung des Saargebietes und gegen die alleinige Berücksichtigung der Saarwirtschaftsinteressen ständig protestierte. Insbesondere waren es die Handelskammern von Metz, Mühlhausen, Nancy und Lyon, die daran erinnerten, daß Handel und Industrie Elsaß-Lothringens seit dem 10. Januar 1925 ihre Kundschaft, die sie in Deutschland hatte, ebenso die Kundschaft, die sie im Großherzogtum Luxemburg, diesem anderen Teil des alten Zollvereins, besaßen, verloren hätten.[129])

Die lothringische Eisenindustrie, die sich seit dem 10. Januar 1925 hinsichtlich ihrer Marktinteressen in Deutschland in der gleichen Lage der Abtrennung vom deutschen Hinterlande wie die Saarindustrie befand, verlangte eine Gleichstellung mit dem Saargebiet. Im Verlauf der Verhandlungen mußte sie dann einsehen, daß diese extreme Forderung keine Aussicht auf Erfolg hatte. Es ist nicht zu verkennen, daß sich hinsichtlich der Saarzollfrage der französische Standpunkt im Laufe der Zeit geändert hat.

In diesem Zusammenhang verdienen die Ausführungen des zollpolitischen Referenten der Handelskammer zu Saarbrücken Erwähnung,[130]) die dahin lauten, daß man sich in Paris gewissermaßen aus dem Angriff in die Verteidigung zurückgezogen habe.

---

[128]) Dittrich: a. a. O., S 141.

[129]) Vergl. Journée industrielle vom 21. Okt. 1926.

[130]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung Nr. 45 v. 13. Nov. 1926, S. 759.

Während man noch im Jahre 1925 glaubte, über das Saargebiet positive Zollvergünstigungen für die eigene Industrie, insbesondere die lothringische Eisenindustrie, von Deutschland erreichen zu können, habe die Macht der Tatsachen die französischen Absichten scheitern lassen. Die französische Regierung habe sich gezwungen gesehen, ihre unerfüllbaren Forderungen auf den Versuch zu beschränken, der eigenen Wirtschaft nach Möglichkeit den saarländischen Absatzmarkt zu erhalten, also Abwehr jeder deutschen Einfuhr in das Saargebiet, durch die irgendwelche französischen Interessen geschädigt werden könnten.

Andererseits sei die französische Seite bei den Verhandlungen im Laufe des Jahres 1926 sogar mit einiger Wärme für die Freigabe der saarländischen Erzeugung zur Ausfuhr nach dem Reiche eingetreten, um dadurch eine Entlastung des innerfranzösischen Marktes von der Saarproduktion zu erreichen.

Nach 14tägigen Verhandlungen, die sich teilweise recht schwierig gestalteten, kam am 6. November 1926 [131]) das dritte Saarzollabkommen, das sogenannte Berliner Saarzollabkommen, zustande. Es bildete eine wichtige Ergänzung zu dem am 5. August 1926 abgeschlossenen Saarzollabkommen, in dem „die deutsche und die französische Regierung, ausgehend von der Zusatzerklärung zum vorläufigen Handelsabkommen vom 5. August 1926 und der Abrede in dem Zeichnungsprotokoll zu der zwischen ihnen am selben Tage über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet abgeschlossenen Vereinbarung, in dem Wunsch, sowohl die industrielle Tätigkeit des genannten Gebietes weiter zu erleichtern, als den Austausch der für ihre Wirtschaft besonders wesentlichen Erzeugnisse zu begünstigen“,[132]) sich zur Unterzeichnung des Abkommens verstanden.

Die deutschen Unterhändler legten bei den Verhandlungen das Schwergewicht auf eine möglichst weitgehende Verbesserung der Maschinenformel, wie sie bereits in dem ersten Saarzollabkommen vom 11. Juli 1925 enthalten war. Gegenüber dieser Maschinenformel, deren Zweckmäßigkeit nicht erprobt werden konnte, da das Saarabkommen vom 11. Juli 1925 nie in Kraft trat, brachte die Maschinenformel des Saarabkommens vom 6. 11. 1926, das auf Grund des Rohstahlpaktes zustande gekommen war, in Art. 3 des neuen Vertrages eine bedeutsame Verbesserung. Diese bestand darin, daß für Maschinen, mechanische Vorrichtungen, Apparate, Werkzeuge und Ersatzteile, die zur Einreihung in eine Einheit oder Gruppe von Ma-

[131]) RGBl. II 1926, S. 639, Journal officiel v. 29./30. 11. 1926.

[132]) Vergl. Präambel zum Saarabkommen vom 6. 11. 1926, RT-Drucksachen III. Wahlperiode 1924 Nr. 2664, S. 3.

schinen usw. deutschen Ursprungs bestimmt sind, die Genehmigung der Einfuhr fernerhin nicht mehr von dem im voraus zu erbringenden Nachweis abhängig gemacht werden durfte, daß die Verwendung saarländischer oder französischer Maschinen, mechanischer Vorrichtungen und Apparate den guten Gang des Unternehmens oder die Sicherheit der Arbeiterschaft beeinträchtigen würde.

Es ist unleugbar, daß der Wegfall dieser Bestimmung einen großen Fortschritt bedeutete, und daß dadurch die Einfuhr deutscher Maschinen nach dem Saargebiet eine wesentliche Erleichterung erfahren hat. Außerdem hat die Liste der Maschinenformel (Liste C 1) eine Erweiterung erfahren. Wichtig war, „daß von nun ab die Maschinenformel mit dem Eisenpaktteil des Saarabkommens und damit mit dem Schicksal der Internationalen Rohstahlgemeinschaft fest verbunden wurde und mit deren Kündigung in Wegfall kommen konnte".[133])

Andererseits aber hat sich die Hoffnung, daß die Zusammensetzung des als Berufungsinstanz in Zollangelegenheiten eingesetzten Sachverständigenausschusses eine Änderung erfahren würde, nicht erfüllt. Man hatte dabei daran gedacht, daß die Entscheidung nicht mehr allein auf französischer Seite, sondern bei einer neutralen Stelle liegen sollte.

Eine wichtige Ergänzung zur Maschinenformel brachte der Art. 4 des Abkommens in Verbindung mit Liste C 2 in der sogenannten Verwendungskontrolle, auch Verbleibskontrolle oder erweiterte Maschinenformel genannt, durch die verhindert werden sollte, daß die Maschinen, die ausschließlich für das Saargebiet bestimmt waren, weiter nach Frankreich ausgeführt würden. Für die Einfuhr der auf dieser Liste verzeichneten Erzeugnisse mußten die Interessenten einen Berechtigungsschein vorlegen mit der eidesstattlichen Verpflichtung, die eingeführten Produkte zwei Jahre lang in ihrem Betriebe zu behalten. Dabei war von besonderer Bedeutung, daß von nun an die Einfuhr nicht nur durch die unmittelbaren Interessenten, sondern auch von Händlern erfolgen konnte, eine Bestimmung, die in der Maschinenformel vom Jahre 1925 fehlte. Diese im Art. 4 des Abkommens enthaltene Verbleibskontrolle unter Einschaltung des Handels war von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung.

Als weitere Ergänzung zu den in den Listen C 1 und C 2 enthaltenen französischen Zugeständnissen brachte die Liste A eine Erhöhung und Erweiterung der Holzkontingente (Grubenholz 20 000 t, Rundholz 30 000 t) und ein Kontingent von Mauerziegeln (50 000 t), Eisen- und Stahlwaren. Mit der Aufnahme des letzteren Kontingents in die Liste A war der deutschen Eisen verarbeitenden

[133]) Dittrich: a. a. O., S. 151.

Industrie die Möglichkeit der Einfuhr von Werkzeugen gegeben, allerdings mit der Einschränkung, daß das Verzeichnis der in Betracht kommenden Werkzeuge von dem für die Maschineneinfuhr zuständigen Sachverständigenausschuß aufgestellt werden sollte.

Im Art. 2 des Abkommens verpflichtete sich die deutsche Regierung, die in den Listen B 1, B 2 und B 3 aufgeführten Erzeugnisse der Eisen schaffenden und Eisen verarbeitenden Industrie des Saargebietes zollfrei und im Rahmen der hierin festgesetzten Kontingente in das Reichszollgebiet einzulassen. Es wurden darin aufgeführt unter freier Zollbehandlung Halbzeug, Walzwerkprodukte, Schienen usw., im Gesamtkontingent von 1 310 000 t, ein Kontingent, das auf Grund der in den privatwirtschaftlichen Verträgen zwischen der Saareisenindustrie und den deutschen Verbänden und Verkaufsorganisationen der Eisenindustrie festgesetzten Zahlen nie vollständig ausgenutzt werden konnte, also nur von theoretischer Bedeutung war. Erwähnenswert bleibt noch das in Liste B 2 enthaltene Kontingent für Thomas-Phosphatmehl in Höhe von 125 000 t, das infolge des heftigen Widerstandes der französischen Regierung dem tatsächlichen Ausfuhrbedürfnis der Saarindustrie nicht angepaßt werden konnte. Französischerseits stellte man sich auf den Standpunkt, daß durch ein höheres Kontingent die Versorgung der französischen Landwirtschaft mit billigem Thomasmehl gefährdet würde.[134])

In Liste B 3 des deutsch-französischen Saarabkommens vom 6. 11. 1926 waren ausschließlich die Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie des Saargebietes aufgeführt. Trotz gewisser Bedenken, die von Teilen der deutschen eisenverarbeitenden Industrie gegen die Hereinnahme der Saarerzeugung geltend gemacht wurden,[135]) mußte ein Teil der saarländischen Produktion dem deutschen Markte zugeführt werden, da die eisenverarbeitende Industrie des Saargebietes keine anderen Absatzgebiete finden konnte und deshalb auf den deutschen Markt angewiesen blieb. Diese von der deutschen Industrie erhobenen Bedenken hatten denn auch zur Folge, daß die Kontingente nicht so hoch bemessen wurden.

Betrachtet man zusammenfassend die in dem deutsch-französischen Saarabkommen vom 6. 11. 1926 erzielten Ergebnisse, so kommt man zu der Feststellung, daß die in ihm behandelten wichtigen Teile der Saarzollfrage von einer Bedeutung sind, die es weit über die bisher getroffenen Vereinbarungen hinaushebt. „Ein vollständiger

---

[134]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung Nr. 45 vom 13. 11. 1926, S. 761.

[135]) Verschiedene Kreise der deutschen eisenverarbeitenden Industrie bildeten insofern einen hemmenden Faktor, als einige sich aus Konkurrenzgründen gegen die Hereinnahme der Saarerzeugung wandten. (Vergl. Dittrich, a. a. O., S. 133 ff.)

Ausgleich in den gegenseitigen Zugeständnissen war besonders schwierig, weil von Deutschland aus die Saarindustrie als Teilgebiet der deutschen Wirtschaft betrachtet wird, obgleich sie dem französischen Zollsystem unterworfen ist. Das am 6. 11. 1926 unterzeichnete Saarabkommen suchte die Problematik dieses Wirtschaftszustandes durch Berücksichtigung der beiderseitigen Handelsinteressen soweit aufzulösen, wie es unter den damaligen Verhältnissen überhaupt möglich erschien." [136])

Das Abkommen vom 6. 11. 1926 trat am 1. 12. 1926 in Kraft, seine Dauer war auf die des Saarabkommens vom 5. 8. 1926 und die des Hauptprovisoriums vom gleichen Tage abgestimmt. Alle drei Abkommen liefen am 31. März 1927 ab, wurden jedoch durch das Protokoll vom 16. 2. 1927 und das Zusatzabkommen vom 31. 3. 1927 verlängert und teilweise erweitert. Über die einzelnen Bestimmungen dieser zwischen der deutschen und der französischen Regierung getroffenen Vereinbarungen zur Verlängerung der verschiedenen Abkommen wird weiter unten zu berichten sein.

7. Die Abkommen über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs.

Neben den allgemeinen Saarwirtschaftsverhandlungen waren seit dem Jahre 1922 auch Verhandlungen über die Regelung des kleinen Grenzverkehrs an der deutsch-saarländischen Grenze geführt worden. Auch diese Frage bildet einen Teil jenes Problems, das man mit dem Begriff „Saarzollproblem" zu bezeichnen pflegt. Diese im Jahre 1922 zwischen Deutschland, Frankreich und der Regierungskommission des Saargebietes eingeleiteten Verhandlungen wurden schon nach kurzer Zeit wieder abgebrochen und ruhten jahrelang. Erst mit dem 10. Januar 1925, dem Tage der Einbeziehung des Saargebietes in das französische Zollgebiet und der dadurch verursachten Verschlimmerung der Lage in den Grenzbezirken wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, die von der sogenannten „Grenzrechtskommission" geführt wurden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Unterzeichnung des Protokolls vom 14. September 1926 [137]) und der Protokolle vom 13. November 1926.[138]) In dem erstgenannten Protokoll sind die beteiligten Regierungen übereingekommen, „daß der an der deutsch-saarländischen Grenze herrschende rege Verkehr von Arbeitern und Angestellten, insbesondere der im deutschen Zollgebiet wohnenden, im Saargebiet beschäftigten Arbeiter und Angestellten sowohl im Interesse dieser Personen selbst wie im all-

[136]) Wirtschaftsdienst, Heft 46 vom 19. 11. 1926, S. 1598.

[137]) RGBl. II 1927, S. 19.

[138]) RGBl. II 1927, S. 259.

gemein wirtschaftlichen und sozialen Interesse der Einräumung einiger besonderer Erleichterungen .... bedarf".[139])

Die Erleichterungen bezogen sich auf die zoll- und abgabenfreie Mitnahme von Lebens- und Genußmitteln sowie Bedarfsgegenständen zum ausschließlichen Ge- oder Verbrauch innerhalb des eigenen Hausstandes aus dem andern Gebiet nach dem Wohnort der Arbeiter und Angestellten. Zur Verhütung von Mißbräuchen der gewährten Vergünstigungen wurden seitens der beiden Zollbehörden alsbald nach Inkrafttreten des Protokolls die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen angeordnet. Durch die Protokolle vom 13. November 1926 wurden diese Bestimmungen ergänzt durch allgemeine Erleichterungen für den Personen- und Sachverkehr (Land- und fortswirtschaftlicher, gewerblicher, hauswirtschaftlicher und allgemeiner Verkehr) der Grenzbevölkerung.[140]) Sämtliche Abkommen beruhten auf dem Grundsatz der absoluten Gegenseitigkeit.

8. Die Entwicklung der zollpolitischen Verhältnisse im Saargebiet seit dem Abschluß der verschiedenen Zollprovisorien und des Zusatzabkommens vom 31. März 1927.

Mit der Unterzeichnung der Teilabkommen vom August und November 1926 sowie der Protokolle zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs waren bedeutsame Fortschritte auf dem Wege zur Lösung des Saarzollproblems gemacht worden. Diese Abkommen weiter auszubauen und ihres provisorischen und kurzfristigen Charakters zu entkleiden, war im wesentlichen die Aufgabe der Wirtschaftsverhandlungen, die im Frühjahr 1927 zwischen der deutschen und der französischen Regierung erneut aufgenommen wurden.

Wenn sich die Aufnahme der Verhandlungen solange verzögerte, so lag dies größtenteils daran, daß die französische Zolltarifrevision, die bereits im Frühjahr 1923 eingeleitet worden war, noch nicht erledigt werden konnte. Gerade diese Frage bildete das Haupthindernis bei den Wirtschaftsverhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich, da das im alten französischen Zolltarif festgelegte starre System der Minimal- und Maximalsätze es zur Unmöglichkeit machte, die grundsätzliche Forderung nach allgemeiner Meistbegünstigung auf beiden Seiten zu erfüllen. Die französische Regierung hätte gerne in eine einfache Verlängerung der Provisorien eingewilligt, zumal Frankreich für die meisten Waren die Meistbegünstigung erhalten hatte, während Deutschland für eine große

---

[139]) Vergl. Präambel zum Protokoll vom 14. Sept. 1926, RGBl. II 1927, S. 19/20.

[140]) Vergl. RGBl. II 1927, S. 281/300.

Anzahl sehr wichtiger Waren noch nicht einmal den Minimaltarif erhalten konnte, so daß die deutschen Waren ungünstiger gestellt waren als die gleichen Waren anderer Länder.[141])

Im Hinblick auf die Tatsache, daß mit dem 20. Februar 1927 die Laufzeit des deutsch-französischen Handelsprovisoriums sowie der beiden Saarzollabkommen endigen sollte, waren zu Beginn des Monats Februar die Wirtschaftsverhandlungen zwischen den beteiligten Regierungen wieder aufgenommen worden. Die beschränkte Laufzeit aller dieser Abkommen ließ auf die Unstabilität der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen schließen, und man hatte gehofft, in der Zwischenzeit die in unendlich mühsamen und langwierigen Verhandlungen angeknüpften Beziehungen in endgültigen Verträgen sowohl für die allgemeinen deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen als auch für das Saargebiet festigen zu können.

Der einzige Erfolg in dieser Richtung war die Unterzeichnung eines Abkommens am 16. Februar 1927 in Paris, durch das die beiden Saarzollabkommen und das deutsch-französische Handelsprovisorium bis einschließlich 31. Mai 1927 verlängert wurden, „damit unter ruhiger Fortdauer des augenblicklichen Zustandes die Verhandlungen über den Handelsvertrag bis zur Erzielung eines günstigen Ergebnisses fortgesetzt werden könnten".[142]) Bedenklich war die Bestimmung des Art. 3 des Abkommens, nach der Frankreich in dem Fall, „daß nach einer beschleunigten Prüfung der Grundlagen des zukünftigen Handelsvertrages gewisse Änderungen, welche die französische Regierung an dem augenblicklichen Zustande herbeizuführen wünscht, nicht in gemeinsamem Einverständnis vor dem 21. März Berücksichtigung finden können, die französische Regierung an diesem Tage die verlängerten Abkommen kündigen könne, mit der Wirkung, daß sie am 31. März ablaufen".

Die deutschen Unterhändler verzichteten absichtlich auf das im Art. 3 des Abkommens vom 16. Februar 1927 einseitig zugunsten Frankreichs eingeräumte Recht der Gegenseitigkeit für die frühere Kündigung der verlängerten Abkommen, da die deutschen Unterhändler Wert darauf legten, „die unmittelbare Bereitschaft und den Wil-

---

[141]) Keuth, P., Das Saargebiet und die deutsch-franz. Handelsvereinbarungen in: Deutsche Wirtschaftszeitung, No. 4 vom 27. 1. 1927, S. 78 ff. Der deutsche Volkswirt No. 24 vom 11. 3. 1927, S. 719 und No. 25 vom 18. 3. 1927, S. 768. Wirtschaftsdienst No. 13 vom 1. 4. 1927, S. 474 ff., No. 14 vom 8. 4. 1927, S. 511, No. 26 vom 1. 7. 1927, S. 972/73.

[142]) Vergl. Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Abkommen, RT-Drucksachen III. Wahlperiode 1924, No. 2994, S. 2.

len zum Weiterverhandeln zu betonen und die Lage so zu gestalten, daß ein Abbruch der Verhandlungen nur durch offensichtliche Schuld Frankreichs hätte herbeigeführt werden können.[143])

Für die Durchführung der verlängerten Abkommen wurde bestimmt, daß die Kontingente, die in dem Augustabkommen und dem Novemberabkommen für die Dauer von 6 Monaten festgesetzt waren, entsprechend der 3monatigen Verlängerung um 80 % erhöht wurden.

Da im Verlängerungsprotokoll vom 16. Februar 1927 der französischen Regierung ein zehntägiges Kündigungsrecht des deutsch-französischen Handelsprovisoriums und der beiden Saarzollabkommen zum 31. März 1927 zugestanden worden war, war die sofortige Wiederaufnahme der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen zur Notwendigkeit geworden. Der Beginn dieser Verhandlungen war deshalb auf den 2. März 1927 festgesetzt worden. Die erste Fühlungnahme beider Regierungsvertretungen erstreckte sich auf die Besprechung der französischen Zusatzwünsche und auf die Festlegung der Grundlagen zu dem endgültigen deutsch-französischen Handelsvertrag. Das Saargebiet brachte bei dieser Gelegenheit den beiden verhandelnden Delegationen die Wünsche vor, die sich auf eine Revision und wesentliche Erweiterung der Saarzollabkommen bezogen.[144])

Das Schwergewicht der Verhandlungen lag bei der Regelung der Einfuhr französischer Weine in das deutsche Zollgebiet zu den italienischen und spanischen Zollsätzen. Die französische Regierung forderte ein Kontingent von 152 000 dz = 130 000 hl, eine Menge, die über die der Vorkriegseinfuhr hinaus ging.[145]) Deutscherseits forderte man eine Ermäßigung der französischen Zollsätze für ein bestimmtes Kontingent deutscher chemischer Erzeugnisse, was die französischen Unterhändler grundsätzlich bewilligen wollten unter der Voraussetzung, daß der Absatz dieser Erzeugnisse in Frankreich nicht von den deutschen Werken selbst, sondern von der französischen chemischen Industrie durchgeführt würde, die das gesamte deutsche Kontingent zu übernehmen und unter eigener Marke weiterzuvertreiben hätte. Gegen diese Bedingung wurde von deutscher Seite starker

---

[143]) Saarbrücker Zeitung, No. 47 v. 17. 2. 1927.

[144]) Diese Wünsche der Saarwirtschaft erstreckten sich einmal auf Zollerleichterungen für die Textilbranche, zum andern auf die zollfreie Ausfuhr saarländischen Thomasmehls nach dem Reichszollgebiet, da der französische Markt nicht einmal in der Lage war, das im eignen Lande erzeugte Thomasmehl aufzunehmen, die Saarindustrie jedoch ihr Thomasmehl in der Hauptsache der französischen Landwirtschaft zur Verfügung stellen sollte (vergl. die Ausführungen auf S. 58).

[145]) Kölnische Zeitung No. 244 v. 1. 4. 1927.

Widerspruch erhoben, wie denn überhaupt die Frage der Einfuhr deutscher chemischer Erzeugnisse nach Frankreich die größten Schwierigkeiten bereitete[146]).

9. Das Zusatzabkommen vom 31. März 1927.

Nach vierwöchigen, von beiden Seiten als ungewöhnlich schwierig bezeichneten Verhandlungen wurde schließlich am 31. März 1927 ein deutsch-französisches Zusatzabkommen für die Dauer von drei Monaten abgeschlossen, um so den Fortbestand aller noch in Kraft befindlichen Abkommen zu sichern.

Es würde der Problemstellung widersprechen, sollte auf sämtliche Einzelheiten des Abkommens eingegangen werden. Deshalb soll hier lediglich eine sachliche Darstellung seines Inhaltes unter dem Gesichtswinkel seiner Bedeutung für die französische Zollpolitik im Saargebiet erfolgen.

Als Gegenleistung für die in Liste A des neuen Abkommens Frankreich gewährten Weinkontingente enthielten die Listen B und C diejenigen deutschen Erzeugnisse, für deren Ausfuhr nach Frankreich besonderes Interesse bestand, wobei die Liste C ausschließlich Vergünstigungen für die Modernisierung der saarländischen Eisenhüttenwerke sowie der städtischen Betriebswerke Saarbrücken und der Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal enthielt. Auf den Gebieten der Elektrotechnik, des Maschinenbaues und der Chemie räumte die französische Regierung Erleichterungen durch Anwendung des Minimaltarifs oder von Abschlägen auf die Sätze des Generaltarifs ein. Außerdem sind im Rahmen von Kontingenten Zollzugeständnisse für Bier und Holz gemacht worden, so daß der Gesamtwert der französischen Zugeständnisse etwa dem Weinkontingent gleichkam.

Die Liste D bezog sich auf verschiedene Ergänzungen zu dem deutsch-französischen Handelsprovisorium und zu den beiden Saarzollabkommen, die allerdings, vom Standpunkt der Saarwirtschaft aus betrachtet, die zum Teil dringend erhofften Verbesserungen und Ergänzungen größtenteils vermissen ließen, eine Folge der erst im letzten Stadium der Verhandlungen aufgenommenen Besprechung der Saarzollfragen.

Beachtenswert ist die in die Liste B des Saarabkommens vom 5. August 1926 neu aufgenommene Position für Mehl, bei der eine ähnliche Regelung getroffen wurde, wie bei den saarländischen Tabakerzeugnissen, indem für die Ausfuhr von Mehl nach dem Reichszollgebiet nicht absolute Zollfreiheit, sondern ein Zollsatz in Höhe von 7,70 RM je dz erhoben wurde, der sich auf den deutschen Mehl-

[146]) Frkft. Ztg. No. 212 v. 21. 3. 1927 und No. 225 v. 25. 3. 27.

zoll unter der Annahme einer durchschnittlichen 70 %igen Ausmahlung aufbaute.[147]) Diese Regelung rief bei der saarländischen Mühlenindustrie lebhafte Verstimmung hervor, da in Anbetracht der Höhe des Zollsatzes die Ausfuhr saarländischen Mehls nach Deutschland eine starke Einschränkung erfahren mußte.

Wenn auch von vielen Seiten der Saarwirtschaft an den geringfügigen Verbesserungen und der teilweise unbefriedigenden Regelung der saarländischen Ein- und Ausfuhrwünsche, wie sie das Zusatzabkommen vom 31. März 1927 brachte, scharfe Kritik geübt wurde, so war es doch ein bedeutender Erfolg, einen nach jeder Richtung hin unerwünschten und für das Saargebiet höchst gefährlichen Zustand einer vertragslosen Zeit vermieden zu haben.[148]) Damit war von der Wirtschaft des Saargebietes eine drückende Last genommen, obwohl die Begrenzung des Abkommens bis zum 30. Juni 1927 die bedenklichste Seite des ganzen, auch bisherigen, Systems der Provisorien darstellte.

Die Entwicklung der zollpolitischen Lage im Saargebiet seit dem Abschluß der verschiedenen provisorischen Abkommen hatte den Wirtschaftsvertretungen des Saargebietes, insbesondere der Handelskammer zu Saarbrücken als amtliche Vertretung von Handel und Industrie im Saargebiet erneut Veranlassung gegeben, die französische Regierung auf das Saarzollproblem unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen des im Sommer 1927 den französischen gesetzgebenden Körperschaften vorgelegten neuen Zolltarifentwurfs auf die gesamte Saarwirtschaft in Form einer Denkschrift hinzuweisen.[149]) Die Prüfung des Tarifentwurfs seitens der beteiligten saarländischen Wirtschaftskreise hatte zu dem Ergebnis geführt, daß für nahezu sämtliche das Saargebiet interessierenden Erzeugnisse die Zollsätze ohne Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse des Saargebietes vielfach wesentlich erhöht werden sollten. Die saarländischen Wirtschaftskreise wiesen darauf hin, daß zwar die französische Regierung, wie vorgesehen, eine allgemeine und erhebliche Verstärkung des Zollschutzes im Interesse der französischen Wirtschaft vornehmen könne, aber nicht ohne die Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Saargebietes. Als Beweis für die in Aussicht genommene außerordentliche Erhöhung der Zollsätze waren in der Denkschrift folgende Beispiele angeführt:

---

[147]) Saarwirtschaftszeitung No. 14 v. 9. 4. 1927, S. 216.

[148]) Saarwirtschaftszeitung No. 14 v. 9. 4. 1927, S. 216.

[149]) Abgedruckt in „Saarwirtschaftszeitung" No. 26 v. 2. 7. 1927.

A. Industrielle Rohstoffe.

	alter Minimaltarif	neuer Minimaltarif
Kaolin (100 kg)	0,60 Frs.	1,75 Frs.
Dolomit (100 kg)	frei	gemahlen 3,00 Frs. ganz 2,00 Frs.
	B. Maschinen.	
Dynamo-elektr. Maschinen		v. 2,5—5 kg 1870,00 Frs. v. 1 —2 kg 2500,00 Frs.
weniger als 5 kg	672,10 Frs.	weniger als 1 kg 3600,00 Frs.
Zählwerke:		
im Stückgewicht bei 5 kg	17,00 Frs.	42,00 Frs.
im Stückgewicht von mehr als 5 kg	255,00 Frs.	550,00 Frs.
	C. Lebensmittel.	
Kartoffeln	0,52 Frs.	2,00 Frs.
Stiefel, pro Paar	13,02 Frs.	22% v. Wert

Die durch die Handelskammer zu Saarbrücken vertretenen Kreise der Saarwirtschaft richteten an die französische Regierung die Bitte um Berücksichtigung ihrer Wünsche, wofür sich nach ihrer Ansicht drei Möglichkeiten boten:

1. Regelung des Bezuges reichsdeutscher Waren und Absatz eigener Erzeugnisse ins Reichszollgebiet durch den endgültigen deutsch-französischen Handelsvertrag, d. h. möglichste Vermeidung von Sonderregelungen für das Saargebiet.
2. Von der Regelung durch den allgemeinen deutsch-französischen Handelsvertrag ausgenommen bleiben sollten diejenigen Positionen, für die nach dem Saarzollabkommen vom 6. November 1926 weitgehendere Zollermäßigungen, als im deutsch-französischen Handelsvertrag vorgesehen, beständen.
3. Zollfreier Bezug industrieller Rohstoffe und Halbfabrikate zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Saarindustrie außerhalb des französischen Zollgebietes, soweit diese Rohstoffe und Halbfabrikate seitens der französischen Industrie nicht in dem gleichen Umfange benötigt würden und es der französischen Wirtschaft unmöglich wäre, die fraglichen Erzeugnisse in der gewünschten Qualität zu liefern.

Die Saarwirtschaftskreise richteten am Schlusse der Denkschrift an die französische Regierung die Bitte, gleichzeitig mit der Zolltarifreform eine umfassende und großzügige Regelung des bis zu diesem Zeitpunkt nur unvollständig und provisorisch gelösten

Saarzollproblems vorzunehmen. Wie weit Frankreich auf die vorgebrachten Wünsche und Anregungen einging, wird in einem späteren Abschnitt darzustellen sein.

10. Die Verlängerungsvereinbarung über die verschiedenen Saarzollabkommen.

Das Zusatzabkommen vom 31. März 1927 in Verbindung mit den beiden Saarabkommen sollte am 30. Juni 1927 ablaufen. Noch in allerletzter Stunde, am 30. Juni, war es trotz der ablehnenden Haltung der französischen Delegation gegenüber einer abermaligen Verlängerung gelungen, die verschiedenen Provisorien vorläufig bis zum 31. August 1927 zu verlängern.[150]) An Spezialverhandlungen über die Saarzollfrage war zu dem damaligen Zeitpunkte nicht zu denken, da die deutsche und die französische Delegation mit der Fertigstellung des endgültigen Handelsvertrages beschäftigt waren. Außer der allgemeinen Vereinbarung über die Verlängerung der verschiedenen Abkommen enthielt der Art. 3 Abs. 3 eine Bestimmung, auf deren Aufnahme in das Protokoll die französische Regierung bestand. Danach sollten vom 1. September 1927 ab die Kontingente auf Monate abgestellt werden, mit der Bestimmung, „daß die nicht ausgenutzten Kontingentsteile verfallen, mit Ausnahme derjenigen, welche die in der Vereinbarung vom 6. November 1926 enthaltenen Erzeugnisse betreffen." [151]) Die Saarwirtschaftskreise erblickten in dieser Bestimmung, „die völlig unvereinbar sei mit den wirtschaftlichen Konjunkturgesetzen, die eine elastische und auf weite Sicht laufende Regelung erfordern" [152]), eine unerträgliche Erschwerung des gesamten Wirtschaftslebens, indem beispielsweise eine Unternehmung, die einen größeren Auftrag, der über das beschränkte monatliche Kontingent hinausging, ablehnen müßte.

Die verspätete Verständigung über die Verlängerung der Abkommen hatte zur Folge, daß eine Unterbrechung des durch die Provisorien geschaffenen Zustandes eintrat, weil die Verlängerungsvereinbarung von den beiden Delegationen nicht mit rückwirkender Kraft

---

[150]) RGBl. II 1927, S. 466, Journal officiel v. 14. 7. 1927.

[151]) Vereinbarung über die Verlängerung der Vereinbarungen zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet, RT-Drucks. III. Wahlperiode, 1924, No. 3573, S. 3.

[152]) Aus der Entschließung der Handelskammer zu Saarbrücken und des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet, die der deutschen und der französischen Regierung sowie der Regierungskommission des Saargebietes zugestellt wurde (Abgedruckt in „Saarwirtschaftszeitung" No. 28 vom 16. Juli 1927, S. 449).

ab 1. Juli 1927, sondern erst am 15. Juli getroffen worden war. Deshalb wurde in einer Anweisung der Generaldirektion der französischen Zölle vom 15. Juli 1927 an die französische Zolldirektion in Saarbrücken bestimmt, daß die vom 1. bis zum 14. Juli 1927 einschließlich deklarierten Waren bei der Einfuhr in das Saargebiet zum Generaltarif zu verzollen seien, eine die Interessen des Saargebietes stark benachteiligende Verordnung. Die in Ausführung der Entscheidung vom 6. Juli 1927 konsignierten Zölle seien endgültig zu vereinnahmen (Seront prises en recette définitive) [153]).

11. Der deutsch-französische Handelsvertrag in seiner Bedeutung für das Saargebiet.

Die drohende Gefahr einer Zuspitzung der zollpolitischen Lage des Saargebietes wurde dadurch verhindert, daß am 17. August 1927 das Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vollzogen und am 6. September des gleichen Jahres in Kraft gesetzt wurde. Deutschland wollte die Regelung der Saarzollfrage in die allgemeinen Handelsvertragsverhandlungen mit einbeziehen. Diesem Wunsche widersprach Frankreich unter Berufung auf das Schlußprotokoll zum Saarabkommen vom 5. August 1926, das für die Regelung des Saarzollproblems in Frage kam. Frankreich legte diese Bestimmung dahin aus, daß e r s t der Handelsvertrag zustandegekommen sein müßte, ehe man an die Behandlung der Saarzollfrage herangehen könne. Deshalb wurde dem Handelsvertrag ein Notenwechsel [154]) beigegeben, in dem festgestellt wurde, daß nunmehr die Voraussetzungen für eine endgültige Regelung der Saarzollfrage erfüllt seien und in dem Frankreich sich bereit erklärte, vom 15. Oktober 1927 ab in eine Prüfung der handels- und zollpolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Saargebiet einzutreten". Des weiteren wurde vereinbart, bis zum 31. Oktober 1927 von dem Kündigungsrecht der verschiedenen Saarabkommen keinen Gebrauch zu machen.

Der deutsch-französische Handelsvertrag stellte eine wichtige Etappe auf dem Wege zur Lösung des Saarzollproblems dar.

Die verschiedenen Saarzollabkommen, die in der Hauptsache den Interessen der Saarindustrie Rechnung getragen hatten, wurden durch den deutsch-französischen Handelsvertrag in der Weise ergänzt, daß durch den neuen Vertrag nunmehr auch in weitgehendem Maße die Interessen von Saarhandel und -verbraucherschaft Berücksichtigung fanden. Der Vertrag enthielt zahlreiche wichtige Positionen, die nach verschiedenen Richtungen hin Auswirkungen auf den Warenverkehr zwischen Saargebiet und Deutschland hatten [155]).

---

[153]) Bulletin douanier No. 480, S. 186.

[154]) 5. Notenwechsel v. 17. Aug. 1927, RGBl. II 1927, S. 873.

[155]) Vgl. RT-Drucks. III. Wahlperiode 1924, No. 3651, S. 357 ff.

Neben Vorteilen enthielt das deutsch-französische Handelsabkommen für das Saargebiet auch Nachteile. „Der Erleichterung, die sich aus der Ausdehnung der vertraglichen Abmachungen auch für den Verkehr von und nach dem Saarbeckengebiet ergeben werden, steht die Erschwerung des Warenverkehrs in den Fällen gegenüber, in denen bereits bisher Kontingente für die Wareneinfuhr nach dem Saargebiete zum geltenden Minimaltarif bzw. zum Minimaltarif mit gewissen Abschlägen vorgesehen waren und in denen nunmehr durch die mit der Liste B zusammenhängende französische Zolltarifnovelle eine Erhöhung des Minimaltarifs eintritt".[156])

Die Minimalzölle der in der Hauptliste B des Handelsvertrages aufgeführten Ausfuhrprodukte wurden mit Wirkung vom 6. September 1927 allgemein erhöht, wobei insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß die Liste B die meisten Maschinenpositionen enthielt, für die der bisherige Minimaltarif seitens der auf die Einfuhr deutscher Maschinen und Ersatzteile dringend angewiesenen Saarindustrie vielfach als das äußerst Erträgliche bezeichnet wurde[157]).

Die Minimalzölle der in der Hauptliste B des Handelsvertrages gen, deren Beginn auf den 15. Oktober des gleichen Jahres festgesetzt war, endgültig zu beseitigen. Desgleichen hoffte man, daß bei den Verhandlungen den besonderen Bedürfnissen des Saargebietes in weitestem Sinne Rechnung getragen werde. Die Ausschaltung der Saarzollfrage bei den Hauptverhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich hatte den Vorteil, daß diese Fragen bei den Oktoberverhandlungen das Hauptthema bilden sollten und daher mit mehr Erfolg behandelt zu werden versprachen, als wenn sie in die Hauptverhandlungen als Nebenpunkt mit einbezogen worden wären.

---

[156]) Vgl. RT-Drucks. III. Wahlperiode 1924, No. 3651, S. 363.
[157]) Saarwirtschaftszeitung 1927 No. 36 v. 10. 9. 1927, S. 581.

C. Die Gesamtregelung der Saarzollfrage.

1. Gegenstand und Ziele der Verhandlungen über die endgültige Lösung des Saarzollproblems.

In den Besprechungen über die Saarzollfrage drehte es sich um folgendes:

Deutschland war in der Hauptliste B des deutsch-französischen Handelsvertrages für die Einfuhr in das Saargebiet der französische Minimaltarif zugebilligt worden. Für verschiedene Warengattungen waren aber nach Inkrafttreten des Abkommens am 6. September 1927 die französischen Zollsätze wesentlich erhöht worden, so daß dadurch für die Einfuhr gewisser deutscher Waren Hemmnisse entstanden, die in den neuen Verhandlungen beseitigt werden sollten. Man mußte, sollten die erwarteten Zugeständnisse für die deutsche Einfuhr nach dem Saargebiet eine besondere Erleichterung darstellen, von dem deutsch-französischen Handelsvertrag ausgehen, der Deutschland den Minimaltarif gebracht hatte. Deshalb erwartete man von Frankreich prozentuale Abschläge vom Minimaltarif bzw. Zollfreiheit für die deutsche Einfuhr nach dem Saargebiet, was auch bei den Verhandlungen teilweise erreicht wurde.

Französischerseits war man nur ungern zu solchen Zugeständnissen bereit. Insbesondere wurde immer wieder gegen eine Bevorzugung des Saargebiets von elsaß-lothringischer Seite protestiert, die stets die Notwendigkeit besonderer Zollvergünstigungen für die deutsche Einfuhr nach dem Saargebiet bestritten und abgelehnt hat. Ganz allgemein wurde französischerseits darüber Klage geführt, daß das Saargebiet mit deutschen Waren überschwemmt werde. Dadurch entstünden der französischen Industrie, die Erzeugnisse in Höhe von 1800 Mill. Franken [158]) im Saargebiet absetzen könne, das Saargebiet aber nur Waren im Werte von 600 Mill. Franken nach Frankreich verkaufe, schwere Schädigungen. Diese Aktivität der Zahlungsbilanz drohte verloren zu gehen, wenn die Saarwirtschaft ihre Fertigerzeugnisse nicht mehr aus Frankreich, sondern aus Deutschland beziehen würde [159]).

Französischerseits hat man auf dem im Herbst 1927 in Saarbrücken stattfindenden französisch-saarländischen Wirtschaftskon-

---

[158]) Vgl. Anm. 196 auf S. 85/86.

[159]) Vergl. „Der deutsche Ökonomist" 1927, S. 1446/47.

greß das Zugeständnis gemacht, daß mit aller Vorsicht vorgegangen werden müßte, um den Wert des privaten und nationalen französischen Besitzstandes im Saargebiet zu bewahren, daß einseitige Maßnahmen nicht zu dem gewünschten Ziele führen könnten, daß die Aufrechterhaltung des gegebenen Zustandes nur durch die Freiheit des Handels zwischen Deutschland und Frankreich gewährleistet werden könnte.

Die Saarwirtschaft erwartete von den Verhandlungen eine weitgehende Berücksichtigung ihrer Wünsche für die Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet. Für die Saarwirtschaft, die ihre Hauptabsatzgebiete innerhalb des Reichszollgebietes hat, dadurch also weitgehendst von den deutschen Kunden abhängig ist und sich deshalb den Wünschen und Anforderungen dieses Kundenkreises notwendigerweise anpassen muß, war in vielen Fällen die ausschließliche oder nahezu ausschließliche Verwendung deutscher Roh- und Hilfsstoffe, sowie Halb- und sogar Fertigfabrikate eine dringende Notwendigkeit.[160]) Die vielfachen Versuche der Verwendung anderer Erzeugnisse ergaben nicht die von den Abnehmern gewünschte Qualität, so daß dadurch die Gefahr des Verlustes der deutschen Absatzgebiete drohte. Des weiteren mußten die in der Hauptsache nach Deutschland exportierenden Saarunternehmungen bestrebt sein, die für ihre Produktion notwendige Einfuhr möglichst zollfrei zu beziehen, „da jede Zollbelastung zu einer Vorbelastung und damit Wettbewerbsschwächung gegenüber der innerdeutschen Konkurrenz führt, die um so mehr ins Gewicht fällt, als das Saargebiet an seiner frachtlichen Vorbelastung schon genug zu tragen hat“ [161]).

Eine zweite Gruppe von Einfuhranträgen der Saarwirtschaft befaßte sich mit der Einfuhr von Produktionsmitteln in das Saargebiet. Es war einer der bedeutsamsten Fortschritte auf dem Wege zur Lösung des Saarzollproblems, als diese Frage durch das mit dem Begriff „Maschinenformel“ [162]) gekennzeichnete Verfahren durch das Novemberabkommen vom Jahre 1926 in gewissem Umfange geregelt worden war. Aufgabe der bevorstehenden Verhandlungen sollte es sein, die Maschinenformel, die noch manche berechtigten Wünsche unerfüllt gelassen hatte, sowohl textlich als auch hinsichtlich der in Betracht kommenden Positionen auszugestalten und zu ergänzen. Insbesondere galt es, eine befriedigende Lösung für die durch die

[160]) Es handelt sich dabei vorwiegend um folgende Erzeugnisse: Saatkartoffeln, Sämereien, Hämatiteisen, Zelluloid, Vulkanfiber, Kugellager, Chem. Erzeugnisse, Lacke und Farben für Möbel und für Handwerker, keramische Farben.

[161]) Saarwirtschaftszeitung No. 45 v. 12. 11. 1927, S. 737.

[162]) Hierüber unterrichtet des Näheren der Abschnitt „Das Berliner Saarzollabkommen vom 6. November 1926“ (vergl. S. 54 ff.).

Liste B des deutsch-französischen Handelsvertrages eingeführte Erhöhung des im Jahre 1926 für die wichtigsten Maschinenpositionen gewährten Minimaltarifs zu finden. Seitens der Saarwirtschaft wurde diese Lösung nur in völliger Zollbefreiung aller Maschinen erblickt. Zum mindesten jedoch mußte sie eine Wiederherstellung des Zollniveaus vor Inkrafttreten des deutsch-französischen Handelsvertrages bringen. Desgleichen erwarteten die Saarwirtschaftskreise eine Vereinfachung des Bezuges deutscher Maschinenersazteile, was zu dem Antrag führte, „die Frage der zollfreien Einfuhr von Ersatzteilen generell in der Weise zu regeln, daß grundsätzlich für sämtliche Ersatzteile von Maschinen und Apparaten deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft, welche in saarländischen Industriebetrieben aufgebaut seien, Zollfreiheit ohne Rücksicht auf ihre Tarifierung gelten solle“ [163]).

In einem dritten Betrachtungskreis stehen die auf die Ausfuhr nach dem Reichszollgebiete gerichteten Anträge der Saarwirtschaftskreise.

> „Die Verknüpfung der Saarindustrie mit dem deutschen Absatzmarkt im Zusammenhang mit der französischerseits dringend gewünschten Entlastung des eigenen Wirtschaftssystems war ja gerade die Triebfeder für das Zustandekommen der beiden Teilabkommen des Jahres 1926, durch die für die vier Hauptindustrien der Weg zu den altgewohnten Absatzgebieten frei und damit ihre Rückgliederung in das deutsche Wirtschaftssystem praktisch vollzogen wurde. Was nun noch zu tun übrig bleibt, ist die Ausdehnung der für die Schlüsselindustrien gefundenen Regelung auf die übrigen mittleren und kleineren Industriezweige, die, von Ausnahmen abgesehen, bis jetzt unberücksichtigt geblieben sind und zum Teil seit über zwei Jahren notgedrungen von den Zollstundungen Gebrauch machen mußten, um sich ihre Existenzfähigkeit zu bewahren“ [164]).

Hierbei handelte es sich in erster Linie um die Berücksichtigung ganz junger Industriezweige, wie die Textil-, Tabak- und Papierindustrie, die Eisen- und Metall verarbeitende Industrie, die Möbel-, Holzverarbeitungs- und Lederindustrie, für die alle das Saargebiet zu klein ist, um die gesamte Produktion aufzunehmen. Art und Aufbau der Industrie dieses nahezu rein industriellen Gebietes geben der Absatzfrage die vorherrschende Bedeutung. Die Übersät-

---

[163]) Abgedruckt in Saarwirtschaftszeitung No. 51 v. 24. 12. 1927, Seite 833.

[164]) Saarwirtschaftszeitung No. 45 v. 12. 11. 1927, S. 738.

tigung des französischen Marktes mit Industrieerzeugnissen und die für den Absatz nach Frankreich ungünstige geographische Lage gegenüber der französischen Konkurrenz ließen einen gesteigerten Absatz auf dem französischen Markte in nennenswertem Umfange nicht zu. Das Ziel der Verhandlungen war also eine einheitliche, übersichtliche und möglichst umfassende Regelung, um so der Saarwirtschaft stabile Verhältnisse zu verschaffen.

2. Das Saarzollabkommen vom 23. Februar 1928.

a) Allgemeiner Überblick und Ergebnisse auf wichtigen Interessengebieten.

Auf Grund der durch Notenwechsel vom 17. August 1927 getroffenen Vereinbarung, „in die Prüfung der Gesamtheit der Zollbeziehungen zwischen dem Saarbeckengebiet und Deutschland einzutreten", sind am 15. Oktober 1927 die neuen Saarzollverhandlungen in Paris aufgenommen worden. Daraus folgte ohne weiteres, daß die Verhandlungen die Saarzollfrage in ihrer Gesamtheit erneut aufrollen und daher weitreichender Natur sein sollten. Die am 15. Oktober 1927 abgehaltene erste Besprechung der deutschen Delegation mit dem Führer der französischen Delegation, Serruys, erstreckte sich lediglich auf eine Aussprache über die grundsätzlichen Gesichtspunkte und den allgemeinen Rahmen der Verhandlungen, wonach die Beratungen sofort für die Dauer von 4 Wochen ausgesetzt wurden, da die Führer der beiden Delegationen an der in Genf zur gleichen Zeit tagenden „Konferenz für die Freiheit des Handels" teilnahmen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen Ende November 1927 mußten sie bereits nach kurzer Zeit wieder unterbrochen werden, um erst am 3. Januar 1928 ihren Fortgang zu finden. Die Ursache für die neuerliche Unterbrechung lag im wesentlichen an der übergroßen Inanspruchnahme des französischen Delegationsführers, der zur gleichen Zeit die Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz zu führen hatte. Die französische Presse indes versuchte, die Schuld für die Unterbrechung der deutschen Delegation zuzuschieben,[165]) die während der Abwesenheit des französischen Delegationsführers nicht untätig in Paris bleiben wollte.

Der langsame Gang der Verhandlungen, den die „Information" vom 11. Dezember 1927 als „une sage lenteur" bezeichnete, bewies, daß sich Schwierigkeiten ergeben hatten, und zwar lagen diese auf

[165]) So fand beispielsweise das „Petit Journal" in seiner No. vom 11. 12. 1927 für die Abreise der deutschen Delegation folgende Erklärung: „Fidèle à une pratique, à laquelle nous sommes habitués depuis longtemps, il est probable, que la délégation allemande va parti incessamment pour Berlin, afin de causer avec son gouvernement".

beiden Seiten der Verhandlungsparteien. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums bei den Verhandlungen, Ministerialrat Reinshagen, schreibt hierzu: [166])

„In deutschen Industriekreisen hatte man sich vielfach dem Glauben hingegeben, durch diese Verhandlungen müßte der deutschen Industrie das verlorene Absatzgebiet an der Saar restlos wieder verschafft werden, und dementsprechend hatte man seine Forderungen gestellt. Auf französischer Seite dagegen zeigte man wenig Neigung, auf den Absatzmarkt an der Saar zu verzichten; besonders die Elsaß-Lothringer, die ja den deutschen Markt verloren haben, erhoben lauten Widerspruch dagegen, daß deutsche Erzeugnisse bei der Einfuhr an die Saar Vergünstigungen erhalten sollten. Schließlich fand man doch eine Verständigungsgrundlage. Man kam überein, daß maßgebend für den Vertrag ausschließlich das „Saarbedürfnis" sein sollte, und daß gegenüber diesem Saarbedürfnis sowohl die einseitigen deutschen Exportwünsche wie auch die französischen Sonderinteressen zurückzutreten hätten".

Was die französischen Sonderinteressen betrifft, so wurden diese, wie schon angedeutet, in der Hauptsache von Elsaß-Lothringen vorgebracht, das in der französischen Delegation durch einen besonderen, vom französischen Ministerpräsidenten ernannten Delegierten vertreten wurde. Von Anfang an stand Elsaß-Lothringen im Mittelpunkt der Verhandlungen, wogegen die Saarinteressen zurücktraten. Zeitweise herrschte bei der deutschen Delegation der Eindruck, als ob die gesamte Verhandlungsbasis verschoben werden sollte, indem man nicht über das Saargebiet, sondern über Elsaß-Lothringen verhandelte.

Während sich bisher die Wünsche Elsaß-Lothringens lediglich auf die Aufrechterhaltung der Absatzmöglichkeiten für bestimmte Industrieerzeugnisse erstreckten, wurden diese im Laufe der Verhandlungen derart erweitert, daß nunmehr sowohl die Ein- als auch die Ausfuhrliste stark die Interessen Elsaß-Lothringens zu berücksichtigen versuchte. Das Leitmotiv der Verhandlungen lautete nach der „Information" vom 11. 12. 1927:

„De toute évidence, il importe de ne point créer entre industries similaires de la Sarre et de l' Alsace-Lorraine des traitements trop disparates.

Si la Sarre pouvait exporter ses produits en franchise à destination de l' Allemagne, alors que l' Alsace-Lorraine voit sa

---

[166]) Zeitschrift „Die Wirtschaft und das Recht" Nr. 5/6, von 1928, S. 374.

propre production soumise à des droits souvent élevés, il en résulterait une sorte d' exclusivité pour les exportations sarroises sur le Rhin".

Der französische Ministerpräsident Poincaré hat den Standpunkt der französischen Regierung bei den Saarzollverhandlungen anläßlich der Eröffnung der Straßburger Messe am 8. September 1928 wie folgt gekennzeichnet: [167])

„Wir haben uns bemüht, den elsässischen und lothringischen Erzeugern das Absatzgebiet zu erhalten, das für sie der Saarmarkt bedeutet, ferner zu vermeiden, daß denjenigen saarländischen Industriezweigen, die mit elsässischen und lothringischen Industrien in Wettbewerb stehen, übertriebene Versorgungsmöglichkeiten gegeben wurden, und schließlich zu verhindern, daß den saarländischen Erzeugern zum Schaden der elsässischen und lothringischen besondere Vorrechte für ihre Ausfuhr nach Deutschland gewährt wurden".

Diese französischen Auffassungen von dem Saarzollproblem führten zu einer am 3. Dezember 1927 von der Hauptversammlung des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet" angenommenen Entschließung,[168]) in der die einschlägigen Sätze folgenden Wortlaut haben:

„Wenn, wie zu befürchten ist, über das Ausmaß der notwendigen Erleichterungen noch gewisse Meinungsverschiedenheiten bestehen, so wird und muß sich eine Verständigung, insbesondere nach unmittelbarer Anhörung der Interessenten, stets dann erzielen lassen, wenn für die Beurteilung der auftretenden Zweifelsfragen ausschließlich das Lebensinteresse der Saarwirtschaft maßgebend bleibt. Eine Zurücksetzung unserer Forderungen gegenüber anderen, außerhalb des Saargebietes stehenden Interessen müßte das Ergebnis der Verhandlungen ernstlich beeinträchtigen und ist daher abzulehnen".

Die vorstehende Darlegung dieser Widerstände beweist zur Genüge, mit welchen Schwierigkeiten die Verhandlungspartner zu kämpfen hatten, um die Verhandlungen zu einem glücklichen Ende zu führen. Schließlich kam als Ergebnis der mit kurzer Unterbrechung seit 18. November 1927 in Gang befindlichen Verhandlungen am 23. Februar 1928 [169]) zwischen der deutschen und der französischen Regierung ein neues Abkommen zustande, das die provisorischen Abkommen vom 5. August und 6. November 1926 durch

---

[167]) Abgedr. in S. W. Z. No. 43 v. 27. 10. 1928, S. 782.

[168]) Abgedr. in S. W. Z. No. 49 v. 10. 12. 1927, S. 799

[169]) RGBl. II, 1928, S. 57; Journal officiel vom 29. 3. 1928.

eine endgültige Regelung ersetzte und in bestimmten Punkten ergänzte, eine Vereinbarung, die nach Ratifizierung durch die beiderseitigen Parlamente am 1. April 1928 [170]) in Kraft gesetzt worden ist.

Das neue Saarabkommen, das mit Handelsverträgen allgemeiner Art weder verglichen noch auf dieselbe Stufe gestellt werden kann, beruhte, wie alle früheren Abkommen, auf dem Grundsatz des Saarbedürfnisses, eine Regelung, die mit den handelsvertraglichen Formeln Meistbegünstigung und Reziprozität nichts zu tun hatte, vielmehr eine handelsvertragliche Formel eigener Art darstellte. Darunter ist zu verstehen, „daß die Verhandlungen und der abzuschließende Vertrag einzig und allein im Interesse der Saarwirtschaft unter Ausschaltung der Interessen deutscher und französischer Wirtschaftskreise und politischer Gruppen und unter Ablehnung des Gesichtspunktes eines gegenseitigen Ausgleichs von Vorteilen und Zugeständnissen stehen sollten, d. h. nur das Bedürfnis der Saarwirtschaft sollte Art und Umfang der Verhandlungen und des Vertrages bestimmen".[171]) In der Denkschrift zu dem Abkommen kommt der Gedanke des Saarbedürfnisses klar zum Ausdruck, indem es dort heißt:[172])

> „Es mußte von vornherein der Gesichtspunkt ausscheiden, der sonst bei Handelsvertragsverhandlungen ausschlaggebend ist, nämlich die genaue Abwägung des Wertes der gegenseitigen Zugeständnisse. Richtunggebend für die Verhandlungen konnte nur das besondere Bedürfnis der Wirtschaft des Saargebietes sein, und zwar gleichgültig, ob es sich um ihren Bedarf an deutschen Rohstoffen, Produktionsmitteln oder Fertigfabrikaten handelte, oder ob es galt, der mit dem deutschen Wirtschaftskörper verflochtenen Saarindustrie ihr deutsches Absatzgebiet in dem Maße zu erhalten, wie es für die Inganghaltung ihrer Warenerzeugung erforderlich ist. Daß dabei das Bezugsinteresse des Saargebietes vielfach mit dem Lieferungsbedürfnis der innerdeutschen Wirtschaft zusammenfiel, wird für letztere, namentlich soweit sie in den dem Saargebiet benachbarten deutschen Gebietsteilen ansässig ist, einen wertvollen Ausgleich schaffen."

Der Gedanke des Saarbedürfnisses war auch der Grund dafür, daß man die Saarverhandlungen aus den allgemeinen deutsch-französischen Verhandlungen herausgenommen und sie auf einen neutralen Boden gestellt hatte.

---

[170]) RGBl. II, 1928, S. 166.

[171]) Dittrich, a. a. O., S. 131.

[172]) Denkschrift zu der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete, RT-Drucks. III. Wahlper. 1924/28 Nr. 4083, S. 107.

Den Hauptbestandteil des neuen Vertragswerkes bilden umfangreiche Warenlisten, in denen, nach Positionen des deutschen und französischen Zolltarifs aufgezählt, die Waren verzeichnet sind, für deren Austausch Zollfreiheit oder Zollermäßigungen vereinbart wurden.

Was die Ausfuhr der Saarerzeugnisse in das deutsche Zollgebiet betrifft, so hätte man annehmen sollen, daß es Frankreich nur hätte angenehm sein können, den französischen Markt von dem Druck der saarländischen Konkurrenz befreit zu sehen, daß ihm also an einer weitgehenden Absatzerleichterung für Saarerzeugnisse nach dem Reich gelegen sei. Diese Annahme bestätigte sich aber nur teilweise, indem es die französische Regierung bei gewissen Waren entschieden ablehnte, zollfreie Kontingente für die Ausfuhr saarländischer Erzeugnisse nach dem Reichszollgebiet einzuräumen.[173]) Sie begründete diese Haltung damit, daß es Frankreich im deutsch-französischen Handelsvertrag, dessen Bestimmungen auch für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem deutschen Zollgebiet und dem Saargebiet als Grundlage dienen, mit mancherlei Opfern für bestimmte heimische Industriezweige erreicht habe, erfolgreich auf dem deutschen Markt konkurrieren zu können. Diese errungenen Vorteile wollte man sich nicht dadurch schmälern lassen, daß man die Saarwirtschaft, die doch auch zum französischen Zollgebiet gehöre, zum Nachteil der französischen Industrie bevorzugte. Man stellte sich französischerseits auf den Standpunkt, daß die Gewährung von Ausfuhrkontingenten an die Saarindustrie eine Bevorzugung

---

[173]) Hierzu schreibt die Saarwirtschaftszeitung in ihrer Nr. 9 vom 3. 3. 1928: „Es kam darauf an, in den B.-Listen alle an der Ausfuhr nach dem Reichszollgebiet interessierten Firmen zu berücksichtigen, um sie vor ernsten Schädigungen zu bewahren. Dabei ergaben sich unberechtigterweise bei den Verhandlungen ganz außerordentliche Schwierigkeiten, die zu verstehen einige Mühe kostet. Jeder Unbefangene muß annehmen, daß es lediglich Sache der Reichsregierung sein sollte, zu entscheiden, welche Mengen von Saarerzeugnissen zollfrei in das Reichszollgebiet eingeführt werden sollen, wobei hinzugefügt sei, daß ihr diese Entscheidung sicherlich durchaus nicht in allen Fällen leicht fällt. Umgekehrt sollte die französische Regierung froh sein, wenn sie der ihr durch die Eingliederung in das französische Zollgebiet übertragenen Sorge um die Saarindustrie auf diese Weise enthoben und gleichzeitig ihr innerer, gewiß nicht übermäßig aufnahmefähiger Absatzmarkt durch die nach dem Reichszollgebiet abfließenden Mengen entsprechend erleichtert wird. Leider macht sich die französische Regierung diese zwingende Logik nur mit Unterschied zu eigen, und aus dieser unbilligen Diskriminierung folgern die schwersten Mängel des vorliegenden Abkommens."

gegenüber der eigenen, an die Vertragssätze des Abkommens gebundenen Industrie darstelle.[174])

Den Bemühungen der deutschen Delegation ist es trotz dieser Widerstände gelungen, den Saarausfuhrinteressen durch die vier sogenannten „B"-Listen in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 des Abkommens weitgehend Rechnung zu tragen. In der Hauptliste B und der Nebenliste B 3[175]) sind die Erzeugnisse der Glas-, Keram- und weiterverarbeitenden Eisenindustrie sowie der mittleren und kleineren Industrien und des Handwerks enthalten mit Ausnahme der Textilindustrie, der Lederindustrie und des Steinmetzhandwerks, für die durch den unüberwindlichen Widerstand der französischen Delegation keine Ausfuhrkontingente erzielt werden konnten.[176])

Bei den Verhandlungen über die Textilausfuhr machten sich starke Gegenwirkungen der nordfranzösischen Textilgruppen bemerkbar, die im französischen Handelsministerium einflußreiche Gönner hatten.

Die Ursachen der französischen Widerstände gegen die saarländische Lederausfuhr nach Deutschland waren nicht klar erkennbar, da an der Regelung dieser Frage die innerfranzösischen Firmen kaum interessiert waren.[177])

Von besonderer Wichtigkeit sind die Listen B 1 und B 2, deren Kontingente auf den Vereinbarungen der Internationalen Rohstahlgemeinschaft und des Berliner Saarabkommens vom 6. November 1926 beruhen. Die Liste B 1 des Berliner Saarabkommens ist völlig unverändert in das neue Abkommen als Liste B 1 übernommen worden. Die Liste B 2 ist in ihren Grundzügen ebenfalls unverändert geblieben, lediglich einige Kontingente für Röhren und schmiedbaren Guß sind zum Teil erhöht, zum Teil durch neue Kontingente ergänzt worden. Gemäß Art. 13 Abs. 4 des neuen Abkommens können mit dem Wegfall der besonderen Voraussetzungen, d. h. falls die Internationale Rohlstahlgemeinschaft aufgelöst wird, auch die hiermit in Verbindung stehenden Vergünstigungen des Saarzollabkommens mit einer Frist von zwei Monaten sowohl von Deutschland als auch von Frankreich gekündigt werden. „Bei der wichtigen Rolle, die das Saareisen innerhalb der europäischen Eisenwirtschaft spielt,[178])

---

[174]) Vergl. „Deutsche Wirtschaftszeitung" 1928 Nr. 17, S. 404.

[175]) Vergl. Liste B und Nebenliste B 3 des Saarabkommens vom 23. 2. 1928.

[176]) Vergl. Ausführungen in „Saarbrücker Zeitung" No. 53 vom 23. 2. 1928.

[177]) Dittrich, a. a. O., S. 197 ff.

[178]) Vergl. S. 53/54.

ist es für die deutsche wie für die französische Regierung selbstverständlich, daß sie freie Hand haben wollen, wenn eines Tages der Eisenpakt, diese mit Zustimmung der Regierungen abgeschlossene wichtigste internationale privatwirtschaftliche Vereinbarung, in die Brüche gehen sollte." [179]) Dadurch ist die von der französischen Regierung angestrebte Abhängigkeit des gesamten Saarzollabkommens von der Aufrechterhaltung der Rohstahlgemeinschaft auf bestimmte Teile des Abkommens beschränkt worden.

Das Problem der Zementausfuhr war außerhalb der Verhandlungen gelassen worden, da man nach dem ersten Notenwechsel zu dem Abkommen das Ergebnis der zwischen Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg schwebenden Syndikatsverhandlungen abwarten wollte. Deshalb sollte im Einvernehmen mit den beiden Regierungen den Saargebietsinteressen auf Grund der privaten Verhandlungsergebnisse Rechnung getragen werden, was durch den Notenwechsel vom 30. Juni 1930 [180]) geschehen ist, der eine Ergänzung des Zollabkommens vom 23. Februar 1928 gebracht hat. Analog der Regelung der Eisenfrage, die an das Bestehen der Internationalen Rohstahlgemeinschaft gebunden ist, wurde die Frage der Zementkontingente an das Bestehen des Internationalen Zementsyndikates geknüpft.

Größere Schwierigkeiten bestanden bei der Festsetzung der auf die Einfuhr deutscher Erzeugnisse in das Saargebiet bezüglichen Einfuhrlisten A, A 1, C 1 und C 2.[181]) Trotzdem konnten für diese Listen im Vergleich mit den früheren Zollprovisorien hinsichtlich der französischen Zugeständnisse erhebliche Verbesserungen verschiedenster Art erzielt werden, obwohl auch hier die Rücksichtnahme auf die besonderen Interessen Elsaß-Lothringens sich hemmend bemerkbar machte, indem der erhoffte grundsätzlich zollfreie Bezug reichsdeutscher Waren nicht erreicht werden konnte. Die in der Liste A enthaltenen Erzeugnisse sind daher nur zu einem kleinen Teil zollfrei, während der größere Teil zu einem Zolltarif eingeführt werden kann, der unter den für den Verkehr Deutschlands mit Frankreich gültigen Sätzen liegt. Diese Liste enthält vorwiegend Waren allgemeinen Bedürfnisses, wie Baustoffe, Metallwaren, Chemikalien, das besonders wichtige Kontingent für Arzneimittel im Werte von 5 Mill. Franken jährlich, Farben, Werkzeuge, Gegenstände des reli-

---

[179]) Reinshagen, in: „Die Wirtschaft und das Recht" Nr. 5/6, 1928, S. 375/76.

[180]) RGBl. II, 1930, S. 983.

[181]) Vergl. „Saarbrücker Zeitung" No. 53 vom 23. 2. 1928 und „Saarwirtschaftszeitung" No. 1. vom 5. 1. 1929, S. 3 ff.: Die Saarwirtschaft im Jahre 1928 von R. Martin.

giösen Kults, Spielzeug u. a. Kultgegenstände, wie Kirchengeräte, Kirchengewänder usw. genießen den ermäßigten Minimaltarif abzüglich 50 %. Doch muß bei ihrer Einfuhr die beglaubigte Bedarfsbescheinigung der kirchlichen Vertreter beigebracht werden.

Von den Vorschlägen für die Liste A sind im Laufe der Verhandlungen bedeutende Abstriche gemacht worden. Hier haben sich die französischen Widerstände gegen eine Erweiterung der Saareinfuhr in ihrer ganzen Breite ausgewirkt, indem beispielsweise die Bestimmungen für die Einfuhr von Konfektionsartikeln ohne die geringste Erleichterung bestehen blieben. Lediglich für die Einfuhr von 20 000 Rucksäcken hat Frankreich Zugeständnisse gemacht. Ebenso wurde französischerseits eine Befreiung der von der Saarindustrie benötigten Ruhrkohle vom Einfuhrzoll abgelehnt, da sich in dieser Frage anscheinend die saarländischen Forderungen mit den Zollerhöhungsplänen Tardieus kreuzten.[182])

Neben der Hauptliste A gibt es dann eine kleine Liste A 1, die solche Industrieerzeugnisse enthält, die „zur Sicherung der Versorgung der saarländischen Industrie mit Erzeugnissen für die Herstellung von Waren, die zur späteren Ausfuhr aus dem französischen Zollgebiet in das deutsche Zollgebiet oder dasjenige eines anderen Landes bestimmt sind".[183]) Das wesentliche hierbei ist, daß die in dieser Liste enthaltenen Erzeugnisse entweder ganz oder doch teilweise wieder ausgeführt werden.

Der Schwerpunkt der französischen Zugeständnisse für die Einfuhr in das Saargebiet lag in den Einfuhrlisten C 1 („Maschinenformel" genannt) und C 2 („Erweiterte Maschinenformel" genannt) in Verbindung mit den Art. 5 und 6 des Abkommens. Die Liste C 1 sollte den saarländischen Bedarf an unentbehrlichen deutschen Maschinen, mechanischen Vorrichtungen, Apparaten nebst ihren Ersatzteilen garantieren. Zur Feststellung des Bedarfs und zur Verhinderung der Wiederausfuhr ist in Art. 5 I—VII des Abkommens ein besonderes Verfahren vorgesehen. Die in der Liste C 1 aufgeführten Waren, wie Motoren, hydraulische Maschinen, Ventilatoren, Druckereimaschinen, dynamo-elektrische Maschinen, Eisenbahn- und Straßenbahnmaterial, feuerfeste Steine, Radsätze, ferner der Bedarf der Gruben und Krankenhäuser an Betriebsmitteln und vieles andere, alle diese Waren sind zum Teil zollfrei, zum Teil genießen sie Zollabschläge vom Minimaltarif. Daß diese Liste gegenüber den Listen der früheren Abkommen eine Verbesserung erfuhr, lag hauptsächlich daran, daß auch die unter französischem Einfluß stehenden Saarwerke beim Bezug der unentbehrlichen deutschen Maschinen und

---

[182]) Vergl. Saarbrücker Zeitung Nr. 53 vom 23. 2. 1928.
[183]) Art. 2 des Abkommens.

Ersatzteile nicht weniger schwer unter der Zollbelastung zu leiden hatten wie die deutschen Betriebe, so daß ein einheitliches Interesse der gesamten Saarindustrie bestand, das der Erreichung des Zieles zweifellos sehr dienlich war.[184])

Die Liste C 2 berücksichtigt den saarländischen Bedarf an Waren ähnlicher Art, wie Liste C 1, mit der Besonderheit, daß diese Waren unter einer sogenannten Verbleibskontrolle stehen, d. h. es sind Sicherungen für den Verbleib der Waren innerhalb des Saargebietes getroffen, die nur unter beschränkenden Bestimmungen in den Handel gelangen dürfen.[185]) Trotz der Erweiterung beider Listen, die den Maschinenbedarf des Saargebietes sicherstellen, konnten sie insofern nicht zufriedenstellen, als sie nicht in wünschenswertem Umfange den zollfreien Bezug der zur Durchführung der höchst wichtigen Rationalisierung notwendigen Maschinen aus Deutschland gewährleisteten.[186])

Eine weitere Listengruppe X und Y behandelte diejenigen Waren, die bei einer Kündigung des Rohstahlpaktes in dem Vertrag weiterbehalten werden oder wegfallen sollten.

b) Vorschriften über Kontingentsperioden und Kontingentsverteilung sowie Laufzeit und Kündigung des Abkommens.

Aus den allgemeinen Vertragsbestimmungen sind von besonderer Bedeutung die Vorschriften über Kontingentsperioden und Kontingentsverteilung, sowie Laufzeit und Kündigung des Abkommens.

Gemäß Art. 9 sind die festgesetzten Kontingente im Gegensatz zu den Kontingenten der früheren Abkommen, die monatlich oder vierteljährlich festgesetzt wurden, jetzt Jahreskontingente, um, wie es in der Denkschrift zu dem Abkommen heißt, „der Saarwirtschaft möglichst stabile Wirtschaftsverhältnisse zu verschaffen". Die Kontingentsperiode ist das Kalenderhalbjahr. Nach Art. 8 dürfen die in der Kontingentsperiode des ersten Kalenderhalbjahres nicht ausgenutzten Kontingentsmengen in dem zweiten Kalenderhalbjahr ausgenutzt werden.

Die Verteilung der Kontingente geschieht unter der Leitung der Regierungskommission des Saargebietes, welche die Interessenten zur Einreichung ihrer Vorschläge aufzufordern und auf Grund der eingereichten Vorschläge den Verteilungsplan aufzustellen hat. Die Ausstellung der Kontingentsscheine auf Grund dieses Verteilungsplanes für den Bezug deutscher Waren aus dem Reichszollgebiet er-

[184]) Vergl. Deutsche Wirtschaftszeitung 1928 Nr. 17, S. 404.
[185]) Vergl. Art. 6 Abschn. a und b des Abkommens.
[186]) Vergl. „Wirtschaftsdienst" Heft 16 vom 20. 4. 1928, S. 651.

folgt durch die französische Zolldirektion in Saarbrücken, während für den Versand saarländischer Erzeugnisse nach dem Reichszollgebiet der Delegierte des Reichswirtschaftsministeriums für das Saargebiet zuständig ist. Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Regierungskommission betr. die Zuteilung oder Nichtzuteilung eines Kontingentes entscheidet eine Einspruchskommission,[187]) über deren Zusammensetzung aus politischen Gesichtspunkten heraus erbittert gekämpft wurde. Nach sehr schwierigen Verhandlungen über diese Frage wurde eine dreigliederige Kommission eingesetzt, deren Vorsitzender der Landgerichtspräsident in Saarbrücken ist. Über die Wahl der beiden Beisitzer, die aus dem Richterstande eines dritten Landes genommen werden sollten, hatten sich Deutschland und Frankreich zu verständigen.[188])

Die Laufzeit des Abkommens ist in gleicher Weise geregelt wie die des deutsch-französischen Handelsvertrages, indem das Saarabkommen auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen worden ist, jedoch zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres mit dreimonatiger Frist gekündigt werden kann. Für den immerhin denkbaren Fall, daß der

---

[187]) Über die Aufgaben dieser Einspruchskommission unterrichtet des näheren Artikel 8 des Abkommens. Es heißt dort: „Die Regierungskommission fordert sofort nach Inkrafttreten dieses Abkommens die beteiligten Wirtschaftskreise auf, Vorschläge über die Verteilung der Kontingente innerhalb einer von ihr zu bestimmenden kurzen Frist bei ihr einzureichen. Nach Ablauf der Frist stellt die Regierungskommission sobald als möglich den Verteilungsplan fest.

Dieser Plan wird den beteiligten Wirtschaftskreisen zur Kenntnis gegeben, die ihre Bemerkungen oder Einwendungen binnen einer Ausschlußfrist von 8 Tagen vorzubringen haben.

Wird Einspruch erhoben, sei es wegen Verweigerung einer Beteiligung an einem Kontingent, sei es um eine Person oder eine Firma von der ihr zu Unrecht zugebilligten Beteiligung an einem solchen Kontingent auszuschließen, sei es zwecks Erhöhung des zugebilligten Kontingentsanteils, so entscheidet über diese Einsprüche ein Ausschuß von drei Mitgliedern.

Der Ausschuß entscheidet nach Billigkeit. Er bestimmt selbst das Verfahren, sowie alle Beweismittel, die er für erforderlich erachtet.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Entscheidungen haben innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Beginn der für die Erhebung der Einsprüche festgesetzten Frist ab zu ergehen. Soweit die Entscheidungen zu einer Änderung des den Nicht-Reklamatanten gewährten Kontingents führen, müssen sie jeden einzelnen Kontingentsanteil im Verhältnis zu seiner Höhe betreffen."

[188]) Als Beisitzer sind ein holländisches Mitglied des Appellationsgerichtshofes im Haag und ein Schweizer Rechtsanwalt ernannt worden.

Internationale Rohstahlpakt gekündigt werden sollte, kann der sogenannte Stahlpaktteil des Saarabkommens mit der gleichen Frist wie der Stahlpakt gekündigt werden.

Eine Reihe beachtenswerter Ausführungsbestimmungen sind in dem nicht weniger als 22 Ziffern umfassenden Zeichnungsprotokoll sowie in den dem Abkommen noch beigefügten 5 Notenwechseln enthalten, welche die Zementfrage, den Geldverkehr der Reichsbank, das Röhrenkontingent der Halberger Hütte, den Reparatur- und Umzugsverkehr betreffen.

Betrachtet man das Abkommen in seiner Gesamtwirkung, das unter die mehr als drei Jahre lang geführten Verhandlungen einen einstweiligen Schlußstrich zog, so wird man anerkennen müssen, daß der Abschluß des Vertrages angesichts der Haltung der französischen Delegation einen ganzen Erfolg bedeutete.

Die französische Delegation ist von ihrem ursprünglichen Standpunkt sehr stark abgewichen und hat sich zu Zugeständnissen bereit erklärt, die teilweise weit über die Grenzen der ursprünglich vorgesehenen Zugeständnisse hinausgingen. Obwohl zahlreiche Wünsche der Saarwirtschaft unberücksichtigt geblieben sind, ist bei objektiver und sachlicher Betrachtung des Erreichten dennoch festzustellen, daß der Vertrag der Saarwirtschaft in ihrer Gesamtheit die Lebensmöglichkeiten gesichert und vor allem ihrem wirtschaftlichen Verkehr mit dem Reiche eine gewisse Stetigkeit verliehen hat.[189])

Unberücksichtigt blieben die Wünsche der Textilindustrie, der Lederindustrie und des Steinmetzhandwerks, für die zollfreie Kontingente nicht zu erzielen waren.[190]) Dadurch sind diese Industriezweige in einer besonders schwierigen Lage, da ihnen der französische Markt völlig verschlossen ist, sie aber auch in Anbetracht der deutschen Zölle auf dem deutschen Markte nicht konkurrieren können.

c) Die Revisions- und Ergänzungsverhandlungen.

Bald nachdem die ersten Erfahrungen aus der Durhführung des Abkommens vorlagen, erwiesen sich gewisse Klarstellungen und Ergänzungen als notwendig,[191]) die zu neuen Vereinbarungen führten und die in mehreren Protokollen und Notenwechseln niedergelegt sind.[192])

---

[189]) Vergl. „Die Wirtschaft und das Recht", a. a. O., S. 382.

[190]) Der Textil- und Lederindustrie des Saargebietes wurde erst durch Notenwechsel vom 2. 7. 1932 zwischen der deutschen und französischen Regierung in Ergänzung zu dem Saarzollabkommen vom 23. 2. 1928 ein zollfreies Einfuhrkontingent in das Reichszollgebiet zugebilligt.

[191]) Dittrich, a. a. O., S. 197.

[192]) Vergl. S. 80 ff.

Die deutsche Regierung hatte sich in dem neuen Saarzollabkommen verpflichtet, daß von nun an autonome Hilfsmaßnahmen für die Saarwirtschaft ausgeschlossen sein sollten. Gemäß Art 9 Abs. 2 des neuen Abkommens sind sich die vertragschließenden Teile, wenn auch unter „Vorbehalt der entgegengesetzten Auffassungen über das Recht Deutschlands, zugunsten der Erzeugnisse des Saargebietes eine besondere Zolbehandlung anzuwenden, darin einig, daß keine Sondervergünstigung gewährt werden wird, ... solange wenigstens, wie das deutsch-französische Handelsabkommen vom 17. August 1927 in Kraft bleibt".[193]) Dadurch hatte sich die Reichsregierung des Rechtes der Zollstundungen gegenüber dem Saargebiet begeben, wie sie auch einzelne Industriezweige, insbesondere der Textil- und Lederindustrie, sowie dem Steinmetzgewerbe, denen Ausfuhrkontingente nach dem Reich versagt geblieben sind, autonome Hilfsmaßnahmen nicht mehr zuteil werden lassen konnte.

In Erkenntnis dieser Sachlage schien kein anderer Ausweg zu bestehen, als auf eine Ergänzung des Abkommens in dieser Richtung hinzuwirken. Deshalb wurde gelegentlich der Bereinigungsverhandlungen zu dem deutsch-französischen Handelsvertrag, die zu Ende des Monats April 1928 in Berlin stattfanden, auch die Revisionswünsche des Saargebietes zu dem Saarzollabkommen vom 23. Februar 1928 vorgebracht. Die Regierungskommission hatte nämlich den Standpunkt vertreten, daß sie nach dem Wortlaut des Abkommens zur V e r t e i l u n g der Kontingente der Liste C 1 (Einfuhr deutscher Maschinen in das Saargebiet) verpflichtet sei, während nach Auffassung der amtlichen Vertretungen der Saarwirtschaftskreise die durch die Kontingentierung eintretenden Ausnützungsschwierigkeiten am besten durch ein A b s c h r e i b e v e r f a h r e n gemildert werden könnten. Der Erfolg der Verhandlungen bestand darin, daß die Verteilung der Kontingente im Sinne der von den Körperschaften des Saargebietes vertretenen Auffassung geregelt wurde. Die Verhandlungen, die später in Paris fortgesetzt wurden, führten zur Unterzeichnung der Protokolle vom 20. Juni 1928.[194]) Von Bedeutung ist die unter Ziffer 3 gegebene Auslegung zu Art. 5 des Saarzollabkommens, durch welche die alte Streitfrage, ob die im Saargebiet hergestellten Maschinen, mechanischen Vorrichtungen, Apparate nebst ihren Ersatzteilen unter die Maschinenformel fallen, d. h. als solche deutschen Ursprungs zu betrachten sind, in positivem Sinne geregelt worden ist. Eine weitere Verbesserung des Abkommens vom 23. 2. 1928 bildet die unter Ziffer 4 des Protokolls gegebene Auslegung der Pos. 536 der Liste C 1, die nunmehr lautet:

[193]) Vergl. Saarabkommen vom 23. 2. 1928, Art. 9 Abs. 2.

[194]) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182 vom 6. 8. 1928. (Im nichtamtlichen Teil veröffentlicht.) RGBl. II 1929, S. 126.

„Die in Liste C 1 bei Nr. 536 für Einzelteile für elektrotechnische Erzeugnisse vorgesehene Zollvergünstigung findet auf diese Einzelteile auch dann Anwendung, wenn sie für Maschinen, mechanische Vorrichtungen und Apparate bestimmt sind, die in der Vereinbarung vom 23. 2. 1928 nicht genannt sind."

Der nachfolgende Notenwechsel bezieht sich auf den Abschnitt XVIII des Zeichnungsprotokolls zu dem Saarzollabkommen vom 23. 2. 1928, durch den die Verzollungsschwierigkeiten, die bei der Einfuhr von Saisonerzeugnissen (Fahrräder, Motorräder u. a.) bestanden haben, beseitigt wurden.

Im Rahmen der allgemeinen Saarzollverhandlungen waren seit dem Jahre 1926 zwischen der deutschen und französischen Regierung auch Verhandlungen über die Beteiligung des Saargebietes an Reparationssachlieferungen und -leistungen geführt worden, die im Herbst 1928 zu einer Einigung zwischen den beteiligten Regierungen führten. Mit Wirkung vom 1. 4. 1928 ab wurden Reparationsverträge über Sachlieferungen aus dem Saargebiet zu einem Gesamtwert von 7,5 Mill. RM jährlich durch das „Service des prestations en nature" zugelassen. Ferner erklärte sich die deutsche Regierung mit solchen Verträgen einverstanden, die französischerseits mit Saarwerken über Schienen und verschiedene Eisensorten abgeschlossen wurden, wobei der Gesamtbetrag der Bestellungen die Summe von 15 Mill. RM nicht überschreiten durfte.

3. Die Rückgliederungsverhandlungen über das Saargebiet und die Gründe für das Scheitern der Verhandlungen.

Mit dem Abschluß des Saarzollabkommens vom 23. Februar 1928 war es gelungen, „die Saarzollfrage aus dem Stadium unbefriedigender Teillösungen und unsicherer, kurzfristiger Provisorien in eine konsolidierte und umfassende Regelung überzuleiten".[185]) Nachdem die Erfahrung ein Urteil über die Auswirkungen des Abkommens gestattete, war man in den beteiligten Saarwirtschaftskreisen zu der Überzeugung gekommen, daß das Abkommen unter Berücksichtigung der Ergänzungsprotokolle in seiner vorliegenden Form sich durchaus bewährte. Eine Befriedigung aller Wünsche ist nach Lage der Dinge nicht zu erwarten gewesen, da eine restlose Klärung der Saarwirtschaftsverhältnisse nur in einer völligen Wiedereingliederung des Saargebietes in den deutschen Wirtschaftsorganismus erblickt werden kann.

Seit dem Abschluß des Saarzollabkommens vom 23. Februar 1928 ist deshalb das Problem der Rückgliederung des Saargebietes,

---

[185]) Saarwirtschaftszeitung 1929 Nr. 1 vom 5. 1. 1929, S. 5.

d. h. die Revision des Saarstatuts und die Rückkehr des Saargebietes zum Deutschen Reiche vor dem festgesetzten Termin (1935) einerseits und der Rückkauf der Staatsgruben durch den preußischen und bayrischen Staat vor diesem Datum andererseits sowohl von deutscher als auch von französischer Seite lebhaft diskutiert worden, insbesondere aber seitdem auf der Pariser Sachverständigenkonferenz von 1929 die Frage der Rheinlandräumung und im Zusammenhang damit auch die Frage der Rückgliederung des Saargebietes angeschnitten worden war. Auf der ersten Haager Konferenz im Herbst 1929 ist in einem Briefwechsel vom 30. August 1929 zwischen Stresemann und Briand vereinbart worden, Mitte Oktober 1929 in Verhandlungen zur Regelung der Saarfrage einzutreten. Die Verhandlungen sollten rein wirtschaftspolitischer Natur sein, sämtliche politischen Fragen sollten ausgeschaltet werden.

Mit dem Herannahen der Rückgliederungsverhandlungen haben sich zahlreiche französische Stimmen zu dem Wirtschaftsproblem der Rückgliederung des Saargebietes geäußert, die, soweit sie sich mit der Darstellung der französischen Zollpolitik im Saargebiet und mit den zollpolitischen Forderungen Frankreichs beschäftigen, hier wiedergegeben werden sollen, um so einen Überblick über dieses Problem im Spiegel der französischen Auffassung zu gewinnen.

„Le Temps" bemerkt in seiner No. vom 14. Juli 1929, daß sich das Saargebiet in einem Zustand wirtschaftlichen Gleichgewichts befindet, dessen Vorteile offen vor aller Augen liegen ... Die im Saargebiet erzeugten Waren, insbesondere Eisen, Stahl, Glas, Steingut, können in Frankreich und Deutschland verkauft werden.

Das Saargebiet gehört, so fährt der Artikel fort, gleichzeitig französischen und deutschen Eisen- und Stahlverbänden an. Es ist vielleicht nicht übertrieben, zu behaupten, daß die besondere Lage des Saargebiets und Luxemburgs die Grundlage für die sogenannte Internationale Rohstahlgemeinschaft abgegeben hat, die sich seit ihrer Schaffung mehrfach auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet als wertvoll erwiesen hat.

Darüber hinaus hat die Einbeziehung des Gebietes in die französische Zollgrenze unserer Industrie und unserem Handel Absatzgebiete von erster Bedeutung geschaffen. Da vollständige Zollstatistiken fehlen, schätzt man die französischen Verkäufe im Saargebiet auf ungefähr 2 Milld. Francs.[196]) Man hat berechnet, daß 100 000 französische Arbeiter durch Aufträge aus dem Saargebiet beschäftigt sind.

---

[196]) Die Ziffern über die Ausfuhr Frankreichs nach dem Saargebiet sind Gegenstand einer Auseinandersetzung gewesen, die mangels offizieller Statistiken über den französisch-saarländischen Warenaustausch

Man erkennt die Bedeutung dieses Marktes für Frankreich zu einer Zeit, wo unsere Handelsbilanz Besorgnisse erwecken muß. Besonders die östlichen Gebiete Frankreichs und in erster Linie Elsaß-Lothringen haben Vorteil von diesem großen Verbrauch der saarländischen Bevölkerung. Man kann bestätigen, daß die wiedergewonnenen Departements, die durch den Verlust des deutschen Marktes 1925 beunruhigt wurden, zu dieser Zeit eine Krise nur vermieden haben, weil sich im gleichen Augenblick eine Zollgrenze zwischen dem Saargebiet und Deutschland erhob."

Bei einem am 18. März 1930 in Paris veranstalteten politischen Bankett der Fachzeitschrift „La Métallurgique Française" unter dem Protektorat des jetzigen französischen Botschafters in Berlin, François Poncet, führte der Generalsekretär Drouard von der franko-saarländischen Handelskammer in bezug auf die französische Zollpolitik im Saargebiete aus, daß sich der französischen Wirtschaftskreise eine große Erregung bemächtigt hätte, als Verhandlungen über die Regelung des Saarproblems angekündtigt wurden. Alle französischen Industriellen und Kaufleute, die im Saarlande Interessen haben, seien auf Grund der Verträge zu der Annahme berechtigt, daß das Saarland für sie bis 1935 ein Absatzgebiet bleiben würde. Französischerseits darf aber auch nicht vergessen werden, die saarländischen Interessen in Berücksichtigung zu ziehen. Es sei erfreulich, daß die deutsche und französische Regierung mit dem Saarabkommen vom 23. 2. 1928 eine Formel gefunden hätten, durch die alle Interessen geschützt werden. Für die Wahrung der französischen Interessen im Saargebiet gäbe es nur eine Lösung: Die deutsch-saarländische Zollgrenze müsse im gegenwärtigen Zustande bis 1935 beibehalten werden. Hier läge das ganze Problem. Nur die Aufrechterhaltung dieser Grenze zwischen Deutschland und dem

---

nicht geklärt werden konnte. Zum ersten Male wurde aus Anlaß des französisch-saarländischen Wirtschaftskongresses im Oktober 1927 von französischer Seite die Zahl von 1800 bis 2000 Mill. frs. genannt, während sich die Schätzungen der Handelskammer zu Saarbrücken als amtliche Vertretung von Handel und Industrie im Saargebiet nur auf 1200 Millionen Francs beliefen. Das Saargebiet ist nach den Ausführungen des Generalsekretärs der franko-saarländischen Handelskammer in einer im Jahre 1932 herausgegebenen Broschüre, die über die wichtigsten Punkte der saarländisch-französischen Zusammenarbeit Klarheit zu schaffen sucht, der sechste Kunde Frankreichs und kauft mehr französische Waren, als ganz Italien, Brasilien und Argentinien zusammen und mehr als Polen, die Tschechoslowakei und Jugoslavien. (Vergl. „Frankreich und das Saargebiet", Denkschrift der französischen Liga für Menschenrechte und ihre Echo, Saarbrücken 1929, S. 40 ff.)

Saarland könne Frankreich Befriedigung verschaffen. Das sei die gerechte Lösung des saarländischen Zollproblems, die allen Parteien — sowohl Frankreich als auch dem Saarlande und Deutschland — Befriedigung verschaffe.

Unter der Überschrift „Das Wirtschaftsproblem der Saar" veröffentlicht die Zeitschrift „Les Echos" vom 3. Oktober 1929 einen Artikel, der auszugsweise folgendermaßen lautet:

„Die Saarfrage wirft ein wichtiges Wirtschaftsproblem auf. Das bis jetzt bestehende Zollregime errichtete an einer Grenze des Saargebietes eine Zollschranke. Die französischen Waren kamen zollfrei in dieses Gebiet, während die deutschen Erzeugnisse mit Einfuhrzöllen belastet waren.

Nun würde die Rückkehr dieses Landes zu Deutschland diesem Regime ein Ende machen, und es wären in Zukunft die französischen Erzeugnisse, die unter den Folgen der Zusammenlegung der wirtschaftlichen und politischen Grenze zu leiden hätten. Es wird behauptet, daß mit dem politischen Regime auch das Zollregime geändert würde. Man schließt daraus, daß sich hieraus eine ernste Beunruhigung der französischen Wirtschaft ergäbe ...

Zwei Lösungen kommen daher in Betracht: Entweder hält man an dem bestehenden Zustand fest, und die Sache ist schwierig, denn wenn Deutschland die politische Herrschaft wiedererlangt, würde es schwerlich eine Trennung auf wirtschaftlichem Gebiete zugeben, oder man würde im Saargebiet ein Regime ähnlich dem der Freizone von Savoyen schaffen. Von Deutschland wie von Frankreich kämen die Waren zollfrei herein. Sie würden einen Zoll nur an den wirtschaftlichen Grenzen des Gebietes entrichten, das in dieser Beziehung ein „Niemandsland" würde. Zugestandenermaßen eine reine Übergangslösung; das Saarproblem dient nur dazu, wieder einmal zu zeigen, wie töricht und gefährlich Zollgrenzen sind."

Solche und ähnliche Veröffentlichungen der französischen Presse wurden ergänzt durch Entschließungen und Anträge an die französische Regierung seitens der Handelskammern [197]) Metz, Straßburg, Colmar, Nancy, Bar-le-Duc, Lille und Roubaix zur Wahrung der Rechte Frankreichs unter Aufrechterhaltung eines wichtigen Ab-

---

[197]) Die Handelskammern verlangten, daß bis zur endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse in der französischen Zollpolitik, besonders für den Wirtschaftsverkehr zwischen Saargebiet und Elsaß-Lothringen, keine Änderung vorgenommen werden dürfe, und daß später Übergangsbestimmungen getroffen werden müßten.

satzmarktes, ganz besonders unter dem Gesichtswinkel der ständig zunehmenden Passivität der französischen Handelsbilanz.

Eine Darstellung sämtlicher französischer Pressestimmen und Handelskammerberichte zur Liquidierung des Saarproblems[198]) erscheint in diesem Zusammenhange unangebracht, vielmehr kommt es darauf an, die grundsätzlichen französischen Auffassungen von dem Saarzollproblem, die letzten Endes alle das gleiche Ziel verfolgten, die gleichzeitig aber auch nicht ohne Einfluß auf den Gang der Verhandlungen geblieben sind, kennen zu lernen.

Der Beginn der Rückgliederungsverhandlungen, der ursprünglich auf den 16. Oktober 1929 festgesetzt worden war, mußte infolge des Ausbruchs der französischen Regierungskrise, die zum Sturze des Kabinetts Briand führte, auf den 2. November 1929 verschoben werden. Leiter der deutschen Delegation war Staatssekretär a. D. von Simson, Leiter der französischen Delegation Arbeitsminister Pernot.

Es wurden drei Unterkommissionen gebildet, und zwar eine für Handels- und Zollfragen, eine für Bergwerksfragen und eine für politische Fragen. Die vorliegende Arbeit muß sich auf die Darstellung der bei den Verhandlungen zur Debatte stehenden Zollfragen beschränken, da eine Behandlung sämtlicher Saarfragen, wie sie insbesondere zu dem Arbeitsbereich der beiden anderen Kommissionen gehörten, aus dem Rahmen der französischen Zollpolitik herausfallen würden.

Nach der ersten Fühlungnahme der deutschen und französischen Delegation Ende November 1929 beschränkten sich die Verhandlungen seit der zweiten Dezemberhälfte auf persönliche Besprechungen zwischen den Mitgliedern der einzelnen Delegationen, um über das Jahresende bis zum 10. Januar 1930 vertagt zu werden. Bei der auf den ersten Blick als etwas lange erscheinenden Dauer der Ferien muß man berücksichtigen, daß die Verhandlungen sich in einem äußerst langsamen Tempo entwickelten und daß die einzelnen Sitzungen in großen Abständen aufeinanderfolgten. Hinzu kam noch, daß die französische Regierung gleichzeitig mit anderen außenpolitischen Fragen, insbesondere mit der Londoner Flottenabrüstungskonferenz sowie der zweiten Haager Konferenz derart in Anspruch genommen war, daß sie dem Saarproblem kein wirkliches Interesse entgegenbringen konnte.

---

[198]) Hierüber unterrichten des näheren die in der Saarwirtschaftszeitung vom Jahre 1929 gesammelten Aufsätze. — In einer Entschließung des Generalrates des Departemens Unterelsaß wurde die Bildung einer gemeinsamen Kommission der drei elsaß-lothringischen Generalräte zur Verteidigung der wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet vorgeschlagen (Journal d' Alsace et de Lorraine Nr. 276 vom 5. 10. 1929).

Die deutsche Delegation vertrat bei den Verhandlungen folgende These:

1. Der Rückkauf der Saargruben durch Deutschland müsse von der allgemeinen Reparationsrechnung so, wie sie der Young-Plan festgelegt hat, in Abzug gebracht werden.
2. Auf keinen Fall dürfe nach 1935 Frankreich Vorrechte im Saargebiet genießen.

Schon vor Beginn der Konferenz war von französischer Seite für die Saargruben die Gründung einer deutsch-französischen Gesellschaft zur Ausbeutung der Gruben unter französischer Leitung angestrebt worden, wie auch zeitweise der Gedanke einer internationalen Garantierung für die Belieferung Frankreichs mit Saarkohle aufgetaucht war. Diese und ähnliche Forderungen Frankreichs wurden von der deutschen Delegation von vornherein als indiskutabel abgelehnt.

Dagegen bot die Frage der Verlegung der Zollgrenzen an die saarländisch-französische Grenze eine weitgehende Möglichkeit, Frankreich für die Aufgabe dieses Rechts Kompensationen zu bewilligen, da eine rigorose Durchführung der deutschen Zollhoheit nicht nur eine erhebliche Schädigung der französischen Wirtschaft bedeuten würde, die beträchtliche Absatzinteressen im Saargebiet gefunden hat, sondern auch nicht in dem Wirtschaftsinteresse des Saargebietes liegen würde. Vielmehr werden angemessene Übergangszeiträume notwendig werden. Bei der Grenzlage des Gebietes und bei der hierdurch bedingten Verflechtung zahlreicher Industrien mit dem französischen Markte werden auch über das Jahr 1935 hinaus für gewisse Waren Zollerleichterungen zu vereinbaren sein. Die französischen Unterhändler haben die Anregung gegeben, für die Zeit nach 1935 Kontingente für den zollfreien französisch-saarländischen Warenverkehr festzulegen, und deutscherseits war man bereit, auf diese Anregung einzugehen. Darüber hinaus verlangten jedoch die Franzosen auf 10 Jahre zollfreie Einfuhr *aller* Waren aus Frankreich nach dem Saargebiet, während sie bereit waren, die Waren des Saargebietes nur *im Rahmen von Kontingenten* zollfrei aufzunehmen. Diese mangelnde Reziprozität der Regelung war für Deutschland nicht ohne weiteres annehmbar, aber es war möglich, sich darüber zu verständigen, daß beiderseits unbeschränkt zollfreie Einfuhr oder beiderseits Kontingente dafür festgesetzt werden konnten.[199])

Frankreichs Lieferungen nach dem Saargebiet, die zum größten Teil aus Lebensmitteln, zum geringeren Teil aus Fertigerzeugnissen bestehen, wobei vor allem die Textilerzeugnisse des Elsaß eine

[199]) Vergl. Rheinisch-Westfälische Zeitung Nr. 379 v. 27. 7. 1930.

Rolle spielen, sollten auch nach 1935 aufrecht erhalten werden. Bei diesen handelspolitischen Wünschen Frankreichs steht das französische Lieferbedürfnis im Vordergrund, da das Saargebiet nach 1935 seine Lebensmittel, abgesehen von Gemüse, Fleisch und Eisenerz, ebensogut aus Deutschland wie aus Frankreich wird beziehen können; ihnen steht als Ausgleich der Wunsch des Saargebietes auf Absatz seiner Erzeugnisse nach Frankreich gegenüber.[200]) Bei Berücksichtigung der beiderseitigen Wünsche müßte deshalb eine Lösung gefunden werden, durch welche besondere zollpolitische Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des gegenseitigen Warenaustauschs geschaffen werden. Die Wahrung der französischen Interessen im Saargebiet wie auch der saarländischen Interessen bezüglich der wirtschaftlichen Beziehungen zu Frankreich steht nicht nur nicht im Widerspruch zueinander, sondern sie liegt auch im Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft, da jede saarländische Ware, die Absatz in Frankreich verlieren wird, gleichzeitig den deutschen Markt belasten muß.

Besonders auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Güteraustauschs bestanden erhebliche Spannungen. Die Hereinnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Frankreich muß der saarländischen Landwirtschaft und ebenso der Landwirtschaft des Saargrenzgürtels eine starke Konkurrenz im Saargebiet bereiten, da letztere bei einer solchen Lösung in ihrer Hoffnung getäuscht würde, durch Absatz im Saargebiet ohne französische Konkurrenz ihre mißliche Lage zu bessern.[201])

Es kommt noch hinzu, daß bei der geographisch und frachtpolitisch ungünstigen Lage des Saargebietes zum Hauptteil des französischen Absatzgebietes die Notwendigkeit verstärkten Absatzes von Saarerzeugnissen auf dem reichsdeutschen Markt sich ergibt.

Weitere Einzelheiten über die in Aussicht genommene Regelung der zollpolitischen Stellung des Saargebietes nach 1935 konnten nicht in Erfahrung gebracht werden, da die beiden Delegationen vor Verhandlungsbeginn übereingekommen waren, sämtliche Vorschläge und Ergebnisse bis zur Lösung des Gesamtproblems als vertraulich zu betrachten.

Am 7. Juli 1930 wurden die Verhandlungen mit der Veröffentlichung eines gemeinsamen Kommuniques[202]) abgebrochen, „da über gewisse Fragen, die von beiden Regierungen als wesentlich angesehen wurden, nach wie vor sehr ernste Meinungsverschiedenheiten

---

[200]) Vergl. die Ausführungen auf S. 107 ff.

[201]) Vergl. Sonderdruck aus der Saarwirtschaftszeitung Nr. 40 vom 5. 10. 1929.

[202]) Abgedr. in S. W. Z. Nr. 29 v. 19. 7. 1930 S. 446.

bestanden. Beide Regierungen wollten die Pause benutzen, um die Lage zu prüfen und um zu klären, ob auf Grund dieser Prüfung eine erfolgversprechende Wiederaufnahme der Verhandlungen (die für Oktober in Aussicht genommen war) möglich sein wird."

Die Verhandlungen scheiterten deshalb, weil man in der Grubenfrage zu keiner Einigung kommen konnte.[203]) Frankreich verlangte eine Privatisierung der Saargruben mit deutscher und französischer Kapitalbeteiligung und Unterstellung derselben unter eine Grubenausbeutungskommission, während Deutschland auf der ungeschmälerten und uneingeschränkten Rückkehr der Gruben, frei von irgendwelchen die freie Verfügung hindernden Rechten bestand. Der deutsche Delegationsführer hatte den französischen Delegationsleiter vor die Alternative gestellt, in diesem Punkt nachzugeben oder die Verhandlungen zu vertagen. Der französische Unterhändler, der seinerseits mit einem Nachgeben Deutschlands gerechnet hatte, ging auf den Vorschlag einer Vertagung ein.[204])

Die Verhandlungen wurden seit dem Abbruch derselben nicht mehr aufgenommen und werden auch bis zur endgültigen Liquidierung des gesamten Saarproblems im Jahre 1935 nicht wieder aufgenommen werden, denn unter den geschilderten Umständen ist es besser, die Erfüllung des Versailler Vertrages nach seinem Wortlaut abzuwarten, als auf eine den wahren Interessen des Saargebietes widersprechende Lösung einzugehen.

---

[203]) Deutsche Wirtsch. Ztg. Nr. 29 v. 17. 7. 1930 S. 677.

[204]) Zur Unterbrechung der Saarverhandlungen schreibt der „Temps" in seiner Nr. vom 7. 7. 1930:

„Die Tatsache, daß nach beiderseitigem Einvernehmen der Aufschub der Verhandlungen ins Auge gefaßt ist, beweist zur Genüge, daß es sich nicht um einen Bruch der Verhandlungen handelt, und daß im Laufe der kommenden Monate die beiden Regierungen die Lage prüfen können, wie sie sich aus dem Stand der gegenwärtigen Verhandlungen ergibt. Von der deutschen Regierung, von einer besseren und einer realistischeren Auffassung der Rechte und Interessen Frankreichs an der Saar wird es abhängen, ob die Besprechungen Anfang Herbst nutzbringend wieder aufgenommen werden können."

D. Die französische Zollschutzpolitik und ihre Auswirkungen auf das Saargebiet.

1. Die französische Kontingentierungs- und Einfuhrverbotspolitik.[205])

Mit dem Jahre 1930 setzte in der Entwicklung der gesamten Weltwirtschaft ein Umschwung ein, den man ganz allgemein als Weltwirtschaftskrise bezeichnet.[206]) Angesichts der in der Tages- und Fachpresse veröffentlichten Untersuchungen über Entstehung, Ausdehnung und Wirkung der Krise, soll gemäß der zu Eingang der Arbeit gegebenen Themastellung in diesem Abschnitt nur auf die Darstellung der französischen Zollpolitik in der Weltkrise und deren Auswirkungen auf das Saargebiet eingegangen werden. Dabei muß sich der Blick zunächst auf jenes große Wirtschaftsgebiet richten, mit dem das Saargebiet laut den Bestimmungen des Versailler Vertrages bis zum Jahre 1935 sich in einer Zollunion befindet.

Die Krise, die bereits zu Ende des Jahres 1929 die deutsche Wirtschaft erschüttert hatte, hat stark verspätet und auch dann nur in abgeschwächter Form auch auf Frankreich übergegriffen, das scheinbar ruhig in allen Stürmen der Weltwirtschaftskrise seine Lebensweise behauptete. Die innere Stabilität des französischen Wirtschaftsaufbaues und seine verhältnismäßig geringe Konjunkturempfindlichkeit wird zum großen Teil durch das Gleichgewicht zwischen Industrie und Landwirtschaft in Frankreich hervorgerufen. Die französische Sonderkonjunktur, die sich im Anschluß an die Stabilisierung der französischen Währung herausgebildet hatte, konnte auch während des größten Teils des Jahres 1930 — die meisten übrigen Länder standen bereits binnen Jahresfrist in der vollen Krise — noch behaupten.[207]) Als „glückliche Insel" hat man Frankreich im ersten Stadium der Weltkrise bezeichnet, bis sich dann in der zweiten Hälfte des Jahres 1931 der französische Kon-

---

[205]) Vergl. die grundsätzlichen Ausführungen über Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote und Kontingente bei: Haberler, G. Der internationale Handel, Berlin 1933, S. 255 ff.

[206]) Röpke, W. Die säkulare Bedeutung der Weltkrisis, Weltwirtsch. Arch. 37, Bd. 1933 S. 1 ff.

[207]) Pommery, L., Die französ. Volkswirtschaft in der Weltkrisis, Weltw. Arch. 37. Bd. 1933 S. 425 ff.

junkturabstieg um so rascher vollzog. Zu dieser unterschiedlichen Konjunkturentwicklung trat noch eine Abweichung in der Zielsetzung der Wirtschaftspolitik Frankreichs und der übrigen Länder hinzu: in Frankreich der Versuch, die Preise nach Möglichkeit auf dem bisherigen Stand aufrecht zu erhalten, in den übrigen Ländern ein mit allen Mitteln angestrebter Preisabbau. Diesem Ziele und insbesondere der Erhaltung des Wohles seiner eigenen Wirtschaft wurde vor allem die französische Zollpolitik dienstbar gemacht, die durch Zollerhöhungen, Einfuhrverbote und Einfuhrkontingentierungen am besten die Wirkungen der Krise vom eigenen Lande abzuwehren glaubte.

Dieses Streben kommt besonders deutlich in der Politik der Einfuhrkontingentierung zur Drosselung der Wareneinfuhr zum Ausdruck, zu der sich die französische Regierung in großem Umfange entschloß.[208]) Das Streben nach verstärktem Schutz des inneren Marktes und nach Drosselung der Einfuhr deckte sich überdies mit der von weitesten Kreisen der französischen Wirtschaft gestellten Forderung auf Beseitigung des wachsenden Fehlbetrages der französischen Handelsbilanz.

Durch die hauptsächlich von Rücksichten auf die französische Landwirtschaft diktierte Zollpolitik wurden auch die Saargebietsinteressen weitgehendst berührt. „Die zollpolitischen Interessen Frankreichs decken sich jedoch nicht mit den Wünschen und Lebensnotwendigkeiten des Saargebietes. Das gilt nicht nur für die Ausfuhrinteressen der saarländischen Industrie, sondern ebenso sehr für den Einfuhrbedarf des Saargebietes".[209])

Die französischen Kontingentierungsmaßnahmen begannen mit der Kontingentierung für Kohle, Holz und Wein im August 1931. In sämtlichen Fällen wurden bestimmte Kontingentsmengen festgesetzt, in deren Rahmen jedermann die Einfuhr wie bisher gestattet sein sollte. Während sich bei der Einfuhr von Kohle und Wein keinerlei Schwierigkeiten ergaben, traten solche bei Holz schon kurz nach erfolgter Kontingentierung auf, da dem Erlaß der diesbezüglichen Bestimmungen die Erschöpfung der Kontingente für einige Länder, vor allem Deutschland, unmittelbar folgte. Diesen Kontingentierungsmaßnahmen folgte im September 1931 die Kontingentierung einer Reihe wichtigster Lebensmittel: Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Butter, Käse, im Oktober Hopfen, Seefische, Konserven, junge Ochsen und Stiere.

---

[208]) Frankreich hatte in ununterbrochener Folge bis Ende 1932 Einfuhrkontingente festgesetzt, im ganzen für nicht weniger als 1160 von den 7000 Positionen des französischen Zolltarifs.

[209]) „Der Saarhandel", Nachrichtendienst des Schutzvereins für Handel und Gewerbe im Saargebiet, No. 31 vom 11. 11. 1931, S. 242.

Die ersten Schwierigkeiten, die das Kontingentierungssystem bereitete, entstanden, als die Meldungen über die Erschöpfung der Vieh- und Lebensmittelkontingente eingingen, da niemand außer der französischen Generalzolldirektion wußte, wann die Kontingente erschöpft seien. Dadurch wurde aber die Lebensmittelversorgung des Saargebietes in Frage gestellt, da die Anweisungen über die Erschöpfung der Kontingente keine besonderen Übergangsbestimmungen,[210]) selbst für unterwegs befindliche Sendungen enthielten, so daß diese nicht mehr in den freien Verkehr gebracht werden konnten und entweder wieder ausgeführt oder auf Zollfreilager gelegt werden mußten. Die Härten dieses Systems suchte man französischerseits dadurch zu mildern, indem man einmal dazu überging, bei Erschöpfung der Kontingente Übergangsbestimmungen für rollende Sendungen zu treffen, die dann noch zur Verzollung für den freien Verkehr zugelassen wurden. Sodann ging man immer mehr dazu über, die kontingentierten Warenmengen an die Einfuhrinteressenten durch Ausstellung von Einfuhrbewilligungen zu verteilen. Aber auch hierbei ergaben sich durch monatelange Verzögerungen der Genehmigung von Einfuhranträgen, durch den Gebrauch der französischen Sprache bei der diesbezüglichen Korrespondenz, durch die bei der Ungenauigkeit der Bestimmungen unvermeidbaren formalen Fehler in vielen Fällen erhebliche Schwierigkeiten, wodurch für manchen Gewerbetreibenden, der auf die Einfuhr angewiesen ist, ganz außerordentliche Schädigungen entstanden.

Seit Januar 1932 ist eine Vereinfachung des Einfuhrbewilligungsverfahrens für Vieh, Butter und Käse insofern eingetreten, als für die Versorgung des Saargebietes Sonderkontingente bereitgestellt wurden, die von dem Ein- und Ausfuhramt der Regierungskommission des Saargebietes verteilt werden, so daß die Stellung von Einfuhranträgen in Paris dadurch überflüssig geworden ist. Teilweise ist auch die Verteilung der Kontingente den ausländischen Exporteuren überlassen worden, die dadurch in die Lage versetzt wurden, ihre Preise einfach zu diktieren, da eine Verteilung der Kontingente an den Exporteur den saarländischen Importeur zwang, bei den am Kontingent beteiligten Firmen zu kaufen.

In diesem Zusammenhang verdienen die Ausführungen des französischen Handelsministers zur Kontingentspolitik, die dieser in der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 16. Juli 1932 abgegeben hat, weitgehende Beachtung[211]):

---

[210]) Es heißt in dem Telegramm der Generalzolldirektion: „Aucune disposition n'est prévue pour envois en cours de route ou pour marchandises sortant d'entrepôt".

[211]) Saarwirtschaftszeitung Nr. 32 vom 6. August 1932, S. 531. Journal officiel Nr. 76 v. 17. 7. 1932, débats parlement. S. 2639.

„Wir haben das System der Kontingentierung angewandt, weil wir uns im Laufe des Jahres 1931 in einer besonders schwierigen Situation befunden haben. Frankreich, das immer ein gut zahlendes Land geblieben ist, wurde plötzlich von fremden Waren überschwemmt, die in anderen Ländern keinen Absatz mehr fanden. Ein Schutz durch Zollerhöhungen war unmöglich, weil 75 % unserer Zolltarifpositionen gebunden sind. Es war deshalb außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich, sich durch eine Abänderung der Zollsätze zu schützen.

Wir waren deshalb gezwungen, in größter Eile Gegenmaßnahmen zu treffen, aber ich lege besonderen Wert darauf, zu betonen, daß das System der Kontingentierung nur als eine Aushilfsmaßnahme und als ein zeitlich begrenztes und vorübergehendes Mittel angesehen werden muß. Es ist keinesfalls Absicht der Regierung, dieses System als eine Dauereinrichtung anzusehen.

Ich betrachte daher die Kontingentierung als eine vorübergehende Maßnahme, und in Zukunft wird jeder derartige Antrag ganz besonders gründlich geprüft werden. Was die industriellen Artikel anbetrifft, so glaube ich, daß nichts oder wenigstens fast nichts mehr kontingentiert werden wird.

Was die landwirtschaftlichen Produkte anbelangt, so arbeite ich Hand in Hand mit dem Landwirtschaftsminister, und ich bin überzeugt, daß wir in vollkommener Übereinstimmung und im gleichen Sinne handeln werden.

Wir dürfen andererseits auch nicht die Verpflichtungen außer acht lassen, die uns unsere Verständigungspolitik mit den fremden Staaten auferlegt. Gerade jetzt, wo im Anschluß an die Konferenz von Lausanne ein französisch-englisches Abkommen geschlossen wurde, müssen wir uns der Bedeutung einer klugen Handelspolitik bewußt sein.

Die Kontingentierungsmaßnahmen, so dringend notwendig sie auch immer gewesen sein mögen, bedeuten unbedingt eine ernste Behinderung unserer internationalen Beziehungen. Wir dürfen sie deshalb nur dann verlängern, wenn wirklich schwerwiegende Gründe vorliegen. Wir dürfen diese Maßnahmen nur dann verstärken oder ihre Zahl vergrößern, wenn ganz besondere Ausnahmefälle vorliegen und wenn wirklich die Lage der betreffenden Industrie sehr ernst ist."

Von weittragender Bedeutung für die Saareinfuhr sind außer den Warenkontingentierungen die Einfuhrverbote, die Frankreich zum Schutze seiner Wirtschaft erlassen hat. Nicht nur durch Kontingentierungsmaßnahmen ist der saarländische Handel einge-

schränkt worden, sondern auch durch die Einfuhrverbote oder wenigstens Bestimmungen, die Einfuhrverboten gleichkommen, nämlich einen Bewilligungszwang für die Einfuhr von Erzeugnissen aus dem Zollausland.

So hatte die Reichsregierung im April 1932 die französische Gemüseeinfuhr gesperrt, weil sie dadurch eine Übertragung des Coloradokäfers auf deutsches Gebiet befürchten mußte. Als Gegenmaßnahme verbot Frankreich im September 1932 die Einfuhr von Kartoffeln und frischem Gemüse aus Deutschland.

Schon die Einführung des französischen Kartoffelzolles in Höhe von 15 frs. je dz mit Wirkung ab 18. Juli 1930 [212]) bildete für das Saargebiet eine starke Belastung. Durch das Kartoffeleinfuhrverbot wurde eines der wichtigsten Volksnahrungsmittel des Saargebietes abermals verteuert,[213]) da nach dem Ausfall der deutschen Kartoffeleinfuhr nur noch die polnische Einfuhr übrig blieb, die sich teurer stellen mußte, da der enge polnische Kartoffelmarkt auf den plötzlichen Druck der saarländischen Nachfrage augenblicklich mit höheren Preisen reagierte.

Des weiteren wurde durch Dekret vom 30. 9. 1931 [214]) unter der Überschrift „Einfuhrregelung für gewisse ausländische Waren" Einfuhrverbote für Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milcherzeugnisse erlassen. Als Begründung für diese Maßnahme wurde die beträchtliche Steigerung der französischen Unterbilanz, welche der Einfuhrüberschuß in der Handelsbilanz herbeigeführt hatte, angegeben. Durch Art. 17 der kodifizierten Zollgesetze [215]) wurde deshalb der Zustrom der bereits angegebenen landwirtschaftlichen ausländischen Erzeugnisse in der Weise eingeschränkt, daß diese Erzeugnisse bis 31. 12. 1931 nur im Rahmen von angegebenen Kontingenten eingeführt werden konnten. Diese Einfuhrbeschränkungen stellten das Saargebiet vor eine um so schwierigere Lage, als es sich größtenteils um Lebensmittel erster Ordnung handelte.[216]) Deshalb wurde von Seiten der Saarwirtschaftsvertretung auf einen dem Saargebiet gesondert zuzuweisenden Kontingentsanteil hingewirkt, mit

---

[212]) Vergl. S. 99.

[213]) Der französische Kartoffelzoll war von 0,40 frs. pro dz in Abständen auf 0,52 frs., 3 frs., 6 frs. und schließlich auf 15 frs. je dz erhöht worden.

[214]) Journal officiel Nr. 229 vom 1. 10. 1931 S. 10 568/69.

[215]) Die hier in Anwendung kommende Stelle des Art. 17 lautet: „Die Regierung kann durch Dekrete des Ministerrates . . . sofort alle geeigneten Bestimmungen erlassen, falls Maßnahmen fremder Länder den französischen Handel behindern".

[216]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung Nr. 41 vom 10. 10. 31, S. 656.

dem Ergebnis, daß mit Beginn des Jahres 1932 die angestrebten Sonderkontingente für das Saargebiet bereitgestellt wurden. Die französische Einfuhrsperre für Lebensmittel war auch Gegenstand eines Schreibens [217]) der Handelskammer zu Saarbrücken an die Regierungskommission des Saargebietes, in dem auf die Folgen hingewiesen wurde, die in einer Steigerung der Lebenshaltungskosten für die Saarwirtschaft bestehen mußten.

Bereits im Juli 1931 hatte die französische Regierung die Einfuhr von Kohlen, Koks und Briketts als außerordentliche und vorübergehende Maßnahme (à titre exceptionnel et temporaire) von der Beibringung einer Einfuhrbewilligung abhängig gemacht.[218]) Die Handelskammer zu Saarbrücken hat sich sofort nach Bekanntwerden des Dekretes mit der Regierungskommission in Verbindung gesetzt, die auf ihre Vorstellungen hin in Paris erreichte, daß bei ausländischen für das Saargebiet bestimmten Kohlen, Koks und Briketts Sondereinfuhrkontingente durch die Commission des Dérogations (Aus- und Einfuhramt) in Saarbrücken erteilt werden konnten.[219])

2. Die französische Zollerhöhungspolitik.

Neben dem Mittel der Warenkontingentierungen und Einfuhrverbote wandte Frankreich gleichzeitig das Mittel der Zollerhöhungen an.

Die ersten, besonders fühlbaren Wirkungen dieser auch das Saargebiet berührenden Zollpolitik war das Zusatzabkommen vom 3. Februar 1931 zum deutsch-französischen Handelsabkommen betr. Neuregelung der Strumpf- und Wirkwarenzölle (am 1. Mai 1931 in Kraft getreten) und die am 1. Dezember 1931 eingetretene Erhöhung der Schuhzölle.

Bei dem erstgenannten Abkommen sind die besonderen Verhältnisse des Saargebietes weder von Deutschland noch von Frankreich berücksichtigt worden, obwohl die reichsdeutsche Einfuhr an Strumpf- und Wirkwaren in das Saargebiet recht beträchtlich ist, trotzdem die deutsche Ware infolge des Zolles schon erheblich teurer ist als das französische Produkt. Die deutsche Ausfuhr an wollenen Geweben nach dem Saargebiet stieg von RM 85 000.— im Jahre 1926 auf RM 4,48 Mill. im Jahre 1930 und betrug im Jahre 1931 4,06 Mill. RM.[220]) Dasselbe gilt hinsichtlich der Gewebe aus

---

[217]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung Nr. 44 vom 31. 10. 31, S. 703.

[218]) Journal officiel Nr. 164 vom 15./16. 7. 1931.

[219]) Vergl. „bulletin douanier" Nr. 889 vom 30. 10. 1931, S. 317.

[220]) Vergl. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Erg. Heft I, 1931, S. 15.

Baumwolle, die ins Saargebiet kommen. Im Jahre 1926 betrug die reichsdeutsche Ausfuhr nur 114 000 RM, im Jahre 1930 aber 4,2 Mill. RM und im Jahre 1931 3,7 Mill. RM.[221]) Durch die von dem deutschen Vertragspartner genehmigte Erhöhung der französischen Zölle für Wolle und Baumwolle, die auch im Saargebiet Platz griff, ist bereits im Jahre 1932 der saarländische Import an wollenen und baumwollenen Fertigwaren aus Deutschland auf 3,02 Mill. RM bzw. 2,5 Mill. RM gefallen.[222])

Desgleichen hat am 1. Dezember 1931 die französische Regierung eine scharfe Erhöhung der Schuhwarenzölle durchgeführt.[223]) Die Schuheinfuhr betrug [224])

1928	1929	1930	ersten neun Monate 1931	
787 000	1 132 000	1 108 000	2 466 810	Paar

Der Wert der jährlichen Einfuhr betrug im Jahre 1931 rd. 120 Mill. frs. gegenüber einer Ausfuhr von 45 Mill. frs., während früher die Verkäufe ins Ausland dreimal so hoch waren als die Einfuhr. Außerdem sind die Zölle von der Wertverzollung auf spezifische Verzollung umgestellt worden, die dadurch eine wesentliche Erhöhung des Zollsatzes im Gefolge hatten.

Diese Zollerhöhung mußte auf die Versorgung der Saarbevölkerung mit deutschen Schuhwaren, die von der Bevölkerung sowohl in der Qualitäts- als auch in der Geschmacksrichtung bevorzugt werden, einfuhrhemmend wirken. So gingen von 3 871 125 Paar Schuhen (im Werte von 39,72 Mill. RM), welche die deutsche Schuhindustrie im Jahre 1930 ausführte, 758 052 Paar, rd. 20 % ins Saargebiet. Wertmäßig belief sich die Ausfuhr an Schuhwaren aus dem Reiche nach dem Saargebiet im Jahre 1929 auf 4,60 Mill. RM, im Jahre 1930 auf 6,51 Mill. RM, im Jahre 1931 auf 5,49 Mill. RM, um im Jahre 1932 auf 1,87 Mill. RM zu fallen.[225])

---

[221]) Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Ergänzungsheft I 1931, S. 15.

[222]) Wie vor, Erg. Heft I S. 15, 1932.

[223]) Journal officiel Nr. 279 v. 29. 11. 1931, S. 12 238.

[224]) Journal officiel Nr. 279 v. 29. 11. 1931, S. 12 238. (Der Wortlaut des Gesetzes ist in S. W. Z. Nr. 48 vom 28. 11. 1931 S. 773 abgedr.)

[225]) Vergl. Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Ergänzungshefte der Jahrgänge 1929 bis 1932.

Der Zollerhöhung für Schuh- und Wirkwaren war bereits im Jahre 1930 die Erhöhung des französischen Kartoffelzolles vorangegangen.

Mit Wirkung ab 18. Juli 1930 hat die französische Regierung die Einfuhrzölle auf Kartoffeln von 6 frs. auf 15 frs. je dz erhöht. Sofort nach Bekanntwerden des Dekretes hat der Kartoffelhandel des Saargebietes in Verbindung mit den einzelnen Organisationen der Saarwirtschaft in einer Eingabe[226]) an die Regierungskommission gegen die neue Zollerhöhung schärfstens Stellung genommen, ohne jedoch einen Erfolg zu erzielen. Angestrebte besondere Vergünstigungen für das Saargebiet blieben erfolglos.

Der Einfuhrzoll für Kartoffeln ist ganz verschieden zu beurteilen, je nachdem ob die Beurteilung vom französischen oder vom saarländischen Standpunkt aus erfolgt.

Wenn Frankreich den Kartoffelzoll so stark erhöht, wie dies geschehen ist, so mag dies vom Standpunkt der französischen Landwirtschaft aus zweckmäßig erscheinen, um so mehr, als der französische Konsument an der Kartoffel und damit auch an den Kartoffelpreisen nicht allzu stark interessiert ist, denn im Gegensatz zu Deutschland-Saargebiet kann in Frankreich, das einen relativ viel stärkeren Brotkonsum aufweist, die Kartoffel nicht als das Volksnahrungsmittel angesprochen werden. Daß eine solche Erhöhung des Kartoffelzolles für den saarländischen Verbraucher fast unerträglich ist, ist leicht verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Saarbevölkerung zum überwiegenden Teile sich aus Arbeiterfamilien zusammensetzt und die Kartoffel namentlich im Haushalt der Arbeiterschichten als Nahrungsmittel die Hauptrolle spielt. Der Kartoffelbezug des Saargebietes, der von jeher größtenteils im Reichszollgebiet gedeckt wurde, belief sich nach der deutschen Außenhandelsstatistik im Jahre

1925 auf 378 675 dz
1926 auf 217 219 dz
1927 auf 162 242 dz
1928 auf 328 368 dz
1929 auf 204 846 dz.

Die Gesamtzollbelastung des Saargebietes für Kartoffeln ergibt sich aus folgender Übersicht:

bei einem Jahresbezug von:	Zollsatz von 15 frs. pro dz
200 000 dz	3 Mill. frs.
250 000 dz	3,750 Mill. frs.
300 000 dz	4,5 Mill. frs.

[226]) Abgedruckt in „Saarbrücker Zeitung“ Nr. 228 vom 22. August 1930.

Außerdem steht zu befürchten, daß der Kartoffelzoll wiederum erhöht wird. Nach den in den „Informations parlementaires" Nr. 43/1932 enthaltenen Mitteilungen wurde im Dezember 1932 in der französischen Kammer ein Vorschlag zu einer Entschließung eingebracht, den Einfuhrzoll von 15 frs. abermals um 10 frs. auf 25 frs. je dz zu erhöhen.

Für Porzellanwaren konnte eine Zollerhöhung nur dadurch vermieden werden, daß auf Anregung Frankreichs schon seit September 1931 zwischen deutschen, französischen und tschechoslowakischen Porzellanindustriellen Verhandlungen geführt worden waren, mit dem Ergebnis, daß sich die deutsche und die tschechische Porzellanindustrie zur Einhaltung von Mindestpreisen verpflichteten, um so die Konkurrenzfähigkeit der französischen Waren innerhalb des eigenen Zollgebietes wiederherzustellen.[227])

Die französische Regierung hatte ursprünglich die Absicht gehabt, die Porzellanzölle zu erhöhen. Diesem Vorhaben stand jedoch die Bindung der Porzellanzölle in dem deutsch-französischen und tschechoslowakisch-französischen Handelsvertrag entgegen, so daß diese Bindungen zuerst beseitigt werden mußten, ehe eine Änderung des Porzellanzolltarifs möglich war. Nach Abschluß der Verhandlungen zwischen den beteiligten Industrien, die am 13. November 1931 zu Vereinbarungen über die Belieferung des französischen Zollgebietes zu bestimmten Mindestpreisen geführt hatten, führten auch die handelsvertraglichen Verhandlungen zwischen Deutschland, Frankreich und der Tschechoslowakei zu Zusatzabkommen zum deutsch-französischen und tschechoslowakisch-französischen Handelsvertrag (30. November bzw. 1. Dezember 1931), die direkt auf den Privatvereinbarungen aufbauen. Deutschland und die Tschechoslowakei einerseits verzichten auf die Bindung der Zollsätze, wodurch Frankreich die Erhöhung der Zollsätze ermöglicht wurde, während Frankreich den beiden Ländern die Einfuhr zu den Sätzen des bisherigen Minimaltarifs gewährte.[228])

Dieses erste Abkommen, das auf Grund direkter Verhandlungen von Industrie zu Industrie eine für sämtliche Teile befriedigende Lösung ermöglicht hatte, hat zwar eine Einschränkung der deutschen und tschechischen Porzellaneinfuhr nach dem französischen Zollgebiet bedeutet, gewährte aber der deutschen und tschechischen Industrie insofern eine Gegenleistung, als es ihr einen bestimmten Verkaufspreis sichert.

---

[227]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung No. 43 vom 24. 10. 1931, S. 690.

[228]) Gesetz vom 9. Januar 1932, Journal officiel vom 10. Januar 1932.

3. Die französische Einfuhrumsatzsteuer-Erhöhung vom April 1932.

Ein weiteres Glied in der Kette der zollpolitischen Maßnahmen Frankreichs zum Schutze seiner Wirtschaft wie insbesondere zur Deckung des Defizits im französischen Haushalt stellte der am 12. November 1931 in der Deputiertenkammer niedergelegte Gesetzentwurf über die Erhöhung der Einfuhrumsatzsteuer von 2 % auf 4 % für Halbfabrikate und auf 6 % für Fertigfabrikate dar. Für Rohstoffe sollten nach wie vor 2 % entrichtet werden. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, wie Getreide, Futtermittel, Butter, Rahm, Käse usw., für welche die innerfranzösische Einfuhrumsatzsteuer 0,55 % betragen hatte, sollte nach dem Gesetzentwurf 1,10 % entrichtet werden.

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzentwurfes, die nichts anderes als eine versteckte Zollerhöhung bedeutete und am 1. April 1932 [229]) erfolgte, bedeutete für das Saargebiet, soweit die reichsdeutsche Einfuhr in Frage kommt, eine starke Beeinträchtigung des deutsch-saarländischen Warenaustausches. Das Saargebiet hatte im Jahre 1931 aus dem Reichszollgebiet für RM 84 742 000 Fertigerzeugnisse bezogen. Diese Einfuhr wäre nach dem neuen Gesetz anstatt mit bisher 2 % mit neuerdings 6 % Umsatzsteuer zu belasten, was einer Gesamtsteuerbelastung von RM 5 084 520 oder 30 507 120 frs. entspräche anstatt bisher rd. 10 169 000 frs. Für die drei letzten Vierteljahre 1932 sieht das Zahlenbild folgendermaßen aus: Gegenüber einer Einfuhr an Fertigerzeugnissen von RM 63 195 000 im gleichen Zeitraum 1931 schrumpfte die Einfuhr 1932 auf 39 424 000 RM zusammen, wofür eine Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 14 192 640 frs. zu entrichten war. Die Folge davon war, daß die Einfuhr deutscher Erzeugnisse eine Teuerung erfuhr, die sich naturgemäß in einer Preissteigerung auswirken mußte. Das Gleiche gilt für die Einfuhr von Halbfabrikaten.

In einem Schreiben der Handelskammer zu Saarbrücken vom 23. November 1931 [230]) an die Regierungskommission wurde auf die Auswirkungen der in Aussicht genommenen Maßnahmen hingewiesen, ohne daß ein Erfolg zu verzeichnen gewesen wäre. Vielmehr hatten Vertreter der saarländischen Industrie auf Grund einer Besprechung mit der Regierungskommission den Eindruck gewonnen, daß der Regierungskommission die durch die Erhöhung der Einfuhrumsatzsteuer erwarteten Mehreinnahmen nicht unwillkommen erschienen,

---

[229]) Journal officiel Nr. 77 vom 1. 4. 1932, S. 3455 ff.

[230]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung No. 49 vom 28. 11. 1931, S. 767.

um so einen Ausgleich für das Anwachsen der Wohlfahrtslasten zu erzielen.[231])

Mit der Einführung der Umsatzsteuer waren für das Saargebiet auch Exportschwierigkeiten verbunden, indem beispielsweise die Schweiz am 27. Mai 1932 als Repressivmaßnahme gegen die Erhöhung der französischen Umsatzsteuer den Beschluß gefaßt hat, auf Waren aus dem französischen Zollgebiet neben dem Eingangszoll einen besonderen Zuschlagszoll in Höhe von 2 % bis 4 % zu erheben, der auch auf saarländische Waren zur Anwendung gelangt.[232]) Ebenso hat Italien vom 24. September 1932 ab auf alle aus dem französischen Zollgebiet eingehenden Waren eine Sonderumsatzsteuer gelegt, die nach Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten gestaffelt ist. Die Steuer kommt auch für eine Reihe saarländischer Fertigerzeugnisse zur Anwendung, wie z. B. für Glaswaren, Keramikerzeugnisse, Maschinen, Haushaltsartikel u. a.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die von Frankreich zum Schutze des französischen Binnenmarktes ergriffenen Zollmaßnahmen für das Saargebiet die weittragendsten Folgen haben mußten. So unterliegt die Preisbildung im Saargebiet weitgehend dem Einfluß der französischen Kontingentierungs- und Zollerhöhungspolitik. Dem Saargebiet, das durch die Abhängigkeit vom Bezug deutscher Waren einen bedeutenden Teil seines Einfuhrbedarfs im Reichszollgebiet decken muß, ist durch die französische Zollschutzpolitik die Möglichkeit der Anpassung an das als Ergebnis der Depressionsperiode sich herausgebildete neue Preisniveau teilweise genommen. Es verging im Jahre 1932 kein Monat, in dem nicht Einfuhrkontingentierungen erlassen wurden, wodurch das saarländische Preisniveau von der abfallenden deutschen Preisebene abgehoben wird. Die Folge dieser gewaltsamen Anpassung der saarländischen Preise an die nur langsam weichenden französischen Preise ist ein Kaufkraftausfall, zumal die Löhne in der Saarwirtschaft weitgehend nach den Lohnbildungen in Reichsdeutschland orientiert sind. Zeigt sich dieser Kaufkraftausfall zwar weniger in dem mengenmäßigen Umsatz, so ist sein Einfluß in dem wertmäßigen Umsatz des Einzelhandels doch unverkennbar.

Eine detaillierte Betrachtung der wichtigsten Ein- und Ausfuhrgruppen im deutsch-saarländischen Warenaustausch zeigt den stetigen Fortschritt der Drosselung:[233])

---

[231]) Vergl. Saarwirtschaftszeitung No. 23 vom 4. 6. 1932, S. 365.

[232]) Der Bundesratsbeschluß ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 125 vom 1. Juni 1932 veröffentlicht.

[233]) Saarwirtschafts-Statistik Heft 7, 1933, S. 43.

Deutsch-saarländischer Warenaustausch

Jahr	Lebende Tiere		Lebensmittel und Getränke		Rohstoffe und halbfertige Waren		Fertige Waren		Gold u. Silber nicht bearbeit. Gold- u. Silbermünzen		Insgesamt	
	Mengen in t *)	Wert in 1000 RM	Mengen in t	Wert in 1000 RM	Mengen in t	Wert in 1000 RM	Mengen in t **)	Wert in 1000 RM	Mengen in t	Wert in 1000 RM	Mengen in t	Wert in 1000 RM
Eintuhr aus dem Saargebiet ins Reichszollgebiet												
1925	106,4	993	3 666,1	1 764	1 377 105,6	46 906	430 902,7	84 290	0,000	1	1 811 780,8	133 954
1926	395,2	882	4 700,7	1 700	1 261 631,2	44 449	554 731,6	91 717	0,008	2	1 821 458,7	138 750
1927	18,4	26	3 108,1	1 131	1 619 828,3	62 948	988 092,3	166 220	—	—	2 611 047,1	230 325
1928	553,7	515	2 020,6	785	1 792 858	63 057	829 039,8	156 807	0,380	29	2 624 472,5	220 193
1929	83,5	112	2 765,0	1 049	1 662 762.2	59 374	741 353,9	141 502	0,760	73	2 406 965,4	202 110
1930	4,5	22	5 943,9	2 124	1 375 939,5	51 865	540 071,9	109 734	0,243	19	1 921 960,0	163 794
1931	27,4	51	4 670,2	1 771	1 266 023,4	38 654	356 900,7	71 817	0,117	8	1 627 621,8	112 301
1932	7,0	11	5 235,8	1 639	1 238 480,7	35 916	306 062,9	51 633	0,623	2	1 549 787,0	89 201
1933 I. Halbj	10	9	213,8	68	646 188,8	19 765	193 868,2	31 719	0,001	1	840 270,8	51 561
Ausfuhr aus dem Reichszollgebiet nach dem Saargebiet.												
1925	1 147,1	1 120	49 999,5	8 513	896 320,9	23 779	34 452	37 297	0,008	2	981 919,5	70 711
1926	76,6	83	33 461,7	6 286	991 755,9	26 940	20 999,6	20 927	—	—	1 046 293,8	54 236
1927	914,4	1 055	29 964,8	9 859	952 263,2	28 279	37 422,7	41 588	—	—	1 020 565,1	80 781
1928	2 037,6	2 643	47 878,4	11 918	1 057 749,6	32 020	46 197,6	68 900	—	—	1 153 863.2	115 481
1929	1 214,5	1 771	48 186.1	15 315	1 207 850,8	39 062	58 742,7	86 677	1,267	162	1 315 995,4	142 987
1930	19 889,5	22 296	40 020,6	15 870	1 059 637,2	33 325	69 508,0	97 781	0,683	134	1 189 056,0	169 406
1931	16 314,0	14 306	53 139,8	16 479	784 187,4	23 121	66 283,5	84 742	—	—	919 924,7	138 648
1932	12 036,0	7 868	32 492,4	11 704	584 191,1	15 065	39 228	54 440	—	—	667 947,5	89 077
1933 I. Halbj.	4 549,7	2 885	13 701,0	4 903	315 930,3	7 455	23 831,3	24 300	—	—	358 012,3	39 543

*) Ohne Pferde.

**) Ohne Wasserfahrzeuge.

Schluß.

Zum Schlusse dieser Arbeit soll kurz auf die Wirtschaftsprobleme eingegangen werden, die für die nächste Zukunft des Saargebietes von Bedeutung sind.

In diesem Zusammenhange gewinnen die Ausführungen des französischen Sachverständigen Serruys, des langjährigen Direktors für Handelsverträge im französischen Handelsministerium, der in dieser Eigenschaft die Verhandlungen über den deutsch-französischen Handelsvertrag und die einzelnen Saarzollabkommen geführt hat, eine unverkennbare Bedeutung. Serruys wirkte auch als Sachverständiger bei den Rückgliederungsverhandlungen über das Saargebiet 1929/30 mit und hatte dafür die Verhandlungspläne ausgearbeitet. Er äußerte sich einem Vertreter des „Stuttgarter Neuen Tageblattes" gegenüber: [234])

„Wenn es richtig ist, daß von gewisser Seite der Versuch gemacht werden soll, die Saarfrage in den Rahmen der Weltwirtschaftskonferenz einzufügen und ein rein französisch-deutsches Problem zu internationalisieren, so würde ich gegen dieses Verfahren die lebhaftesten Bedenken zu äußern haben. Ebenso wie ich die Ausschaltung des Saarproblems auf der Weltwirtschaftskonferenz für notwendig halte, ebenso erkläre ich: Verhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland zur baldmöglichsten Regelung der Saarfrage und der Zukunft der saarländischen Wirtschaft sind dringend und nützlich.

Da mit der Rückkehr des Saargebietes unter die deutsche Souveränität zu rechnen ist, so bietet sich hier eine wünschenswerte Gelegenheit wirklich ökonomischer deutsch-französischer Zusammenarbeit. Die Tatsache kann nicht bestritten werden, daß die saarländische Industrie nach einer Rückkehr des Gebietes an Deutschland wichtige Absatzinteressen zu verfolgen hat. Frankreich ist in der Lage, diesen Bedürfnissen saarländischer Industrieller Rechnung zu tragen. Dazu kommt, daß der zollpolitische Umbau transitorische Vereinbarungen erfordert, die vielleicht mit den künftigen zwei- und mehrseitigen Abmachungen zwischen den europäischen Staaten in engen Zusammenhang gebracht werden müssen.

[234]) Stuttgarter Neues Tageblatt Nr. 21 vom 14. 1. 1933.

Wenn die Politik aus deutsch-französischen Saarverhandlungen ausgeschaltet würde, so käme dies nur den Wirtschaftsinteressen zugute und würde das Zustandekommen eines praktischen Ergebnisses erleichtern."

Diese Auffassungen eines einflußreichen französischen Wirtschaftsführers decken sich weitgehendst mit der auch von seiten der Saarwirtschaft angestrebten Lösung der Saarfrage, innerhalb der das Saarzollproblem das Kernproblem bildet.

In Verfolg der Eingliederung des Saargebietes in das französische Zollsystem sind erhebliche wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Saargebiet und Frankreich entstanden, die nach der Rückkehr des Saargebietes zum Deutschen Reiche nicht radikal zerschnitten werden dürfen.

Während das Saargebiet 4 % der gesamten wirtschaftlichen Beziehungen Frankreichs darstellt, figuriert Frankreich mit 48 % in dem Handelsverkehr des Saargebiets. Diese Tatsache führt aus der Disproportion zwischen den beiden Gebieten her und beeinträchtigt keineswegs die Feststellung, daß Frankreich, den absoluten Zahlen nach, im Saargebiet mehr verkauft als es dort kauft. Jedes der beiden Länder hat daher an dem anderen ein außergewöhnliches Interesse, dessen Charakter verschieden ist.[235]) Nur wenn es gelingt, die Saarfrage so zu lösen, daß die gegenseitig bestehenden Interessen aller Beteiligten berücksichtigt sind, wird eines der letzten Hemmnisse für eine großzügige Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich beseitigt sein, die aber auch für die künftige Entwicklung des Saargebietes als eines Grenzlandes gegen Frankreich die beste Vorbedingung darstellen würde. Die Bereinigung der Saarfrage im Sinne Deutschlands würde die Spannung zwischen Deutschland und Frankreich vermindern, die in nicht unerheblichem Maße auch zur Lähmung des weltwirtschaftlichen Vertrauens beiträgt.

Die Lösung dieser Fragen könnte insbesondere auch den wirtschaftlichen Kräften des Saargebietes die Möglichkeit bieten, eine tragfeste Brücke in die Zukunft zu schlagen. Die Grundlinien, die sich einem solchen Neuaufbau vorzeichnen, sind als solche unverkennbar gegeben. Das Doppelverhältnis, in dem sich der Handel des Saargebietes durch die Eingliederung in das französische Zollsystem zwischen Deutschland und Frankreich abwickelt, ist durch die Krisenabwehrmaßnahmen Frankreichs teilweise unterbunden worden. Mehr als andere große Wirtschaftsgebiete ist das Saargebiet auf Außenhandel angewiesen. Auf engem, von der Natur wenig begünstigtem

---

[235]) Entnommen der im Sommer 1932 erschienenen Denkschrift der Franco-Saarländischen Handelskammer.

Raum vermag es seine dichte Bevölkerung nicht allein für den heimischen Bedarf zu beschäftigen.

Durch die Abtrennung des Saargebietes von Deutschland und durch die Eingliederung in das französische Zollsystem ist der Saarwirtschaft das natürliche Absatzgebiet, das Reich, teilweise verloren gegangen und durch die französischen Zollschutzmaßnahmen ist der deutsch-saarländische Warenaustausch stark eingeengt worden. Frankreich wird jedoch um so mehr zögern, energische Schritte in Richtung auf einen freieren Weltmarkt hin zu tun, als seine Industrie der ausländischen Konkurrenz vielfach technisch nicht gewachsen ist. Hinzu kommt, daß beispielsweise eine so einflußreiche Stimme der französischen Wirtschaft wie Duchemin, Präsident der „Confédération Générale de la Production Française", des Spitzenverbandes der französischen Wirtschaft, in der „Revue Politique et Parlementaire" (Januarnummer 1933) die Auffassung vertritt, daß nur in der Aufrechterhaltung der antiliberalen handelspolitischen Methoden das Heil erblickt werden könne, und man wird keine baldige Änderung dieser Haltung erwarten, wenn Kontingentierung und Zurückdrängung der Meistbegünstigung „nicht als Kriegsgesten, sondern im Gegenteil als Mittel, zum wirtschaftlichen Frieden zu gelangen", dargestellt werden.

Diese Auffassung vertritt auch das im Herbst 1932 gebildete „Comité du Salut économique", dem 450 Industrie- und Handelsverbände angeschlossen sind, und das den weitaus größten Teil der französischen Wirtschaft repräsentiert.

Wenn dagegen die „République" in ihrer Nummer vom 13. 5. 1932 schreibt: „Erwecken wir den Verkehr zwischen den Völkern wieder zu neuem Leben und als erstes, brechen wir mit den unsinnigen Kontingentierungen, die die Menschen des einen Landes in Quarantäne von denen des anderen absperren", so kann dies nur als die Ansicht einer kleinen Gruppe freihändlerisch gesinnter französischer Wirtschaftskräfte aufgefaßt werden, die gegenüber den protektionistisch gesinnten Kreisen stark in der Minderzahl sind.

Dennoch scheint sich in Frankreich eine handelspolitische Neuorientierung zu vollziehen. Frankreich hat sich nämlich in der jüngsten Zeit von seinen handelsvertraglichen Bindungen gelöst, um zu einer handelsvertraglichen Normalisierung seiner handelspolitischen Position zu gelangen.[236]) Sein Streben geht danach, das System der Kontingentierungen und Einfuhrverbote aufzugeben, da sich dieses System des „kalten" Protektionismus letzten Endes zum Nachteil

---

[236]) Französ. Außenhandelsprobleme in: Der Deutsche Ökonomist" No. 37 vom 15. 9. 1933, S. 1211 ff.

der französischen Wirtschaft ausgewirkt hat.[237]) An Stelle der handelspolitischen Absperrungen soll ein neuer erhöhter Zolltarif treten, welcher der französischen Wirtschaft ausreichenden Schutz gewährt.[238])

Nach der Betrachtung der zollpolitischen Verhältnisse im Saargebiet sei kurz auf die Probleme eingegangen, die sich bei der Rückgliederung des Saargebietes zum Deutschen Reiche im Jahre 1935 ergeben werden.[239])

Wenn es auch als sicher erscheint, daß die einzige politische Lösung der Saarfrage die bedingungslose Rückkehr des Saargebietes unter die deutsche Souveränität ist, so erscheint die wirtschaftliche Frage insofern verwickelt, als von keiner Seite bisher eine wirtschaftliche Gesamtlösung vorgeschlagen werden konnte, die für alle Teile annehmbar gewesen wäre. Die saarländischen Unternehmungen, die bis zum Abschluß der verschiedenen Saarzollabkommen bei ihren Verkäufen nach Deutschland auf die deutschen Zölle stießen, wandten sich mehr und mehr dem französischen Absatzgebiet zu, und dadurch haben sich wichtige Handelsbeziehungen zwischen dem Saargebiet und Frankreich entwickelt.

Bezüglich der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Saargebiet muß vor allem der Absatz der Saarkohle nach Frankreich und die Lieferung lothringischen Eisenerzes nach dem Saargebiet geregelt werden. Die künftigen Kohlenlieferungen nach Frankreich liegen nicht nur im Interesse des Saargebietes, sondern auch Frankreich hat ein unzweifelhaftes Bedürfnis nach Saarkohle, haben doch verschiedene französische Hüttenwerke, insbesondere die lothringischen, Koksanlagen für die Verkokung von Saarkohle gebaut, die nutzloser Schrott wären, wenn die Zufuhr von Saarkohle aufhören würde. Andererseits ist die Versorgung der Saareisenindustrie mit lothringischer Minette eine Lebensfrage des Saargebietes, denn es ist unleugbar, daß das lothringische Eisenerz „das Brot der saarländischen Hüttenindustrie" darstellt.[240]) In diesem Punkte bedeutet die Versorgung des Saargebietes mit lothringischem Eisenerz ein Zugeständnis Frankreichs, auf welches das Saargebiet angewiesen ist, soll seine Eisenindustrie nicht in Frage gestellt werden.

An zweiter Stelle steht die Versorgung des Saargebietes mit Lebensmitteln. Das Saargebiet ist auf auswärtige Lebensmittelzufuhr

---

[237]) Wirtschaftsdienst No. 48 vom 27. 11. 1931, S. 1949.

[238]) Saarbrücker Zeitung Nr. 106, vom 22. 4. 1933.

[239]) Vergl. auch die Ausführungen auf Seite 84 ff.

[240]) Vergl. Denkschrift der französischen Liga für Menschenrechte und ihr Echo, a. a. O., S. 45 ff.

angewiesen, denn das Gebiet kann seinen Bedarf nur für die Dauer von etwa 6 Wochen selbst decken und muß daher rund $^9/_{10}$ seines Lebensmittelbedarfs von außerhalb seiner Grenzen kommen lassen. Durch die Abschließung vom deutschen Markte hat sich die Lebensmittelversorgung des Saargebietes heute größtenteils nach Frankreich orientiert. Vor allem sind die landwirtschaftlichen Märkte Frankreichs die bedeutendsten Lieferanten, die nach der Rückgliederung des Saargebietes an das deutsche Reich schon deshalb nicht ganz ausgeschaltet werden dürfen, weil die beschränkten landwirtschaftlichen Produktionsgebiete des Saargrenzgürtels — Hunsrück, Eifel und selbst die Pfalz — nicht im Stande sein werden, das Saargebiet ausreichend mit Gütern der landwirtschaftlichen Produktion zu versorgen. Außerdem geht aus den bisherigen französischen Äußerungen hervor, daß Frankreich auf diesen Absatz besonderes Gewicht legt.[241]) Es ist natürlich unerwünscht, daß vielleicht die deutschen landwirtschaftlichen Interessen gefährdet werden, geschieht es aber, dann muß der Landwirtschaft auf anderem Wege geholfen werden.[242]) Was die Versorgung mit Gütern des übrigen Nahrungs- und Genußmittelgewerbes anbetrifft, so wird sich hierbei die Umstellung auf die reichsdeutsche Zufuhr, wenn auch zunächst mit gewissen Übergangsschwierigkeiten, leichter durchführen lassen, so daß bei dieser handelspolitischen Regelung Frankreich allein der fordernde Teil sein wird.

Die vorstehende Andeutung der im Zusammenhang mit der Rückgliederung des Saargebietes an das Deutsche Reich im Jahre 1935 auftauchenden Wirtschaftsfragen — Absatz der Saarkohle nach Frankreich, Bezug lothringischer Minette, Lebensmittelversorgung des Saargebietes — läßt erkennen, daß den französischen Wünschen nach Einfuhr in das Saargebiet als Ausgleich der Wunsch des Saargebietes gegenübersteht, seine Erzeugnisse nach Frankreich abzusetzen. und damit kann in beiderseitigem Interesse der notwendige Ausgleich geschaffen werden. Es wird notwendig sein, für die Zeit nach 1935 handelspolitische Abmachungen zu treffen, die den Warenverkehr zwischen dem Saargebiet und Frankreich auf einer sicheren, für die D a u e r berechneten Grundlage regeln. Dies wird möglich sein im Rahmen des deutsch-französischen Handelsvertrages, der alsdann einer Revision unterzogen werden muß, weil er ja in seiner jetzigen Form das Saargebiet als Teil des französischen Zollgebietes

---

[241]) Vergl. Denkschrift der französischen Liga für Menschenrechte und ihr Echo, a. a. O., S. 35 ff.

[242]) Vergl. „Die wirtschaftlichen Probleme bei der Rückgliederung des Saargebietes", Sonderdruck aus Saarwirtschaftszeitung Nr. 40 vom 5. 10. 1929.

berücksichtigt. Während einer Übergangsperiode wird Deutschland die zollfreie Einfuhr von bestimmten, noch zu vereinbarenden Warengruppen französischer Herkunft in das Saargebiet gestatten müssen.

Wenn in diesem Geiste der Verständigung an die Neuregelung der Saarfrage herangegangen werden wird, dann wird sich zeigen, daß gerade der wirtschaftliche Teil des gesamten Fragenkomplexes mehr verbindende als trennende Elemente enthält. Es darf dabei kein Umstand vernachlässigt werden, der geeignet ist, die Lebensgrundlagen der Saarwirtschaft zu sichern und eine gedeihliche Weiterentwicklung derselben zu fördern.

Literaturverzeichnis.

I. Allgemeine Literatur zur Grundlegung vorliegender Arbeit.

Arndt, P.: Der Nutzen der Handelsverträge, London 1908.

Bosc, L.: Zollallianzen und Zollunionen in ihrer Bedeutung für die Handelspolitik der Vergangenheit und Zukunft. Berlin 1907.

Dietzel, H.: Die Nationalisierung der Kriegsmilliarden. 1919.

Eßlen, J. B.: Die Politik des auswärtigen Handels. Stuttgart 1925.

Eulenburg, F.: Die handelspolitischen Ideen der Nachkriegszeit. Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 25, 1927.

— Außenhandel und Außenhandelspolitik, Grundriß der Sozialökonomik, 8. Abt. Tübingen 1929.

Gruntzel, J.: System der Handelspolitik. Wien 1928.

Haberler, G.: Der internationale Handel. Berlin 1933.

Harms, B.: Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft. Weltwirtschaftliches Archiv, 1926, S. 259.

— Die Zukunft der deutschen Handelspolitik, Bd. I. Jena 1925.

Haushalter, F.: Deutschlands Handelsverträge und sein Anteil am Welthandel. Leipzig 1930.

Knauß, R.: Die deutsche, englische und französische Kriegsfinanzierung. Berlin 1923.

Keynes, J. M.: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages, übersetzt von N. J. Bonn und C. Brinkmann. München und Leipzig 1920.

Lamp: Zollpolitik und Zollrechtstechnik, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrgang 71.

Mazzei, J.: Kritische Betrachtungen zur neuzeitlichen Zollpolitik, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 37, 1933.

Pahl, W.: Die Außenhandelskontrolle. Berlin 1920.

Posse, H.: Handelsverträge, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Ergänzungsband. Jena 1928.

Rist, Ch.: Les dettes interalliées et les réparations, Revue d' Economie Politique, 1926.

Röpke, W.: Die internationale Handelspolitik nach dem Kriege. Jena 1923.

— Weltwirtschaft. Tübingen 1932.

Schippel, M.: Die Praxis der Handelspolitik. Berlin 1922.

Schwarz, A. R.: Die deutsche Ausfuhrkontrolle nach dem Kriege, in: Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von W. E. Biermann und W. Kähler, Greifswald 1923.

Sering, M.: Die Krisis der Weltwirtschaft und die auswärtige Wirtschaftspolitik. Jena 1922.

Siegert und Bertsch: Handels- und zollpolitische Fragen der Gegenwart. Berlin 1927.
Sieveking, H.: Grundlagen der Handelspolitik, 3. Aufl. Leipzig 1927.
Sternberg, F.: Die Weltwirtschaftskrisis. Weltwirtschaftl. Archiv. Bd. 36, 1932.
Taussig-Palyi: Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Leipzig 1929.
Trendelenburg, E.: Zur Frage der Außenhandelskontrolle. Berlin 1920.
Weber, A.: Wirtschaftspolitik, I. 3. Bd., München und Leipzig 1932.
— Wirtschaftspolitik, II. 4. Bd., München und Leipzig 1933.
Wergo, H.: Freihandel und Schutzzoll als Mittel staatlicher Machtentfaltung. Jena 1928.
Somary, F.: Wandlungen der Weltwirtschaft seit dem Kriege. Tübingen 1929.

II. Literatur zur französischen Handelspolitik und zu den Außenhandelsbeziehungen Frankreichs.

Arndt, P.: Die Kapitalkraft Frankreichs. Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 7, 1916.
Augier, C. et Marvaud, A.: La politipue douanière de la France. Paris 1911.
Bajkic, W.: Die französische Handelspolitik 1892—1902. Stuttgart 1904.
Bousquet, G. H.: Autarkie und weltwirtschaftliche Expansion als treibende Kräfte der französischen Wirtschaftspolitik der Gegenwart, Kieler Vorträge, Heft 31. Jena 1930.
v. Brackel, O.: Die Neuordnung der französischen Handelspolitik, Zeitschrift „Die Wirtschaft und das Recht", Nr. 10 v. Oktober 1928, S. 845 ff.
Curtius-Bergsträßer: Staat und Wirtschaft Frankreichs. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1930.
Dittrich, E.: Die deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen der Nachkriegszeit. Berlin 1931.
Eichhorn, F.: Die handelspolitischen Beziehungen Frankreichs zum Ausland, in: Wirtschaftliche Nachrichten für Rhein und Ruhr, Nr. 50 vom 16. 12. 1925, S. 1839 ff.
Elbel: La politique douanière et les échanges internationaux, Marseille 1926.
Gide, Ch.: La politique commerciale après la guerre. Paris 1927.
Gignoux, C. J.: L' après-guerre et la politique commerciale. Paris 1924.
— L' accord commercial franco-allemand, Revue d' Economie politique, 1927, S. 1292 ff.
Hartig und Schellberg: Handbuch der Frankreichkunde. 2 Bde. Frankfurt 1928/30.
Hauser, H.: Die weltwirtschaftliche Lage des heutigen Frankreich, in: Der deutsche Volkswirt, 1926, Nr. 7, S. 213.
Högel, M.: Die auswärtige Handelspolitik Frankreichs nach dem Kriege. Jena 1929.

Kjellèn-Haushofer: Die Großmächte vor und nach dem Weltkriege. Leipzig und Berlin 1930.
Marty, H.: Chronik der französischen Handelspolitik seit dem Kriege, aus dem französischen Manuskript übersetzt von S. Freund, Weltwirtschaftliches Archiv, 1928.
Nogaro et Moye: Les régimes douaniers. Paris 1910.
Pilavachi: La politique douanière. Paris 1928.
Pommery, L.: Die französische Volkswirtschaft in der Weltkrisis. Weltwirtschaftliches Archiv, 37. Bd., 1933.
Respondek, E.: Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich. Berlin 1929.
Schall, W.: Frankreichs Volks- und Staatswirtschaft seit dem Krieg. Berlin 1926.
Schoof, J.: Die Zollpolitik Frankreichs nach dem Kriege. Hamb. Dissertation 1927.
Strücker, E.: Die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen von staatlicher und privater Seite von 1918 bis Juni 1927. Kölner Diss. 1928.
Ungern-Sternberg: Grundzüge der französischen Volkswirtschaft 1913—1927. Frankenstein 1927.

III. Literatur zu Rechts- und Wirtschaftsfragen des Saargebietes.

Allot, A.: Le bassin de la Sarre, Nancy-Paris-Strasbourg 1924.
Andres, O.: Das deutsche Saargebiet unter der Fremdherrschaft, Sonderdruck aus „Hochland", 22. Jahrgang, März 1925.
— Grundlagen des Rechts im Saargebiet. Berlin 1926.
Behrens, H.: Industrie und Handel des Saargebietes, von der Einführung des französischen Franken vom 1. Juni 1923 bis zur Zollabschnürung am 10. Januar 1925. Freiburger Diss. 1926.
Bellet, F.: Le régime douanier et les échanges commerciaux du territoire de la Sarre, Paris 1929.
Chiny, H.: Le retour éventuel de la Sarre à L' Allemagne, vu par les Allemands. Paris 1932.
Coursier, S.: Le statut international du territoire de la Sarre. Paris 1925.
Eichenberg, H.: Die Saareisenindustrie, ihr Aufblühen unter der deutschen Herrschaft und ihr Niedergang unter den französischen Machthabern. Frankfurter Diss. 1925.
Eichhorn, F.: Die zollrechtliche Stellung des Saargebietes auf Grund des Versailler Vertrages. Berlin 1928.
Frank, R.: Das Saargebiet im Friedensschluß. München 1919.
Germann, K.: Vorgänge in der Saarwirtschaft, „Deutsche Arbeit", Heft 5, Mai 1930.
Halperin, J.: Im Saargebiet, Sonderdruck aus verschiedenen Nummern der Neuen Züricher Zeitung 1922.
Hammelsbeck, O.: Der Zollanschluß des deutschen Saargebietes an Frankreich. Heidelberger Diss. 1923.

Kloevekorn, J.: Das Saargebiet, seine Struktur, seine Probleme. Saarbrücken 1929.
Kuske, B.: Die wirtschaftliche Orientierung des Saargebietes. Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz, 22. Jahrgang 1929, Heft 1 u. 2: Das Saarland.
v. Lautz: Das Rechsproblem der Rückgliederung des Saargebietes. Saarbrücken 1929.
Lehmann, W.: Die wirtschaftliche Entwicklung des Saargebietes. Rostocker Diss. 1923.
Marvaud, A.: Le Territoire de la Sarre, son évolution économique et social. Paris 1924.
Mehrmann, K.: Die Gefahrenpunkte der Pariser Saarverhandlungen, Zeitschrift „Der Ring" vom 18. 5. 1930.
Mertens, K.: Frankreichs Bestrebungen zur wirtschaftlichen Unterjochung des Saargebietes und die Folgen auf das saarländische Wirtschaftsleben. Breslauer Diss. 1923.
Metzger, O.: Der Kampf um den saarländischen Markt von 1918 bis zum 10. 1. 1925. Gießener Diss. 1926.
Nolte, P.: Das Wirtschaftsgebiet der Saar. M.-Gladbach 1912.
Priou, J.: Le Territoire de la Sarre. Paris 1921.
Rausch, B.: Die Saarpolitik Frankreichs. Berlin 1923.
J. v. Roenne: Das Saarbeckenabkommen. Göttinger Diss. 1922.
Scholz: Das saarländische Umsatzsteuerrecht hinsichtlich Einfuhr und Ausfuhr, ein Rechtsgutachten.
Speyer, H.: Die Saarindustrie in der Kriegs- und Übergangswirtschaft. Heidelberger Diss. 1922.
F. H. von und zu der Tann-Rathsamhausen: Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes unter besonderer Berücksichtigung der Praxis der Regierungskommission. Frankfurter Dissertation 1925.
Vidal de la Blache: Le bassin de la Sarre, Etudes historiques et économiques. Paris 1923.
Wehberg, R.: Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes. M.-Gladbach 1924.
Wiegand, G.: Währung und Zoll im Saargebiet. Berliner Diss. 1929.
Wündisch, R.: Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Saargebietes, Zentralblatt für das besetzte Rheinland, Nr. 4, 1920.
Lebensfragen der Saarwirtschaft, Heft 3, 1929, herausgegeben von der Handelskammer zu Saarbrücken.
Denkschrift der politischen Parteien des Saargebietes über die wirtschaftliche Not des Saargebietes. September 1921.
Denkschrift der Zentrums- und deutsch-saarländischen Fraktion über die unhaltbare zollpolitische Lage des Saargebietes, Februar 1925.
Denkschrift der politischen Parteien des Saargebietes über die Forderung zur Rückgliederung an das Deutsche Reich, Juni 1927.
Frankreich und das Saargebiet, Denkschrift der französischen Liga für Menschenrechte und ihr Echo, Saarbrücken 1929.
Denkschrift der Franko-Saarländischen Handelskammer, Saarbrücken 1932.

Nietzsche, M.: Das internationale Stahlkartell, in: Deutscher Außenhandel, 1926.
Reichert, J. W.: Die europäische Rohstahlgemeinschaft, in: Stahl und Eisen Nr. 40 vom 7. 10. 1926.
Schlenker, M.: Die Eisenindustrie in der Welt unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Eisenpaktes. Jena 1927.

IV. Amtliche Veröffentlichungen, Statistiken, Zeitungen und Zeitschriften.

Reichsgesetzblatt, Teil I und II.
Deutscher Reichsanzeiger.
Reichstagsdrucksachen.
Deutsches Handelsarchiv, herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium.
Deutscher Außenhandel, herausgegeben vom Außenhandelsverband.
Völkerbundsdrucksachen.
Schweizerisches Handelsamtsblatt.
Journal officiel du Gouvernement Français.
Journal officiel de la Société des Nations.
Bulletin douanier.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands.
Wirtschaft und Statistik, Halbmonatsschrift.
Saarwirtschaftsstatistik.
Annuaire Statistique.
Wirtschaftsdienst.
Der deutsche Ökonomist.
Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung.
Der deutsche Volkswirt.
Weltwirtschaftliches Archiv.
Magazin der Wirtschaft.
Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern.
The Economist.
Revue d' Economie politique.
Frankfurter Zeitung.
Kölnische Zeitung.
Rheinisch-wesfälische Zeitung.
Berliner Börsen-Zeitung.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Saarbrücker Zeitung.
Saarbrücker Landeszeitung.
Stuttgarter Neues Tageblatt.
Deutsche Bergwerks-Zeitung.
Deutsche Industrie- und Handelszeitung.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Saarwirtschafts-Zeitung.
Der Saarhandel, Nachrichten des Schutzvereins für Handel und Gewerbe im Saargebiet.
Stahl und Eisen, Zeitschrift für das deutsche Eisenhüttenwesen.

Die Wirtschaft und das Recht.
L' Information.
Le Temps.
L' Usine.
Les Echos.
Journée industrielle.
La Métallurgique.
Journal d' Alsace et de Lorraine.

Lebenslauf.

Als Sohn des Konrektors Hans Johann wurde ich am 25. Mai 1907 zu Saargemünd i. Lothr. geboren. Nach vierjährigem Besuche der Volksschule meines Heimatortes trat ich Ostern 1917 in die Oberrealschule zu Forbach ein. Mit der Amtsenthebung und Ausweisung meines Vaters aus Elsaß-Lothringen seitens der französischen Behörde kam ich Ostern 1919 an das Reformgymnasium in Saarbrücken, das ich bis zur Obersekundareife besuchte. Von 1924 bis 1926 war ich bei der Textilgroßhandlung Arnold Becker & Co. Saarbrücken, praktisch tätig, worauf ich Ostern 1926 in die zweijährige Städtische Höhere Handelsschule zu Saarbrücken eintrat. Zu Beginn des Sommersemesters 1928 wurde ich an der Universität Frankfurt am Main immatrikuliert. Im Oktober 1929 legte ich vor dem Prüfungsausschuß des Provinzialschulkollegiums, Kassel, in Frankfurt a. M. die Sonderreifeprüfung ab. Anschließend studierte ich an der Universität Köln und kehrte im Sommersemester 1930 wieder nach Frankfurt zurück, wo ich im Frühjahr 1932 das kaufmännische Diplomexamen bestand.

Gerhard Johann.